



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Weisung EAZW

Nr. 10.20.02.01 vom 1. Februar 2020 (Stand: 1. Mai 2025)

Zivilstandsaufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland

**Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 4
und 84 Abs. 3 Bst. a der Zivilstandsverordnung (ZStV) folgende Weisung**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	8
2	Allgemeine Verfahrens- und Übermittlungsregeln für die Vertretungen	10
2.1	Einleitung	10
2.2	Allgemeine Verfahrensregeln	10
2.2.1	Grundsatz	10
2.2.2	Ausstand	11
2.2.3	Zuständigkeit	12
2.2.4	Identität	13
2.2.5	Handlungsfähigkeit	13
2.2.6	Beizug einer sprachlich vermittelnden Person	14
2.2.7	Amtsgeheimnis und Datenschutz	15
2.3	Allgemeine Regeln bezüglich der Übermittlung und Bestellung von Dokumenten im Zivilstandsbereich	15
2.3.1	Übermittlungsgrundsätze	15
2.3.2	Verwendungszweck der Formulare	17
2.3.3	Angaben zum Datum	17
2.3.4	Bezeichnung von Orten, Staaten und Staatsangehörigkeiten	18
2.3.5	Zeichensatz und Schreibweise ausländischer Personenstandsdaten	18
2.3.6	Unbekannte oder fehlende Daten und Angaben, Beilagen, Unterschrift, etc.	19
3	Allgemeine Regeln betreffend Gebühren und Auslagen	19
4	Entgegennahme, Übersetzung, Beglaubigung und Übermittlung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand (Dokumentenübermittlung)	21
4.1	Entgegennahme ausländischer Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen	21
4.1.1	Meldepflicht	21
4.1.2	Zuständigkeit der Vertretung	22
4.1.3	Entgegennahme der Dokumente	22
4.1.4	Unterbreitung durch die Schweizer Zivilstandsbehörden	23
4.2	Übersetzung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand	24
4.2.1	Modalitäten der Übersetzung	24
4.2.2	Mitwirkung einer dolmetschenden / übersetzenden Person	25
4.3	Beglaubigung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand	25
4.3.1	Allgemeines	25
4.3.2	Beglaubigung mittels Apostille durch die ausländische Behörde	26
4.3.2.1	Grundsatz und Anwendungsbereich der Apostille	26

4.3.2.2	Beschaffung und Umgang mit der Apostille	27
4.3.2.3	Verzicht auf eine Apostille	28
4.3.3	Befreiungen von Beglaubigungsformalitäten oder andere Vereinfachungen	28
4.3.4	Konsularische Beglaubigung durch die Vertretung	29
4.3.4.1	Überprüfung der Stempel und Unterschriften	29
4.3.4.2	Anbringen der Beglaubigung	29
4.3.4.3	Verweigerung der Beglaubigung	30
4.3.5	Vorgehen der Vertretung bei Zweifeln an der Echtheit des Dokuments und / oder dessen Inhalt	30
4.3.6	Ermessen der zuständigen Schweizer Zivilstandsbehörden	31
4.4	Übermittlung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand	31
4.4.1	Grundsatz	31
4.4.2	Zuständige Behörden	33
4.4.3	Zusätzliche Angaben	33
4.4.4	Beilagen	34
4.4.5	Spezialrubriken einzelner Formulare 801	35
4.4.5.1	Übermittlung einer Geburtsurkunde mit Angaben zur Entstehung des Kindesverhältnisses	35
4.4.5.2	Übermittlung einer Scheidungsurkunde oder einer Urkunde über die Auflösung der Partnerschaft mit fehlender Rechtskraftbescheinigung	36
4.4.5.3	Übermittlung einer Adoptionsurkunde	37
4.4.6	Übermittlung von beglaubigten Kopien	37
4.5	Umgang mit elektronischen Dokumenten sowie elektronisch angebrachten Beglaubigungen und Apostillen	38
4.6	Bestätigung der Eintragung	39
5	Entgegennahme und Übermittlung von Gesuchen und Erklärungen für die Eheschliessung in der Schweiz und Übermittlung Schweizer Ehefähigkeitszeugnisse für die Eheschliessung im Ausland	40
5.1	Voraussetzungen und Überblick über das Verfahren	40
5.2	Eheschliessung ist in der Schweiz vorgesehen	41
5.3	Eheschliessung ist im Ausland vorgesehen	41
5.3.1	Anwendbares Recht und Meldepflicht	41
5.3.2	Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	42
5.4	Vorbereitung der Entgegennahme der Erklärung betreffend die Ehevoraussetzungen	42
5.4.1	Gesuchsformular	42
5.4.2	Beizubringende Dokumente	43
5.4.3	Sprachliche Verständigung	44

5.4.4	Dispens vom persönlichen Erscheinen _____	45
5.5	Entgegennahme der Erklärung betreffend die Ehevoraussetzungen _____	46
5.5.1	Allgemeine Voraussetzungen _____	46
5.5.2	Formelle Voraussetzungen _____	46
5.5.3	Wahrheitspflicht und Hinweis auf die Straffolgen _____	46
5.5.4	Erklärungen von einer oder einem der Verlobten oder beiden Verlobten _____	47
5.5.5	Unterschrift und Beglaubigung _____	47
5.5.6	Information der Brautleute _____	47
5.6	Entgegennahme von Erklärungen betreffend die Namensführung im Rahmen des Eheschliessungsverfahrens _____	47
5.6.1	Namenserklärung bei Eheschliessung in der Schweiz _____	48
5.6.2	Namenserklärung bei Eheschliessung im Ausland _____	48
5.6.3	Unterschrift und Beglaubigung _____	49
5.7	Übermittlung der Unterlagen an die zuständigen Zivilstandsbehörden in der Schweiz _____	49
5.7.1	Übermittlung der Unterlagen bei Eheschliessung in der Schweiz _____	49
5.7.2	Übermittlung der Unterlagen bei Eheschliessung im Ausland _____	50
5.8	Prüfung des Gesuchs und Abschluss des Verfahrens durch das zuständige Zivilstandsamt in der Schweiz _____	51
5.8.1	Verfahrensabschluss bei Eheschliessung in der Schweiz _____	51
5.8.2	Verfahrensabschluss bei Eheschliessung im Ausland _____	52
5.9	Gebühren _____	53
6	Entgegennahme und Übermittlung von Erklärungen betreffend die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe _____	53
6.1	Überblick über das Verfahren _____	53
6.2	Entgegennahme der Erklärung betreffend die Umwandlung _____	54
6.2.1	Voraussetzungen _____	54
6.2.2	Ausnahmen von der Umwandlungserklärung _____	55
6.2.3	Persönliches Erscheinen der Erklärenden _____	55
6.2.4	Form der Umwandlungserklärung _____	55
6.2.5	Zeremonielle Umwandlungserklärung _____	55
6.2.6	Wirkungen der Umwandlungserklärung _____	56
6.3	Übermittlung der Unterlagen an die zuständigen Zivilstandsbehörden in der Schweiz _____	56
6.4	Gebühren _____	56
6.5	Ausländische gleichgeschlechtliche Ehe (Aktualisierung) _____	57
6.6	Tabelle zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der «Ehe für alle» _____	57
7	Entgegennahme und Übermittlung von Namenserklärungen ausserhalb eines Vorbereitungs- oder Vorverfahrens _____	57
7.1	Zulässigkeit einer Namenserklärung nach Schweizer Recht _____	57

7.2	Namenserklärung nach Artikel 8a Schlusstitel ZGB (Art. 14a ZStV)	58
7.3	Namenserklärung nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft (Art. 13 resp. 13a ZStV)	59
7.4	Namenserklärung für das erste gemeinsame Kind miteinander verheirateter Eltern (Art. 37 ZStV)	59
7.5	Namenserklärung für das erste gemeinsame Kind nicht miteinander verheirateter Eltern (Art. 37a ZStV)	61
7.5.1	Keine gemeinsame elterliche Sorge	61
7.5.2	Gemeinsame elterliche Sorge	61
7.6	Zustimmung des Kindes zur Namensänderung bei nachträglicher Eheschliessung der Eltern	62
7.7	Verfahren	63
7.7.1	Allgemeine Voraussetzungen	63
7.7.2	Beglaubigung der Unterschriften	63
7.7.3	Übermittlung	63
7.7.4	Zuständiges Zivilstandsamt in der Schweiz	63
7.8	Gebühren	63
8	Entgegennahme und Übermittlung des Gesuchs um Anpassung der Namensschreibweise	64
8.1	Voraussetzungen und Überblick über das Verfahren	64
8.2	Verfahren	64
8.3	Übermittlung	65
8.4	Zuständiges Zivilstandsamt in der Schweiz	65
8.5	Gebühren	65
9	Entgegennahme und Übermittlung von Erklärungen über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen	66
9.1	Erklärungen über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts	66
9.2	Voraussetzungen für die Entgegennahme einer Erklärung über die Änderung des Geschlechts	66
9.3	Wirkungen einer Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts	66
9.4	Übermittlung an das zuständige Zivilstandsamt in der Schweiz	67
9.5	Gebühren	67
10	Entgegennahme und Übermittlung von Erklärungen über die Vaterschaft – Kindeserkennung durch Vermittlung der Vertretung	67
10.1	Voraussetzungen und Überblick über das Verfahren	68
10.2	Vorbereitung der Entgegennahme der Anerkennungserklärung	69
10.2.1	Zuständigkeit und Einverständnis der zuständigen Zivilstandsbehörde in der Schweiz	69
10.2.2	Beizubringenden Dokumente und Angaben	70
10.2.3	Sprachliche Verständigung	71

10.3	Entgegennahme der Erklärung der Kindesanerkennung	72
10.3.1	Allgemeine Voraussetzungen	72
10.3.2	Formelle Voraussetzungen	72
10.3.3	Hinweise auf die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen der Kindesanerkennung	73
10.3.4	Erklärung des Anerkennungswilligen und Unterzeichnung des Formulars	73
10.3.5	Beglaubigung der Unterschrift	73
10.4	Übermittlung der Unterlagen an das zuständige Zivilstandsamt in der Schweiz	73
10.5	Abschluss des Verfahrens	74
10.6	Nachweis der Anerkennung und der Vaterschaft	74
10.7	Gebühren	74
11	Beschaffung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand	75
11.1	Im Allgemeinen	75
11.2	Pflicht zur Dokumentenausstellung gestützt auf staatsvertragliche Regelungen	75
11.3	Verzögerung oder Unmöglichkeit der Dokumentenbeschaffung	76
12	Überprüfung der Echtheit (inhaltlich) ausländischer Urkunden	77
12.1	Im Allgemeinen	77
12.2	Überprüfung im Auftrag der Schweizer Zivilstandsbehörden	78
12.2.1	Mandatierung einer Vertrauensstelle durch die Vertretung	79
12.2.2	Übermittlung des Ergebnisses und Verwendung durch die Zivilstandsbehörden	80
12.3	Freiwillige vertiefte Überprüfung einer ausländischen Urkunde	81
13	Beschaffung und Übermittlung von Informationen über das ausländische Recht (Art. 5 Abs. 1 Bst. h ZStV)	81
14	Bestellung von Zivilstandsdokumenten bei den Zivilstandsbehörden in der Schweiz durch die Vertretung	82
14.1	Grundsatz	82
14.2	Modalitäten der Bestellung	83
14.3	Zivilstandsdokumente aus den bis 2005 durch die Vertretung geführten Register	84
15	Überprüfung einzelner Zivilstandsdaten zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben der Vertretung	85
16	Inkrafttreten und Aufhebung anderer Weisungen	86

Änderungstabelle

Änderungen per 1. Mai 2025	NEU
Ganze Weisung	Formale Anpassung des Textes aufgrund des Inkrafttretens der Revision zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister, der Öffnung der Ehe für alle, der Einführung des Verfahrens zur Anpassung der Namensschreibweise aufgrund des neuen Zeichensatzes und des CIEC-Übereinkommens Nr. 34
Ziffer 2.2.6	Ergänzung im Zusammenhang mit der Einführung eines englisch-/spanischsprachigen Formulars für den Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers
Ziffern 2.3.2, 4.2.2, 4.3.3, 4.6, 5.3.1, 5.4.3, 5.6, 5.6.1, 5.8.1	Verschiedene Präzisierungen
Ziffer 6	Neues Kapitel nach dem Inkrafttreten der Revision über die Ehe für alle und die Möglichkeit der Umwandlung einer bestehenden eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe als Ersatz für die Entgegennahme und Übermittlung von Gesuchen und Erklärungen für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz
Ziffer 8	Neues Kapitel nach der Einführung des Verfahrens über die Anpassung der Namensschreibweise aufgrund des neuen Zeichensatzes
Ziffer 9	Neues Kapitel nach dem Inkrafttreten der Revision zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister
Ziffern 10–16	Neue Nummerierung aufgrund der Einfügung der neuen Kapitel über die Einführung des Verfahrens zur Anpassung der Namensschreibweise und zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

1 Allgemeines

Diese Weisung (WS) beinhaltet die wesentlichen Aufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland (nachfolgend *Vertretungen*) im Bereich des Zivilstandswesens insbesondere gemäss Artikel 5 der Schweizer Zivilstandsverordnung (ZStV)¹ sowie die damit verbundenen allgemeinen Verfahrensregeln.

Die Vertretungen der Schweiz im Ausland haben im Zivilstandswesen insbesondere folgende Aufgaben:

- Information und Beratung der betroffenen Personen.
- Entgegennahme, Übersetzung, Beglaubigung, und Übermittlung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand (Dokumentenübermittlung; siehe Ziff. 4).
- Entgegennahme und Übermittlung von Gesuchen und Erklärungen für die Eheschliessung in der Schweiz sowie für die Ausstellung von Schweizer Ehefähigkeitszeugnissen im Hinblick auf die Eheschliessung im Ausland (inkl. Durchführung von Anhörungen der Verlobten auf Anweisung der Schweizer Zivilstandsbehörden; siehe Ziff. 5).
- Entgegennahme und Übermittlung von Erklärungen über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (siehe Ziff. 6).
- Entgegennahme und Übermittlung von Namenserkklärungen nach Schweizer Recht ausserhalb eines Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung (siehe Ziff. 7).
- Entgegennahme und Übermittlung des Gesuchs um Anpassung der Namensschreibweise (siehe Ziff. 8)
- Entgegennahme und Übermittlung von Erklärungen über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen (siehe Ziff. 9).
- Entgegennahme und Übermittlung von Erklärungen über die Vaterschaft, wenn eine Beurkundung der Anerkennung des Kindes im Ausland nicht möglich ist (Kindesanerkennung durch Vermittlung der Vertretung; siehe Ziff. 10).
- Unterstützung bei der Beschaffung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand (siehe Ziff. 11).
- Erledigung von Aufträgen der Zivilstandsbehörden in der Schweiz (z.B. Anhörung der Verlobten oder der Partnerinnen und Partner, Echtheitsüberprüfung etc.).
- Überprüfung der Echtheit (inhaltlich) ausländischer Urkunden (siehe Ziff. 12).
- Beschaffung und Übermittlung von Informationen über das ausländische Recht (siehe Ziff. 13).
- Bestellung von Zivilstandsdokumenten bei den Zivilstandsbehörden in der Schweiz (siehe Ziff. 14).
- Meldung von Tatsachen, die auf eine missbräuchliche Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft hindeuten (siehe dazu WS EAZW Nr. 10.07.12.01 betr. Umgehung des Ausländerrechts).

¹ Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2).

Die Gebühren für die vorgenommenen zivilstandsamtlichen Tätigkeiten und die damit verbundenen Auslagen sind gemäss Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)² in Rechnung zu stellen.

Ergänzend zu dieser Weisung gelten insbesondere folgende Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW):

- «Ehe für alle» vom 1. April 2022 – (WS Nr. 10.22.04.01);
- «Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts» vom 1. Januar 2022 (WS Nr. 10.22.01.01);
- «Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften sowie gegen Minderjährigenehen» vom 1. Juli 2013 (WS Nr. 10.13.07.01);
- «Ehen und eingetragene Partnerschaften ausländischer Staatsangehöriger: Nachweis des rechtmässigen Aufenthaltes und Meldung an die Ausländerbehörden» vom 1. Januar 2011 (WS Nr. 10.11.01.02);
- «Umgehung des Ausländerrechts» vom 5. Dezember 2007 (WS Nr. 10.07.12.01).;
- «Nachweis der Entstehung des Kindesverhältnisses nach ausländischem Recht» (Kreis schreiben Nr. 20.08.01.01).

Weitere Informationen sind überdies folgenden Dokumenten zu entnehmen:

- «Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen - Schweizer Vertretungen im Ausland»;
- «Anleitung für die Schweizer Vertretung im Ausland betreffend Entgegennahme der Erklärungen im Zusammenhang mit dem neuen Namensrecht»;
- «Anleitungen für die Übermittlungsformulare im Zivilstandsbereich»;
- «Namenstabelle neues Namensrecht»;
- Diverse Merkblätter zu den genannten Bereichen.

Sämtliche Unterlagen sind auf der Internetseite des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) beziehungsweise im geschützten Bereich für die Vertretungen abrufbar (www.eazw.admin.ch).

² Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110).

2 Allgemeine Verfahrens- und Übermittlungsregeln für die Vertretungen

2.1 Einleitung

Die Vertretung erfüllt im Bereich des Zivilstandswesens Aufgaben gestützt auf eine rechtliche Kompetenzdelegation oder in Unterstützung beziehungsweise im Auftrag der Schweizer Zivilstandsbehörden (Zivilstandsämter, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, EAZW). Sowohl die Verfahrensleitung als auch die Entscheidkompetenz sowie Beurkundung im Personenstandsregister sind ausschliesslich Aufgabe der Zivilstandsbehörden in der Schweiz.

Die Vertretung erteilt keine verbindlichen Auskünfte über die Rechtsanwendung oder Rechtswirkungen in der Schweiz, sondern verweist diesbezüglich an die zuständigen Schweizer Zivilstandsbehörden.

Demgegenüber kann die Vertretung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die in der Zivilstandsverordnung genannten Erklärungen rechtsverbindlich von der erklärenden Person entgegennehmen. Die anschliessende Übermittlung an die zuständige Schweizer Zivilstandsbehörde hat nach einheitlichen Vorgaben zu erfolgen.

Bestehen seitens der Vertretung Zweifel über das Vorgehen im konkreten Einzelfall, informiert sie die zuständigen Schweizer Zivilstandsbehörden und ersucht um Anweisungen. Die diesbezüglich erteilten Instruktionen sind für die Vertretung verbindlich.

2.2 Allgemeine Verfahrensregeln

2.2.1 Grundsatz

Die Vertretungen wenden die allgemeinen Verfahrensgrundsätze an, die sich aus der Bundesverfassung (BV)³ ergeben. Dazu gehören insbesondere die Rechtmässigkeit, die Verhältnismässigkeit und der Anspruch auf rechtliches Gehör. Ausserdem, ist die Einhaltung des Völkerrechts zu beachten, insbesondere der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen⁴.

Es gelten hinsichtlich des Verfahrens im Bereich des Zivilstandswesens nebst dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG)⁵ namentlich die Bestimmungen der ZStV und der ZStGV sowie die Weisungen und Instruktionen des EAZW (siehe Ziff. 1).

Im Tagesgeschäft sind insbesondere nachstehende Verfahrensregeln zu berücksichtigen. Diese Regeln gelten für alle Handlungen der Vertretungen im Bereich der Aufgaben im Zivilstandswesen und werden daher nicht mehr für jedes Geschäft einzeln aufgeführt. So wird

³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

⁴ Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (SR 0.191.01) und Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (SR 0.191.02). Gemäss diesem Abkommen ist die Ausübung von Funktionen als Zivilstandsbeamtin oder als Zivilstandsbeamter nur zulässig, wenn die Gesetze und Vorschriften des Wohnsitzstaates dem nicht entgegenstehen (Art. 5 Bst. f).

⁵ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).

beispielsweise in Ziffer 5 nur noch der spezifische Ablauf des Ehevorbereitungsverfahrens detailliert dargestellt, ohne die Ausstandspflichten oder die Identitätsprüfung gemäss Ziffer 2.2 zu wiederholen.

Von zentraler Bedeutung ist dabei der Grundsatz, dass sämtliche Entscheidungen von materiellem Gehalt und die sich daraus allenfalls ergebenden Verfügungen ausschliesslich von den Zivilstandsbehörden in der Schweiz (Zivilstandsämter, kantonale Aufsichtsbehörden) getroffen werden. Die Vertretungen haben dagegen, jedenfalls soweit zivilstandsrechtliche Fragen betroffen sind, keinerlei Verfügungskompetenz. Die Mitarbeitenden der Vertretungen achten darauf, nicht in die diesbezüglichen Kompetenzen der inländischen Behörden einzugreifen und geben deshalb auch keine verbindlichen Auskünfte an Privatpersonen über die künftige Rechtsanwendung (z.B. Prinzip der Anerkennung und der Wirkungen einer im Ausland ausgesprochenen Adoption; Zulässigkeit eines Dokumentes als Nachweis des Zivilstands einer ausländischen Person, die in der Schweiz heiraten möchte; etc.), solange wenn die zuständige Behörde noch keinen Entscheid getroffen hat.

Bestehen Zweifel betreffend die Bearbeitung eines Falles, informieren die Mitarbeitenden der Vertretung die Schweizer Zivilstandsbehörden und bitten das zuständige Zivilstandsamt (ZA) oder die zuständige Aufsichtsbehörde (AB) um Stellungnahme. Sind mehrere Zivilstandsbehörden (AB, ZA) in der Sache involviert, kann das EAZW zur Koordination und Vermittlung beigezogen werden.

Die diesbezüglichen erteilten Anweisungen der inländischen Behörden sind für die Vertretungen in ihrer Funktion als Dienstleistungserbringer der Schweizer Zivilstandsbehörden verbindlich.

2.2.2 Ausstand

Mitarbeitende der Vertretung müssen in den Ausstand treten, wenn⁶

- sie persönlich betroffen sind;
- ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grad⁷ in der Seitenlinie betroffen sind;
- eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben;
- sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können, namentlich im Fall einer engen Freundschaft oder persönlichen Feindschaft.

⁶ Art. 89 Abs. 3 ZStV. Ist es nicht möglich, einen befangenen Mitarbeiter oder eine befangene Mitarbeiterin zu ersetzen (z.B. kleine Vertretung, die nur einen Angestellten oder eine Angestellte hat etc.), hat er oder sie die Aufgabe auszuführen und der zuständigen Zivilstandsbehörde die genauen Umstände darzulegen. Es liegt sodann in der Kompetenz der zuständigen Zivilstandsbehörde, darüber zu entscheiden, ob die ausgeführten Arbeiten akzeptiert werden können oder nicht.

⁷ Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (z.B. Geschwister der Eltern einer Person sind deren Verwandte dritten Grades).

Diese Regeln gelten auch für Hilfspersonen der Mitarbeitenden, insbesondere für sprachlich vermittelnde Personen wie Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie für Vertrauensanwältinnen und Vertrauensanwälte, die an der Bearbeitung eines Dossiers mitwirken.

2.2.3 Zuständigkeit

Die Vertretung prüft, ob sie örtlich zuständig ist⁸.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Aufteilung der Konsularbezirke, wie sie vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (nachfolgend *EDA*) festgelegt wird (Art. 5 Abs. 3 ZStV, der auf Art. 3 Abs. 1 der Auslandschweizerverordnung vom 7. Oktober 2015⁹ verweist).

In Absprache mit dem EAZW können durch den konsularischen Dienst des EDA je nach konkreter Situation der in einem Land ansässigen Vertretungen Ausnahmen von der primären örtlichen Zuständigkeit (Konsularbezirk) einer Vertretung vorgesehen werden. So können beispielsweise in einem Staat weitere oder sämtliche Vertretungen ermächtigt werden, Zivilstandsdokumente aus dem ganzen Staatsgebiet entgegen zu nehmen und in die Schweiz zu übermitteln.¹⁰ Dies ist in Ländern, in denen keine Urkundenfälschungen bekannt sind und in denen die vorgelegten Dokumente häufig in unterschiedlichen Konsularkreisen ausgestellt werden, zweckmässig. Ist eine konsularische Beglaubigung erforderlich, so müssen die jeweiligen Muster von Stempel und Unterschriften der ausstellenden ausländischen Behörden den ermächtigten Vertretungen zwecks Erfüllung ihrer Überprüfungspflichten zugänglich sein. Es obliegt dem EDA sowie den Vertretungen, die Voraussetzungen für die erforderliche Dokumentenüberprüfung zu schaffen.

Die Vertretung prüft, ob sie sachlich zuständig ist¹¹.

Sie kontrolliert, ob es sich um eine Aufgabe im Zivilstandswesen insbesondere gemäss Art. 5 ZStV handelt und ob es sich um Schweizerinnen und Schweizer respektive um ausländische Staatsangehörige, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen, handelt. In Fällen, in denen ausschliesslich ausländische Staatsangehörige involviert sind, haben die ausländischen Betroffenen nachzuweisen, dass sie in der Schweiz ein Zivilstandsereignis verzeichneten oder verzeichnen werden (z.B. Eheschliessung).

⁸ Art. 3 der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (V-ASG; SR 195.11); Art. 16 Abs. 1 Bst. a ZStV.

⁹ SR 195.11.

¹⁰ Beispiele: Die Ausstellung von Zivilstandsurkunden in den USA ist je nach Bundesstaat auf Staats-, County oder City-Ebene geregelt. Es ist daher nicht garantiert, dass die Vertretungen über aktuelle Unterschriftsmuster der jeweiligen Behörden verfügen. Die ausgestellten Zivilstandsdokumente weisen nebst der Unterschrift der ausstellenden Behörde klare Sicherheitsmerkmale auf, welche von der Vertretung geprüft werden können. Dabei kann sogar auf die Beibringung einer Apostille verzichtet werden (siehe Ziff. 4.3.2.3). In Zweifelsfällen sind die ausstellenden Behörden hilfreich bei Ermittlungen oder es können jederzeit neue Dokumente verlangt werden. Es ist daher zweckmässig, die Zuständigkeit der Vertretung unabhängig vom Ausstellungsort der Urkunde vorzusehen. In Spanien verfügen alle Vertretungen über entsprechende Kenntnisse bezüglich der Echtheitsmerkmale spanischer Urkunden, so dass beispielsweise die Übermittlung einer spanischen Zivilstandsurkunde, welche nicht auf einem CIEC-Formular erstellt wurde, auch ohne Anbringung einer Apostille durch eine Vertretung ausserhalb des effektiven Konsularbezirks der ausstellenden spanischen Behörde in die Schweiz erfolgen kann.

¹¹ Art. 3 V-ASG; Art. 16 Abs. 1 Bst. a ZStV.

Die Mitarbeitenden der Vertretungen nehmen ausserhalb der in der vorliegenden Weisung geregelten Aufgaben und Dienstleistungen keine zivilstandsamtlichen Funktionen wahr.

2.2.4 Identität

Die Vertretung prüft, ob die Identität der Person, die eine Erklärung oder ihre Dokumente persönlich am Schalter zur Übermittlung in die Schweiz abgeben will, nachgewiesen ist¹². Über den Nachweis der Identität dürfen insbesondere bei der Entgegennahme einer Erklärung keine Zweifel bestehen. In der Regel weist sich die Person mittels Reisepass oder Identitätskarte (ID) aus. Ist sie dazu nicht in der Lage oder bestehen andere Zweifel betreffend die Identität, wendet sich die Vertretung für das weitere Vorgehen an die zuständigen Schweizer Zivilstandsbehörden.

Demgegenüber ist bei der Entgegennahme und Übermittlung von Dokumenten eine Identitätsprüfung nur zweckmässig, wenn die betreffende Person ihre eigenen Dokumente persönlich abgibt. Werden die ausländischen Dokumente zur Übermittlung in die Schweiz von Drittpersonen (z.B. Familienangehörigen) auf der Vertretung abgegeben oder per Post zugeschickt, fällt die Identitätsprüfung weg.

2.2.5 Handlungsfähigkeit

Nur wer handlungsfähig ist, kann durch seine Handlungen Rechte und Pflichten begründen. Dies gilt auch im Bereich des Zivilstandswesens¹³. Die Vertretung hat die Handlungsfähigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Die Handlungsfähigkeit setzt voraus, dass eine Person volljährig (mind. 18 Jahre alt) und urteilsfähig und nicht verbeiständet ist. Wohnt eine Person im Ausland, bestimmt sich die Handlungsfähigkeit nach dem Recht am Wohnsitz.¹⁴ Die entsprechenden Bestimmungen des ausländischen Rechts, die möglicherweise vom Schweizer Recht abweichen, sind folglich zu prüfen. Handelt es sich um durchreisende Schweizerinnen oder Schweizer (Touristen, Geschäftsreisende), ist bezüglich der Handlungsfähigkeit Schweizer Recht anwendbar.

Das Alter einer Person ergibt sich aus den Ausweisen (Reisepass, ID). Ist eine Person minderjährig, hat ihre gesetzliche Vertretung die Zustimmung zu einer Rechtshandlung zu erteilen (z.B. zur Kindeserkennung) oder für die minderjährige Person direkt zu handeln (z.B. Übermittlung der Geburtsurkunde eines Kindes) soweit das Gesetz nichts Anderes vorsieht (z.B. Zustimmung zur Namensänderung). Ist das Vertretungsverhältnis nicht offensichtlich (offensichtlich ist es z.B. bei Eltern, die für ein Neugeborenes handeln), muss die gesetzliche Vertretung ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.

Betreffend die Prüfung der Urteilsfähigkeit haben Mitarbeitende der Vertretung unabhängig vom anwendbaren Recht Folgendes zu berücksichtigen: Die Urteilsfähigkeit einer volljährigen Person wird im Rechtsalltag vermutet. Sie bestimmt sich nach Schweizer Recht.¹⁵ Nur wenn offensichtliche und schwere Zweifel am vernunftgemässen Handeln einer volljährigen Person

¹² Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV erster Satzteil.

¹³ Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV zweiter Satzteil.

¹⁴ Art. 35 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291).

¹⁵ Die Urteilsfähigkeit ist eine minimale Anforderung des Ordre public, insofern bestimmt sich dieser Begriff nach Art. 16 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

vorliegen (Drogen, Alkohol, schwere geistige Behinderung), muss die Vertretung die Entgegennahme von Erklärungen verweigern.

Bei offensichtlichen Zweifeln kann die betroffene Person auf Anordnung der Schweizer Zivilstandsbehörden respektive der Vertretung zur Mitwirkung verpflichtet werden, um ihre Urteilsfähigkeit nachzuweisen¹⁶. Ist die betroffene Person zwar urteilsfähig, jedoch handlungsunfähig (d.h. sie ist zwar volljährig, steht aber unter umfassender Beistandschaft und hat somit eine gesetzliche Vertretung), muss die gesetzlich vertretende Person ihre rechtlich eingeräumte Vertretungsbefugnis nachweisen¹⁷.

Zu beachten ist, dass auch eine minderjährige Person urteilsfähig sein kann und in gewissen Fällen selbständig rechtsverbindliche Erklärungen abgeben kann. So ist durch die Vertretung beispielsweise die Zustimmungserklärung zur Änderung des Namens des minderjährigen Kindes, welches das zwölfte Altersjahr vollendet hat¹⁸, von diesem direkt entgegen zu nehmen.

2.2.6 Beizug einer sprachlich vermittelnden Person

Verfügt die Vertretung nicht über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, welche oder welcher die für die Erfüllung einer Aufgabe nach Art. 5 ZStV erforderliche sprachliche Verständigung sicherstellen kann, ist für die mündliche Unterstützung eine dolmetschende Person und für die schriftliche Unterstützung eine übersetzende Person beizuziehen. Diese hat sich zu identifizieren und entsprechende Qualifikationen für die vorgesehene Unterstützung beizubringen (z.B. Sprachdiplom etc.). Die Vertretung stellt sicher, dass keine Ausstandsgründe vorliegen (siehe Ziff. 2.2.2).

Wirkt eine aussenstehende dolmetschende (mündlich) oder übersetzende (schriftlich) Person mit, die nicht dem Personal der Vertretung angehört, ist diese über ihre Pflichten als Dolmetscherin oder Übersetzerin oder als Dolmetscher oder Übersetzer zu belehren (Ausstands- und Wahrheitspflicht). Dazu ist das Formular in den Amtssprachen «Mitwirkung eines/einer Dolmetscher/in – Übersetzer/in» auszufüllen und von der als dolmetschenden oder übersetzenden Person in Gegenwart der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Vertretung zu unterschreiben. Die Person, welche die Rechtsbelehrung vorgenommen hat, bestätigt dies unter Angabe von Namen und Funktion mittels Unterschrift. Das betreffende Formular ist dem Übermittlungsdossier beizufügen.

Das Formular «Mitwirkung eines/einer Dolmetschers/in – Übersetzers/in» wird in zwei weiteren Fremdsprachen (Englisch, Spanisch) zur Verfügung gestellt. Es kann als Verständigungshilfe dienen in Ländern, in denen keine unserer Landessprachen beherrscht wird. Fremdsprachige Formulare sollten jedoch nicht ausgefüllt werden, sondern helfen beim Ausfüllen des Formulars in einer der Schweizer Landessprachen. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es ratsam, eine Kopie des fremdsprachigen Hilfsformulars an das offizielle Formular zu heften, das die Dolmetscherin oder Übersetzerin oder der der Dolmetscher oder Übersetzer unterschrieben hat. Die verschiedenen Sprachversionen des Formulars sind auf der Website des EAZW im geschützten Bereich für Vertretungen verfügbar.

¹⁶ Mitwirkungspflicht gem. Art. 16 Abs. 5 ZStV, z.B. Beibringung eines Arzteugnisses über ihren geistigen Gesundheitszustand und somit ihre Urteilsfähigkeit.

¹⁷ Z.B. gesetzlicher Vertreter oder Beistand durch behördliche Ernennung, der einem Rechtsgeschäft zustimmen muss.

¹⁸ Art. 270b ZGB.

Die damit verbundenen Auslagen gehen zu Lasten der Person, welche die Dienstleistung veranlasst¹⁹. Die Übersetzung in die Gebärdensprache geht zulasten des zuständigen Zivilstandsamtes²⁰.

2.2.7 Amtsgeheimnis und Datenschutz

Mitarbeitende der Vertretung sowie deren Hilfspersonen unterliegen bezüglich den bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Bereich des Zivilstandswesens erlangten Kenntnisse der Schweigepflicht. Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses besteht nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weiter²¹.

Es gelten bezüglich Anspruch auf Auskunft oder Akteneinsicht die Datenschutzbestimmungen des ZGB und der ZStV²² und nicht des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)²³.

Die Schweizer Vertretung ist somit beispielsweise nicht befugt, ausländische Entscheide und Urkunden über den Zivilstand (Art. 32 IPRG), welche sie im Rahmen ihrer Übermittlungsaufgaben erhalten hat, an Dritte herauszugeben. Intern zu Handen der Akten erstellte Kopien solcher Dokumente stehen unter den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie die Originaldokumente.

Macht eine Person einen Anspruch auf Akteneinsicht geltend, so ist stets zu prüfen, ob es sich um Dokumente, welche den zivilstandsrechtlichen Datenschutzbestimmungen unterliegen, oder um amtsinterne, vertraulich zu behandelnde Dokumente handelt (kein Anspruch auf Einsicht). Bei Fragen und Unsicherheiten ist stets direkt das EAZW zu konsultieren.

Liegt in Absprache mit dem EAZW ein Anspruch auf Akteneinsicht durch eine berechnigte betroffene Person vor, so sind beispielsweise Angaben zu Drittpersonen oder die Personalien des Vertrauensanwalts, welcher eine Echtheitsüberprüfung durchgeführt hat, zwingend in den betreffenden Akten einzuschwärzen.

2.3 Allgemeine Regeln bezüglich der Übermittlung und Bestellung von Dokumenten im Zivilstandsbereich

2.3.1 Übermittlungsgrundsätze

Alle Vorgänge, die den Versand von Originaldokumenten mit persönlichen Daten beinhalten und/oder die über den Fachbereich Infostar (FIS) des Bundesamtes für Justiz (BJ) abzurechnen sind, sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg abzuwickeln.

Die Übermittlung erfolgt vom Ausland in die Schweiz (und umgekehrt) stets mittels Kurierdienstes des EDA an das BJ/FIS. Innerhalb der Schweiz wird die Sendung vom BJ/FIS gleichentags und ohne Dossiererfassung oder konkrete Prüfung der Dokumentensendung direkt auf dem ordentlichen Postweg an die zuständige Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (AB)

¹⁹ Art. 7 Abs. 1 Bst. c ZStGV.

²⁰ Art. 7 Abs. 3 ZStGV. Sind damit hohe Kosten verbunden, ist das zuständige Zivilstandsamt vorab darüber zu informieren.

²¹ Art. 44 ZStV.

²² Art. 43a Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 81 ZStV.

²³ Siehe Art. 2 Abs. 4 Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 1925. September 2020 (SR 235.1).

weitergeschickt. Diese leitet die Sendung nach Vornahme allfälliger damit verbundener Aufgaben (z.B. Erlass einer Eintragungsverfügung) kantonsintern dem zuständigen Zivilstandsamt (ZA) weiter.

Dokumente, die ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand betreffen, sind grundsätzlich immer im Original zu übermitteln (Ausnahme siehe Ziff. 4.4.6).

Die Vertretung ist verpflichtet, für alle Übermittlungen im Bereich des Zivilstandswesens das dafür vorgesehene Formular in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden.²⁴ Dadurch lässt sich ein geordneter Ablauf der Übermittlung sicherstellen. Ausserdem beinhaltet jedes Formular diverse Rubriken, die auf die jeweilige Übermittlung zugeschnitten sind. So lassen sich die wesentlichen Angaben und Anliegen hinsichtlich der involvierten Personen und Stellen, die Beilagen, allfällige Bemerkungen, buchhalterische Angelegenheiten und sonstige Spezialitäten (z.B. Eintragungsbestätigungen) einheitlich und für alle involvierten Stellen übersichtlich, effizient und sicher abwickeln. Es stehen insbesondere folgende Formulare zur Verfügung:

- Formulare 801 für die Übermittlung von ausländischen Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand. Je nach zu übermittelndem Dokument und der damit verbundenen Angaben stehen spezifische Übermittlungsformulare 801 zur Verfügung;
- Formulare 802 für die Übermittlung von Gesuchen und Erklärungen für die Eheschliessung. Dabei stehen für die Übersendung der Gesuche (für die Ehevorbereitung und für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses) sowie für den Abschluss des Verfahrens individuelle Übermittlungsformulare 802 zur Verfügung;
- Formulare 803 für die Übermittlung von Namenserkklärungen und der Erklärung über die Vaterschaft auf der Schweizer Vertretung sowie der Bestätigung der jeweiligen Eintragung seitens der Zivilstandsbehörden in der Schweiz;
- Formulare 804 für die Übermittlung von sonstigen Anliegen seitens der Schweizer Vertretungen an die Zivilstandsbehörden in der Schweiz und umgekehrt;
- Formular für die Bestellung von Zivilstandsdokumente durch die Schweizer Vertretung;
- Formular «Auftrag der Zivilstandsbehörden an die Schweizer Vertretung CHV».

Sämtliche Übermittlungs- und Bestellformulare sind auf weissem Papier auszudrucken, um optimale Lese- und Kopiereigenschaften zu gewährleisten.

Die erste Seite des Formulars beinhaltet zwingend die Angaben zu Absender und Empfänger der Dokumentensendung und dient als Deckblatt der Dokumentenübermittlung. Die Vertretung, die den Versand vornimmt, fügt ihren Sitz und ihre Referenznummer ein. Als Empfänger ist das Kantonskürzel der zuständigen AB sowie gegebenenfalls das zuständige ZA (Angaben gemäss Liste der Zivilstandskreise²⁵) einzutragen.

Die Zuständigkeiten sind an Hand des Geschäfts und der involvierten Personen (Heimort/Wohnsitz/Ereignisort etc.) zu ermitteln.

Um Verwechslungen oder den Versand an einen falschen Empfänger zu vermeiden (z.B. an das Staatssekretariat für Migration statt an das BJ/FIS), müssen alle für das BJ/FIS bestimmten Akten in einem separaten, mit BJ/FIS angeschriebenen Kuvert versendet werden.

²⁴ Aktuelle Fassung abrufbar im geschützten Bereich der Vertretungen auf der Homepage des EAZW.

²⁵ Abrufbar unter der Rubrik «Zuständigkeiten und Behörden» auf der Homepage des EAZW.

Die Sendung ist so zu verpacken, dass ein Auseinanderfallen oder Trennen von zueinander gehörenden Unterlagen auf dem Transportweg nicht möglich ist. Dazu sind die mit einem Übermittlungsformular versandten Beilagen idealerweise zusammenzuheften oder auf andere untrennbare Weise zusammen zu packen (z.B. Plastikmappe, Kuvert, etc.; Büroklammern sind nicht geeignet, da sie sich auf dem Transportweg mit anderen Dossiers verhaken können).

Überflüssiges Heften von Originaldokumenten gilt es nach Möglichkeit zu vermeiden, damit diese möglichst unversehrt bleiben. Wurde eine konsularische Beglaubigung vorgenommen, ist auf dem Übermittlungsformular die Referenz des beglaubigten Dokuments aufzuführen, damit bei allfälliger Trennung der Sendung nachvollziehbar ist, welches Dokument beglaubigt wurde (siehe Ziff. 4.3.4.2).

2.3.2 Verwendungszweck der Formulare

Die Übermittlungs-, Auftrags- und Bestellformulare dienen ausschliesslich verwaltungsinternen Zwecken. Sie dürfen nicht an Privatpersonen ausgehändigt werden.

Eintragungsbestätigungen oder entsprechende, aus Infostar generierte Mitteilungen, welche seitens der Zivilstandsbehörden in der Schweiz mit diesen Formularen an die Vertretungen geliefert werden, dienen ausschliesslich der Aktualisierung des Auslandschweizerregisters. Auch sie dürfen somit nicht an Privatpersonen ausgehändigt werden. Es erfolgt keine aktive Information der Privaten durch die Vertretung bezüglich erfolgter Eintragung; eine Auskunftserteilung auf Anfrage hin ist jedoch zulässig. Bei Bedarf haben Private einen gebührenpflichtigen Auszug aus dem Personenstandsregister oder wenn vorhanden eine entsprechende Eintragsungsverfügung²⁶ zu verlangen, wenn sie Auskunft bezüglich einer Eintragung im Personenstandsregister wünschen.

Grundlage für die Beurteilung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen im Hinblick auf die Eintragung im Personenstandsregister²⁷ bilden stets die Dokumente und Urkunden, die mit dem jeweiligen Formular übermittelt oder bestellt werden. Die in den Übermittlungsformularen aufgeführten Personenstandsangaben und Informationen dienen primär als Unterstützung (Übersetzungshilfe, Zuordnung der Personenstandsdaten etc.) im Hinblick auf eine in der Schweiz vorzunehmende Beurkundung.

2.3.3 Angaben zum Datum

Die Angaben zum Datum (z.B. Geburtsdatum, Entscheiddatum eines Scheidungsurteils etc.) sind mit arabischen Zahlen in der Reihenfolge Tag, Monat und Jahr auf dem Formular aufzuführen. Für den 23. Februar 1969 schreibt man also 23.02.1969. Fehlen Angaben zum Datum (z.B. Rechtskraftdatum), sind dazu im Übermittlungsformular entsprechende Ausführungen zu machen (Rubrik «Besondere Angaben zum Datum der rechtlichen Auflösung der Ehe bei fehlender Rechtskraftbescheinigung»).

²⁶ Gestützt auf Art. 32 IPRG wird eine ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand aufgrund einer Verfügung der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde in die Zivilstandsregister eingetragen.

²⁷ Art. 32 IPRG.

2.3.4 Bezeichnung von Orten, Staaten und Staatsangehörigkeiten

Die Bezeichnung von Orten, Staaten und Staatsangehörigkeiten ist wie folgt vorzunehmen:

Die Bezeichnung von Orten, Staaten oder Staatsangehörigkeiten darf übersetzt werden, wenn dies dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht. Dabei sind die Angaben in einer der Amtssprachen der Schweiz auf dem Formular einzutragen (z.B. Genf/Genève/Ginevra – Kairo/Le Caire/Il Cairo – Italien/Italie/Italia). Idealerweise ist die Amtssprache der für die Urkundensendung zuständigen Zivilstandsbehörde zu verwenden. Abkürzungen für Staaten sind gemäss der Liste der internationalen Länderabkürzungen (Empfehlung der International Organization for Standardization [ISO] Ländercodes 3166) zu verwenden (z.B. Toronto, Ontario, CDN). Andere Abkürzungen, insbesondere für Verwaltungsbezirke, sind nicht zulässig.

Schweizer Orte sind mit dem Kantonskürzel zu versehen (z.B. Massagno TI). Bei ausländischen Orten ist in Klammern der Verwaltungsbezirk (Bezirk, Departement, Provinz etc.) und der Staat, zu dem er gehört, zu vermerken. Dies ist vor allem wichtig bei neuen Staaten und Verwaltungsbezirken. Geografische Zusatzangaben (Kantonskürzel, Verwaltungsbezirk oder Staat etc.) müssen nicht wiederholt werden, wenn der betreffende Ort im Übermittlungsformular mehrmals vorkommt. Vorbehalten sind Fälle, in denen Verwechslungen möglich sind, weil dieselbe Bezeichnung im gleichen Formular für verschiedene Orte verwendet wird (z.B. Cressier FR und Cressier NE).

Es sind alle nachgewiesenen Staatsangehörigkeiten einer Person anzugeben. Insbesondere, wenn die betreffende Person nebst dem Schweizer Bürgerrecht noch die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzstaates besitzt. Dies kann für die Bestimmung des anwendbaren Rechts eine wesentliche Rolle spielen.²⁸ Staatenlosigkeit kann mit der Abkürzung APA (apatride) eingetragen werden.

2.3.5 Zeichensatz und Schreibweise ausländischer Personenstandsdaten

Die Angaben zu den involvierten Personen sind unter Verwendung des lateinischen Zeichensatzes mit den im System hinterlegten Sonderzeichen²⁹ in die entsprechenden Rubriken des Formulars einzufüllen. Angaben in nichtlateinischer Schrift sind – soweit keine amtlichen Ausweispapiere in lateinischer Schrift vorliegen – entsprechend dem Prinzip der Transkription (ins Englische) einzutragen. Die Schreibweise ist, soweit es der Zeichensatz erlaubt, exakt zu übernehmen unter Beachtung der Gross- und Kleinschreibung.

Diakritische Zeichen sind ebenfalls wiederzugeben; diese Regel gilt zwingend für Akzente, die in den Schweizer Amtssprachen vorkommen (Accent grave [è], Accent aigu [é], Circonflexe [ê], Trema oder Umlaut [ü], Cédille [ç]), und kommt auch bei Akzenten anderer Sprachen [ñ] zur Anwendung, wenn das Textverarbeitungssystem dies ermöglicht. Namen dürfen nicht «übersetzt» werden (so darf der russische Vorname «Michail» nicht als «Michael» geschrieben werden).

²⁸ Art. 23 IPRG.

²⁹ Zeichensatz gemäss Art. 80 ZStV.

2.3.6 Unbekannte oder fehlende Daten und Angaben, Beilagen, Unterschrift, etc.

Im betreffenden Formular vorgesehene Rubriken, zu denen keine Angaben vorhanden sind, sind leezulassen. Es ist nicht erforderlich, dafür ein Zeichen (z.B. -/-) einzusetzen.

Sämtliche Beilagen sind unter der Rubrik «Beilagen» einzeln aufzuführen und der Urkundensendung beizulegen. Beim Versand gilt es sicherzustellen, dass eine Trennung der Urkundensendung und der dazugehörenden Beilagen nicht möglich ist (z.B. Verpackung der ganzen Sendung in einem verschlossenen Kuvert etc.).

Im Formular 801 ist das Ausfüllen gewisser Rubriken zusätzlich mit Datum, Stempel und Unterschrift zu versehen (z.B. Beglaubigung). Die Person, welche die Richtigkeit der Übersetzung und der Übertragung der Angaben aus dem ausländischen Dokument auf das Übermittlungsformular bestätigt, gibt überdies ihren Namen, Vornamen und ihre Funktion an. Dies erleichtert bei Nachfragen eine gezielte Kontaktaufnahme.

3 Allgemeine Regeln betreffend Gebühren und Auslagen

Die Gebühren für die vorgenommenen zivilstandsamtlichen Tätigkeiten und die damit verbundenen Auslagen sind gemäss Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) in Rechnung zu stellen³⁰.

Dies gilt auch bei einem allfälligen vorzeitigen Rückzug eines Antrages oder Gesuches für die bereits erfolgten Dienstleistungen und Aufwendungen.³¹

Die durch die Mitwirkung von Drittpersonen oder Behörden verursachten Kosten (z.B. für Gutachten, Vertrauensanwalt) werden den Betroffenen als Auslagen belastet³² und direkt bei den Betroffenen erhoben.

Die jeweiligen Gebührenpositionen sind soweit möglich einzeln auszuweisen (Beglaubigung, Beschaffung, Übersetzung etc.), damit die Zivilstandsbehörden entsprechend informiert sind und allfällige Anfragen dazu beantworten können.

Bei Dringlichkeit oder Dienstleistungen ausserhalb der normalen Geschäftszeiten ist ein Gebührensuschlag zu erheben.³³

Gebühren und Auslagen, die die Vertretung zu Handen der Zivilstandsbehörden (AB, ZA, BJ/FIS) in der Schweiz einkassiert, sind stets gemäss den in der Gebührenverordnung vorgesehenen Gebührensätzen in Schweizer Währung abzurechnen.

Für die Übersetzung, Beglaubigung und Übermittlung von Entscheidungen und Dokumenten über den Zivilstand, die gemäss Meldepflicht³⁴ für die Beurkundung im Personenstandsregister zu übermitteln sind, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben, sofern diese Arbeit vom

³⁰ Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV; SR 172.042.110)

³¹ Art. 2 Abs. 1 ZStGV. Siehe auch Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0), Art. 4b: Wird ein Verfahren gegenstandslos, so werden die Verfahrenskosten jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat.

³² Art. 7 Abs. 1 Bst. c ZStGV.

³³ Art. 6 ZStGV.

³⁴ Art. 39 ZStV.

Personal der Vertretung ausgeführt werden kann³⁵. Demgegenüber wird für die Übermittlungsdienstleistungen einer solchen Dokumentensendung, die mittels Auftrags seitens der Zivilstandsbehörden in der Schweiz über das BJ/FIS an die Vertretungen (und retour) erfolgen, durch das BJ/FIS eine Gebühr erhoben³⁶. Diese ist von der AB zu Händen des BJ/FIS direkt bei den Betroffenen vorgängig einzukassieren.

Zivilstandsamtliche Aufgaben, die die Vertretung im Auftrag der Zivilstandsbehörden vornimmt, bedürfen bezüglich der voraussichtlichen Gebühren und/oder Auslagen stets einer Kostengutsprache durch die auftraggebende Zivilstandsbehörde, soweit der entsprechende Kostenvorschuss nicht direkt bei den im Ausland wohnhaften Betroffenen erhoben werden kann.

Bei allfälligen Verzögerungen oder unerwarteten Schwierigkeiten, die einen Einfluss auf die erteilte Kostengutsprache haben können, sind die Schweizer Zivilstandsbehörden zu informieren. Gesuche um Erhöhung der Kostengutsprache sind jeweils vor Ausschöpfung der laufenden Kostengutsprache zu stellen.

Bei allfälligen Verzögerungen oder unerwarteten Schwierigkeiten, die einen Einfluss auf die erteilte Kostengutsprache haben können, sind die Schweizer Zivilstandsbehörden zu informieren. Gesuche um Erhöhung der Kostengutsprache sind jeweils vor Ausschöpfung der laufenden Kostengutsprache zu stellen.

Unter bestimmten Voraussetzungen und im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Behörden können, insbesondere bei Mittellosigkeit der gebührenpflichtigen Person, die geschuldeten Gebühren reduziert oder erlassen werden.³⁷

In der vorliegenden Weisung werden die Gebühren und Auslagen gemäss der ZStGV sowie eine allfällige Bevorschussung – soweit erforderlich – direkt bei den einzelnen Aufgabenbereichen behandelt.

Als Arbeitsinstrument im Alltag dient die «Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen - Schweizer Vertretungen im Ausland» des EAZW.³⁸

Nicht Inhalt dieser Weisung sind die Gebühren der Vertretung gemäss der Verordnung über die Gebühren des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten³⁹.

³⁵ Anhang 3 Ziff. 1.1 ZStGV.

³⁶ Gemäss Anhang 4 Ziff. 2.1 und 2.2 ZStGV wird für die Einholung und Weiterleitung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand sowie von Übersetzungen, Beglaubigungen, Echtheitsüberprüfungen und die Übermittlung von Gutachten via BJ/FIS eine Gebühr von CHF 50.00 pro Dossier erhoben.

³⁷ Art. 13 ZStGV.

³⁸ Aktuelle Fassung, abrufbar im geschützten Bereich der Vertretungen auf der Homepage des EAZW.

³⁹ GebV-EDA; SR 191.11.

4 Entgegennahme, Übersetzung, Beglaubigung und Übermittlung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand (Dokumentenübermittlung)

Eine der Hauptaufgaben der Vertretungen ist die Entgegennahme von ausländischen Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand, welche mittels Kurierdienstes des EDA in die Schweiz zu übermitteln sind. Dabei sind die Dokumente je nach konkretem Fall mit einer Übersetzung und allenfalls mit einer Beglaubigung zu versehen. Die Details bezüglich der damit verbundenen Aufgaben sind in den nachstehenden Ziffern erläutert.

4.1 Entgegennahme ausländischer Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen

4.1.1 Meldepflicht

Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen, haben ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland zu melden⁴⁰.

Handelt es sich um durchreisende Schweizerinnen oder Schweizer (Touristen, Geschäftsreisende) oder ausländische Familienangehörige von Schweizern, die nicht im Auslandschweizerregister eingetragen sind, ist im Rahmen der Dokumentenübermittlung darauf hinzuweisen, dass gewisse Angaben nicht vorliegen oder von den Betroffenen selber nachgereicht werden müssen (z.B. Angabe des Wohnsitzes vor der Heirat). Die fehlenden Angaben werden soweit erforderlich durch die zuständigen Zivilstandbehörden nachverlangt.

Zu melden sind insbesondere:

- die Geburt;
- der Tod;
- die Eheschliessung;
- die Eintragung einer Partnerschaft;
- die Eheauflösung (z.B. Scheidung, Ungültigerklärung oder Annullierung der Eheschliessung, Verstossung);
- die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (z.B. Auflösung durch Gerichts- oder Verwaltungsentscheid, Annullierung);
- die Entstehung eines Kindesverhältnisses (z.B. Kindeserkennung, Vaterschaftsurteil, Adoption);
- die Auflösung eines Kindesverhältnisses (z.B. Vaterschaftsaberkenkung, Annullierung der Kindeserkennung oder der Adoption);
- die Verschollenerklärung und deren Aufhebung oder die Todesfeststellung;
- die Namensänderung (aufgrund eines behördlichen Entscheides oder einer Erklärung bzw. aufgrund eines Zivilstandsereignisses);

⁴⁰ Art. 39 ZStV.

- die Geschlechtsänderung;
- die Berichtigung von Personenstandsdaten (z.B. Berichtigung von Geburtsort oder Geburtsdatum, der Geschlechtsangabe, der Schreibweise eines Vornamens);
- der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, soweit dies der Vertretung mitgeteilt worden ist (diese Tatsache kann dann hilfreich sein, wenn das anwendbare Recht festzustellen ist);
- ausländische zivilstandsrelevante Dokumente, die im Schweizer Recht unbekannt sind, zur Prüfung allfälliger Rechtswirkungen für den Schweizer Rechtsbereich⁴¹.

Ausländische Personen, welche nicht in einem familienrechtlichen Verhältnis zu einer Schweizerin oder einem Schweizer stehen, haben ausländische Ereignisse, Erklärungen oder Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, grundsätzlich direkt den Migrationsbehörden ihres Wohnsitzes in der Schweiz zu melden. Eine Meldung bei der Vertretung zwecks Weiterleitung an die Zivilstandsbehörden in der Schweiz ist nur dann angezeigt, wenn die ausländische Person aufgrund eines in der Schweiz eingetretenen Zivilstandsereignisses bereits im Personenstandsregister Infostar aufgenommen wurde⁴² und die Meldung Änderungen dieses Eintrages zur Folge hat (z.B. im Ausland erfolgte Kindeserkennung eines in der Schweiz geborenen ausländischen Kindes). In diesem Fall hat die Vertretung im Hinblick auf eine Fortschreibung im Personenstandsregister auch ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand ausländischer Personen entgegenzunehmen und zu übermitteln⁴³. Hat die Vertretung Zweifel, ob eine Fortschreibung durch die zuständige Aufsichtsbehörde als angezeigt erachtet wird, nimmt sie vor Ausführung der Übermittlungsarbeiten Kontakt mit der zuständigen Zivilstandsbehörde in der Schweiz auf.

4.1.2 Zuständigkeit der Vertretung

Die Vertretung prüft ihre Zuständigkeit und den Bezug zur Schweiz (siehe Ziff. 2.2.3) sowie die Identität der vorsprechenden Person (siehe Ziff. 2.2.4). Werden die Dokumente zur Übermittlung per Post zugestellt, entfällt die Identitätsprüfung. Ist der Bezug zur Schweiz für die Vertretung nicht erkennbar, weist sie die Dokumente zurück.

4.1.3 Entgegennahme der Dokumente

Die Dokumente sind im Original vorzulegen und entgegenzunehmen. Ist die Weiterleitung des Originals nicht möglich oder nicht zumutbar⁴⁴, kann die Vertretung ausnahmsweise eine beglaubigte Kopie des Originals erstellen. Die Beglaubigung ist nach Einsichtnahme des Originaldokuments auf der Vorderseite der Kopie des Dokuments anzubringen. Sie lautet: «Die Kopie entspricht dem Original» und wird mit Datum, Unterschrift der bearbeitenden Person der Vertretung sowie dem Stempel versehen (für die Übermittlung beglaubigter Kopien siehe Ziffer

⁴¹ Z.B. die Ehetrennung nach brasilianischem Recht («desquite»), die zu einer Änderung des Familiennamens führen kann; der Konkubinatsvertrag für heterosexuelle Paare nach griechischem Recht, der eine Vaterschaftsvermutung des männlichen Konkubinatspartners zur Folge haben kann.

⁴² Art. 15a ZStV.

⁴³ Art. 23 Abs. Abs. 2 Bst b und c i.V.m. Art. 15a ZStV.

⁴⁴ Die betroffene Person benötigt das Original anderweitig oder eine Neubeschaffung des Dokuments ist unmöglich, z.B. in Ländern, in denen eine Geburtsurkunde nur einmal ausgestellt wird.

4.4.6). Im Übermittlungsformular 801 ist unter der Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung» im Feld «Sonstiges» kurz zu begründen, weshalb nicht das Original, sondern eine beglaubigte Kopie übermittelt wird.

Führt ein Zivilstandsereignis im Ausland dazu, dass eine ausländische Person im Personenstandsregister erfasst werden muss, weil das Ereignis familienrechtliche Wirkungen für eine Person mit Schweizer Bürgerrecht hat⁴⁵, sind die für die Aufnahme im Personenstandsregister notwendigen Dokumente⁴⁶ ebenfalls zu übermitteln. Bei der Meldung einer Eheschliessung mit Schweizer Beteiligung ist dies regelmässig der Fall für die ausländische Ehepartnerin oder den ausländischen Ehepartner. Zusätzliche Angaben aus weiteren Dokumenten oder gegebenenfalls aus dem Auslandschweizerregister sind im Übermittlungsformular 801 zur betreffenden Urkunde auf der zweiten Seite aufzuführen (siehe Ziff. 4.4.3).

4.1.4 Unterbreitung durch die Schweizer Zivilstandsbehörden

Erhalten die Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen oder die Zivilstandsämter ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand direkt von den betroffenen Personen, so können sie diese der Vertretung (mittels Form. «Auftrag der Zivilstandsbehörden an CHV») zustellen. Die Vertretung versieht das betreffende Dokument mit einem Übermittlungsformular 801, welches insbesondere die für die Zivilstandsbehörden erforderliche Übersetzung der wesentlichen Angaben des angehefteten Dokuments sowie die Angaben zu den Beglaubigungsformalitäten beinhaltet.

Dies passiert insbesondere, wenn die Meldung von Auslandereignissen durch meldepflichtige Betroffene⁴⁷ direkt bei den Zivilstandsbehörden in der Schweiz erfolgt. Die ausländischen Dokumente zu meldepflichtigen Auslandereignissen werden nicht bei der zuständigen Vertretung im Ausland abgeben, sondern direkt den Zivilstandsbehörden in der Schweiz vorgelegt.

Ausserdem kann im Zusammenhang mit einem in der Schweiz eingetretenen und zu beurkundenden Zivilstandsereignis (z.B. Geburt eines Kindes) die Aufnahme von ausländischen Personen in das Schweizer Personenstandsregister erforderlich sein. Dies bedarf zahlreicher Personenstandsangaben (z.B. zu den Eltern des Kindes), die mittels ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand zu belegen sind⁴⁸. Die Prüfung der Dokumente für die Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstandsregister fällt je nach Kanton in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde oder des Zivilstandsamts. Benötigt die zuständige Zivilstandsbehörde bezüglich der vorgelegten Dokumente⁴⁹ Unterstützung, insbesondere betreffend der Überprüfung der Echtheit des Dokuments, sendet es das betreffende Dokument via BJ/FIS an die zuständige Vertretung mittels Auftragsformular (Form. «Auftrag der Zivilstandsbehörden an CHV»). Diese nimmt die in Auftrag gegebenen Arbeiten (z.B. Beglaubigung, Übersetzung, etc.) vor und sendet das Dokument mittels Übermittlungsformular 801 zurück an die zuständige Zivilstandsbehörde.

Bei Zweifeln über das Vorgehen erkundigt sich die Vertretung bei der zuständigen Zivilstandsbehörde und ersucht diese bei Bedarf um entsprechende Anweisungen (vgl. Ziff. 2.1).

⁴⁵ Art. 23 Abs. 2 Bst. a ZStV.

⁴⁶ Art. 16 Abs. 2 ZStV.

⁴⁷ Art. 39 ZStV.

⁴⁸ Für die Personenaufnahme vgl. die WS EAZW Nr. 10.08.10.01 v. 1.10.2008 «Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister».

⁴⁹ Ausländische Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand.

4.2 Übersetzung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand

4.2.1 Modalitäten der Übersetzung

Dokumente, welche in einer der schweizerischen Landessprachen verfasst sind, bedürfen keiner Übersetzung.

Fremdsprachige Dokumente, welche nicht in einer der Landessprachen vorliegen, können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht mit einer deutschen, französischen oder italienischen Übersetzung versehen sind.⁵⁰ Davon ausgenommen sind CIEC-Urkunden. Diese Dokumente werden gemäss CIEC-Abkommen nach einheitlichen Vorgaben (Musterdokumente mit Sprachcode) ausgestellt und bedürfen, auch wenn sie in keiner der Landessprachen vorliegen, keiner Übersetzung.

Ausnahmsweise kann die Vertretung akzeptieren, dass ein Dokument mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen ist. Dies setzt voraus, dass die Vertretung Kenntnis davon hat, dass vor Ort eine Übersetzung in eine der Schweizer Landessprachen nicht beschaffbar ist, oder dass die Schweizer Zivilstandsbehörden eine englische Übersetzung akzeptieren. Jede einem Dokument beigefügte Übersetzung ist als Beilage zur Urkundensendung mit dem Übermittlungsformular 801 mitzusenden.⁵¹

Die Vertretung liefert im Rahmen der Übermittlung eines fremdsprachigen Dokuments die Übersetzung der wesentlichen Angaben. Sie trägt dabei auf der ersten Seite des Übermittlungsformulars 801 sämtliche übersetzten Angaben ein, die sie dem ausländischen Dokument bezüglich der vorgesehenen Felder entnehmen kann.⁵² Damit lässt sich sicherstellen, dass die zuständigen Zivilstandsbehörden in der Schweiz den fremdsprachigen Inhalt einer ausländischen Urkunde oder einer ausländischen Entscheidung über den Zivilstand direkt aus der ersten Seite des Übermittlungsformulars entnehmen können. Felder, zu denen aus dem ausländischen Dokument keine Angaben entnommen werden können, sind leer zu lassen.

Bei Bedarf kann die zuständige Zivilstandsbehörde entsprechende Ergänzungen oder Präzisierungen oder die Beibringung einer Übersetzung in eine der Landessprachen von den Betroffenen verlangen.

Der Übersetzungsteil im Übermittlungsformular 801 ist von der Vertretung nicht auszufüllen, wenn ein in einer schweizerischen Landessprache (d, f, i) verfasstes Dokument oder ein CIEC-Dokument übermittelt wird.

Die Richtigkeit der Übersetzung und der Übertragung der Angaben aus dem ausländischen Dokument sowie der sonstigen Angaben auf dem Übermittlungsformular 801 ist unter Bekanntgabe von Name, Vorname und Funktion der Person, welche das Übermittlungsformular 801 ausgefüllt hat, mittels Unterschrift und Stempel zu bestätigen.⁵³ Dies ermöglicht bei Nachfragen eine gezielte Kontaktaufnahme.

⁵⁰ Art. 3 Abs. 4 ZStV.

⁵¹ Unter der Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung» im Feld «Sonstiges» kann beispielsweise vermerkt werden, dass vor Ort nur englische Übersetzungen erhältlich sind.

⁵² Rubrik «Übersetzung der wesentlichen Angaben des angehefteten Dokuments» und entsprechende Felder (z.B. Geburtsort, Familienname, Angaben zu Eltern etc.).

⁵³ Seite 3 des Übermittlungsformulars unter der Rubrik «Bestätigung der Richtigkeit der Übersetzung und der Angaben auf diesem Formular».

Wurde für die Übersetzung der Angaben auf dem Übermittlungsformular 801 eine andere Person der Vertretung beigezogen, welche nicht identisch ist mit der Person, welche die Richtigkeit der Übersetzung bestätigt hat, so sind deren Vorname, Name und Funktion ebenfalls aufzuführen, damit bei allfälligen Rückfragen klar ist, wer mitgewirkt hat.⁵⁴

4.2.2 Mitwirkung einer dolmetschenden / übersetzenden Person

Kann die Vertretung ein Dokument nicht selbst übersetzen, ist von den Betroffenen eine Übersetzung durch einen qualifizierten externen Übersetzer beizubringen. Legen die Betroffenen die verlangte Übersetzung nicht innerhalb der von der Vertretung festgelegten (angemessenen) Frist vor, kann die Vertretung auf Kosten der Betroffenen die Übersetzung direkt bei einem Übersetzer in Auftrag geben. In diesem Fall ist ein Kostenvorschuss einzuholen.

Wird die Übersetzung von einer Schweizer Zivilstandsbehörde verlangt (z.B. im Rahmen der Übermittlung von Dokumenten zur Beglaubigung oder vertieften Überprüfung ausländischer Urkunden), hat diese einen entsprechenden Auftrag mit Kostengutsprache via BJ/FIS an die Vertretung zu übermitteln (Formular «Auftrag der Zivilstandsbehörden an CHV»).

Wirkt eine externe übersetzende Person mit, ist das Formular «Mitwirkung eines/einer Dolmetscher/in – Übersetzer/in» auszufüllen. Die übersetzende Person unterschreibt das Formular. Die Vertretung beglaubigt die Unterschrift und fügt das Schriftstück dem Übermittlungsformular 801 als Beilage an.

Bei Verwendung eines fremdsprachigen Hilfsformulars muss nur das Formular in einer der Schweizer Landessprachen ausgefüllt werden (siehe Ziff. 2.2.6). Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine Kopie des fremdsprachigen Formulars an das offizielle Formular zu heften, das von der Dolmetscherin oder der Übersetzerin bzw. vom Dolmetscher oder Übersetzer unterzeichnet wurde.

Die Kosten für die externe Übersetzung gehen in einem ersten Schritt zulasten der auftraggebenden Zivilstandsbehörde und werden anschliessend den Betroffenen als Auslagen in Rechnung gestellt⁵⁵.

4.3 Beglaubigung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand

4.3.1 Allgemeines

Die Beglaubigung ist ein förmliches Verfahren, welches dazu dient, ausländische Urkunden hinsichtlich ihres Beweiswertes inländischen Urkunden gleichzustellen. Dabei wird die Echtheit einer Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher die unterzeichnende Person gehandelt hat und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels bestätigt. Im internationalen Verkehr ist je nach Land eine von der vorgesetzten Regierungsbehörde (z.B. Aussenministerium) ausgestellte Bestätigung der Echtheit der amtlichen Originalunterschriften für landesintern ausgestellte Urkunden beizubringen (sog. Überbeglaubigung).

⁵⁴ Seite 3 des Übermittlungsformulars unter der Rubrik «Wenn eine Person für die Übersetzung beigezogen wurde».

⁵⁵ Art. 7 Abs. 1 Bst. c und Anhang 3, Ziff. 1.1 ZStGV.

Zur Vereinfachung der Beglaubigung von Urkunden wurden diverse multinationale und binationale Übereinkommen geschlossen. Diese sehen eine Erleichterung oder Aufhebung der Beglaubigungsformalitäten vor. So sind zahlreiche Länder Mitglied des «Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung» (Apostillenübereinkommen)⁵⁶ (siehe Ziff. 4.3.2). Zudem hat die Schweiz mit verschiedenen Ländern staatsvertragliche Vereinbarungen getroffen, in denen Beglaubigungsformalitäten weiter vereinfacht oder ganz aufgehoben werden (siehe Ziff. 4.3.3).

Ausländische Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand sind durch die Vertretung konsularisch zu beglaubigen, sofern keine internationalen Übereinkommen zur Anwendung gelangen (siehe Ziff. 4.3.4).

In einem ersten Schritt hat die Vertretung somit zu prüfen, welche Beglaubigungsformalitäten im Verkehr zwischen der Schweiz und dem dokumentenausstellenden Staat bezüglich der zu übermittelnden Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand zur Anwendung gelangen.

In der Folge hat die Vertretung bezüglich der zu prüfenden Urkunde respektive der zu prüfenden Entscheidung über den Zivilstand entweder:

- zu bestätigen, dass die Apostille durch die gemäss Übereinkommen bezeichnete zuständige Behörde ausgestellt worden ist, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Ziff. 4.3.2.2); In Spezialfällen ist zu vermerken, dass im gegenseitigen Einvernehmen mit der Schweiz und dem betreffenden Staat auf die Anbringung einer Apostille verzichtet wird (siehe Ziff. 4.3.2.3);
- festzustellen, dass gestützt auf andere staatsvertragliche Vereinbarungen eine Befreiung vom Beglaubigungserfordernis besteht (siehe Ziff. 4.3.3);
- eine konsularische Beglaubigung vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen betreffend Unterschriften und Siegel oder Stempel gegeben sind (siehe Ziff. 4.3.4).

Diese Angaben sind auf dem für die betreffende Urkundenübermittlung vorgesehenen Übermittlungsformular 801 in der Rubrik «Beglaubigung oder Ausführungen zu Beglaubigung / Apostille» einzutragen. Dank diesen Informationen ist für die zuständige Zivilstandsbehörde auf einen Blick erkennbar, welche Beglaubigungsformalitäten für das angeheftete Dokument vorgenommen worden sind oder eben nicht und weshalb.

4.3.2 Beglaubigung mittels Apostille durch die ausländische Behörde

4.3.2.1 Grundsatz und Anwendungsbereich der Apostille

Die Apostille ist eine Bestätigung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde. Sie erfolgt nach den Vorgaben des «Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung», welchem die Schweiz im Jahr 1973 beigetreten ist.⁵⁷ Die Apostille wird von der dazu ermächtigten Behörde des Staates, durch welchen die Urkunde ausgestellt worden ist, entweder auf der Urkunde selbst oder auf einem Anhang angebracht. Eine mit einer Apostille versehene Urkunde ist ohne zusätzliche Beglaubigung im Empfängerstaat zu verwenden. Das Apostillenübereinkommen findet Anwendung auf alle öffentlichen Dokumente der Mitgliedstaaten⁵⁸, die das Zivilstandswesen betreffen.

⁵⁶ Apostillenübereinkommen; SR 0.172.030.4; CLaH 61

⁵⁷ Apostillenübereinkommen; SR 0.172.030.4; CLaH 61 .

⁵⁸ Die aktualisierte Liste der Mitgliedstaaten ist auf der Internetseite der Haager Konferenz verfügbar (abrufbar unter: www.hcch.net).

Gemäss diesem Abkommen sind Dokumente von allen Formalitäten befreit, die über die Apostille hinausgehen⁵⁹:

«Die einzige Formalität, die zur Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, verlangt werden darf, ist die gemäss Artikel 4 angebrachte Apostille, welche durch die zuständige Behörde des Staates ausgestellt wird, in dem die Urkunde errichtet wurde.

Die im vorstehenden Absatz erwähnte Formalität darf jedoch nicht verlangt werden, wenn entweder die Gesetze, Verordnungen oder Gebräuche des Staates, in dem die Urkunde vorgelegt wird, oder eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten sie ausschliessen, sie vereinfachen oder die Urkunde von der Beglaubigung befreien.»

4.3.2.2 Beschaffung und Umgang mit der Apostille

Die Apostille wird auf Antrag des Unterzeichners der Urkunde oder des jeweiligen Inhabers der Urkunde ausgestellt.⁶⁰ Die Beschaffung einer Apostille obliegt somit dem Inhaber des zu übermittelnden Dokuments. Die Vertretung unterstützt die ersuchende Person auf Anfrage beratend (siehe Ziff. 11.1). Eine Liste der zuständigen Behörden, die für die Ausstellung der Apostille im betreffenden Staat zuständig sind, ist auf der Internetseite der Haager Konferenz publiziert⁶¹.

Die Apostille bescheinigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner oder die Unterzeichnerin der Urkunde gehandelt hat und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder des Stempels, mit dem die Urkunde versehen worden ist.

Die Vertretung kontrolliert, ob die Apostille durch die gemäss Übereinkommen bezeichnete zuständige Behörde ausgestellt worden ist.⁶² Ein mit einer Apostille versehenes Dokument darf nicht zusätzlich mit einer konsularischen Beglaubigung versehen werden. Die Vertretung vermerkt daher auf dem Übermittlungsformular 801 lediglich, dass das Dokument mit einer Apostille versehen ist.⁶³

Bestehen Zweifel bezüglich der Apostille, unterbreitet die Vertretung die Apostille zur Prüfung der ausstellenden Behörde des Akkreditarstaats⁶⁴.

Bestehen Zweifel bezüglich des Inhalts der mit einer Apostille versehenen Urkunde, kann die Vertretung den Zivilstandsbehörden auf dem Übermittlungsformular 801 unter der Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung» eine Inhalts- oder Echtheitsüberprüfung empfehlen. Dabei führt die Vertretung die Gründe aus⁶⁵ und gibt den Kostenvoranschlag, welcher für diese Überprüfung anfällt, bekannt.

⁵⁹ Art. 3 Apostillenübereinkommen.

⁶⁰ Art. 5 Apostillenübereinkommen.

⁶¹ www.hcch.net

⁶² Art. 6 Apostillenübereinkommen.

⁶³ Unter der Rubrik «Beglaubigung oder Ausführungen zu Beglaubigung / Apostille» ist das Feld «mit einer Apostille versehen» zu aktivieren.

⁶⁴ Art. 7 Abs. 2 Apostillenübereinkommen.

⁶⁵ Z.B. Zweifel am Inhalt einer Eheurkunde, wonach die Ehe vermutlich nicht zu dem in der Urkunde aufgeführten Zeitpunkt geschlossen worden ist. Z.B. Zweifel am Inhalt einer Geburtsurkunde, wonach die darin aufgeführten Eltern vermutlich nicht die rechtlichen Eltern des Kindes sind etc.

4.3.2.3 Verzicht auf eine Apostille

Die Anbringung einer Apostille darf nicht verlangt werden, wenn zwischen der Schweiz und dem Staat, in welchem die Urkunde ausgestellt wurde, eine sonstige Vereinbarung besteht, welche dies ausschliesst, vereinfacht oder die Urkunde von der Beglaubigung befreit.⁶⁶

Im Weiteren gibt es Fälle, in denen bezüglich eines Mitgliedstaates des Apostillenübereinkommen ausnahmsweise auf die Anbringung von Apostillen im Zivilstandsbereich verzichtet wird. Voraussetzung dafür ist in der Regel, dass im betreffenden Staat keine Verdachtsfälle von Urkundenfälschung bekannt sind und dass das Prinzip der Gegenseitigkeit vereinbart wurde.⁶⁷ Die zuständige Schweizer Zivilstandsbehörde kann in Einzelfällen auch aus anderen Gründen auf die Anbringung einer Apostille verzichten, z.B. wenn sie von der Echtheit des betreffenden Dokuments überzeugt ist. Wird auf die Anbringung einer Apostille verzichtet, so vermerkt die Vertretung dies auf dem Übermittlungsformular 801 entsprechend.⁶⁸

4.3.3 Befreiungen von Beglaubigungsformalitäten oder andere Vereinfachungen

Die Schweiz hat ausserhalb des Apostillenübereinkommen diverse weitere multi- oder bilaterale Übereinkommen ratifiziert, welche Vereinfachungen oder sogar die Befreiung von Beglaubigungen bezüglich des Austausches von Personenstandsurkunden und Ehefähigkeitszeugnissen vorsehen. In diesem Fall entfällt auch die Pflicht zur Anbringung einer Apostille.⁶⁹

Einige der multilateralen Abkommen wurden von der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (Commission Internationale de l'Etat Civil; CIEC), welcher die Schweiz als Gründungsmitglied von Beginn an angehört, ausgearbeitet. Diese CIEC-Übereinkommen sehen vor, dass Auszüge aus den Zivilstandsregistern, welche von den Mitgliedsstaaten auf eigenen⁷⁰ oder auf nach Übereinkommen vorgesehenen mehrsprachigen Formularen⁷¹ ausgefertigt worden sind, ohne weitere Beglaubigung von den Mitgliedstaaten des Übereinkommens anerkannt werden. Dies gilt auch betreffend Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Zivilstandsregistern⁷².

Weiter sind Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern eines Vertragsstaates des europäischen Übereinkommens⁷³ errichtet worden sind, von der Beglaubigung

⁶⁶ Art. 3 Abs. 2 Apostillenübereinkommen.

⁶⁷ Der andere Staat verzichtet bezüglich in der Schweiz ausgestellter Urkunden im Zivilstandsbereich ebenfalls auf die Anbringung einer Apostille.

⁶⁸ Da für diesen Fall kein spezielles Feld vorgesehen ist, ist das Feld «auf eine Beglaubigung wird verzichtet» zu aktivieren.

⁶⁹ Art. 3 Abs. 2 Apostillenübereinkommen.

⁷⁰ Siehe das Abkommen über die kostenfreie Abgabe und den Wegfall der Beglaubigung von Zivilstandsurkunden vom 26. September 1957 (SR 0.211.112.12) und das Übereinkommen betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, die zur Entgegennahme von Anerkennungen ausserhehlicher Kinder befugt sind vom 14. September 1961 (SR 0.211.112.13).

⁷¹ CIEC-Dokumente, namentlich Geburts-, Ehe- und Todesurkunden sowie Ehefähigkeitszeugnisse. Siehe das Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern (SR 0.211.112.112) und das Übereinkommen vom 14. März 2014 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Zivilstandsregistern (SR 0.211.112.113) sowie das Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 5. September 1980 (SR 0.211.112.15).

⁷² Siehe das Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) vom 10. September 1964 (SR 0.211.112.14).

⁷³ Europäisches Übereinkommen zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Beglaubigung vom 7. Juni 1968 (SR 0.172.030.3).

ausgenommen. Unter Beglaubigung im Sinn dieses Übereinkommens ist die Formalität zu verstehen, die dazu bestimmt ist, die Echtheit der Unterschrift auf einer Urkunde, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, zu bestätigen.

Verschiedene bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und anderen Staaten sehen ebenfalls die Befreiung vom Beglaubigungserfordernis für Zivilstandsurkunden⁷⁴ und Gerichtsent-scheide⁷⁵ vor.

In all diesen Fällen, ist seitens der Vertretung im Rahmen der Übermittlung von ausländischen Entscheidungen und Urkunden im Bereich des Zivilstandswesens weder die Einforderung der Anbringung einer Apostille noch eine konsularische Beglaubigung durch die Vertretung erlaubt.

Die Befreiung von der Beglaubigung vermerkt die Vertretung auf dem Übermittlungsformular 801 entsprechend.⁷⁶

4.3.4 Konsularische Beglaubigung durch die Vertretung

4.3.4.1 Überprüfung der Stempel und Unterschriften

Gelangt kein Übereinkommen zur Anwendung, ist eine konsularische Beglaubigung notwendig. Dabei werden der Vertretung in der Regel Dokumente unterbreitet, die bereits durch die zuständige ausländische Behörde überbeglaubigt wurden.⁷⁷ Die Vertretung verfügt über Muster der Unterschriften und Stempel der ausstellenden Behörde oder der für die Überbeglaubigung zuständigen Behörde.

Bei Erhalt der Dokumente prüft die Vertretung die darauf angebrachten Unterschriften und Siegel oder Stempel, um sicherzustellen, dass die unterzeichnende Behörde diese entweder direkt ausgestellt oder überbeglaubigt hat. Hierfür vergleicht sie Unterschrift und Stempel mit den bei ihr hinterlegten Mustern. Bestehen Zweifel an der Echtheit, wendet sich die Vertretung an die ausstellende Behörde.

4.3.4.2 Anbringen der Beglaubigung

Die Beglaubigung des ausländischen Dokuments ist auf dem Übermittlungsformular 801 unter der Rubrik «Beglaubigung des angehefteten Dokuments» vorzunehmen. Auf eine direkte Anbringung der Beglaubigung auf dem zu beglaubigenden Originaldokument wird bewusst verzichtet, damit dessen Unversehrtheit weitestgehend gewährleistet bleibt. Es gilt aber hinsichtlich der vorgenommenen Beglaubigung zwingend eine Referenzangabe, die sich einwandfrei

⁷⁴ Siehe insbesondere die bilateralen Abkommen über den Austausch von Zivilstandsdokumenten und/oder Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen mit Deutschland (SR 0.211.112.413.6), Österreich (SR 0.211.112.416.3) und Italien (SR 0.211.112.445.4).

⁷⁵ Siehe die Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen mit Italien (SR 0.276.194.541), Belgien (SR 0.276.191.721) und Liechtenstein (SR 0.276.195.141), sowie das Abkommen über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen vom 21. Dezember 1926 mit der Tschechoslowakischen Republik (SR 0.274.187.411), welches heute gestützt auf die FN 1 in der SR weiterhin zwischen der Schweiz und Tschechien, sowie der Slowakei zur Anwendung gelangt.

⁷⁶ Unter der Rubrik «Beglaubigung oder Ausführungen zu Beglaubigung / Apostille» ist das Feld «von der Beglaubigung befreit» zu aktivieren.

⁷⁷ Die konsularische Beglaubigung durch die Vertretung kann von den Zivilstandsbehörden beispielsweise auch bezüglich einer ausländischen Urkunde verlangt werden, die lediglich eine Beglaubigung der ausländischen Vertretung in der Schweiz aufweist.

dem beglaubigten Dokument zuordnen lässt, auf dem Übermittlungsformular 801 im Feld «Referenzen des Dokuments» aufzuführen.

Allfällige Bemerkungen zur Beglaubigung sind durch die Vertretung auf dem Übermittlungsformular unter der Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung» im Feld «Sonstiges» aufzuführen.⁷⁸

In der Folge ist die vorgenommene Beglaubigung mittels Datum, Stempel und Unterschrift direkt in der Rubrik «Beglaubigung des angehefteten Dokuments» des Übermittlungsformulars 801 zu dokumentieren.⁷⁹

4.3.4.3 Verweigerung der Beglaubigung

Können Zweifel betreffend die Zuständigkeit der ausländischen Behörde oder die Echtheit von Unterschrift und Siegel oder Stempel nicht ausgeräumt werden, wird das zu übermittelnde Dokument nicht beglaubigt.

Die Vertretung heftet das ausländische Dokument mit dem Übermittlungsformular 801 zusammen und aktiviert unter der Rubrik «Beglaubigung oder Ausführungen zur Beglaubigung / Apostille» das Feld «Beglaubigung verweigert». Dabei vermerkt sie mittels kurzer Begründung, weshalb die Beglaubigung verweigert wurde (z.B. Unterschrift auf dem Dokument entspricht nicht dem bei der Vertretung hinterlegten Muster). Allfällige weitere Informationen oder Hinweise sind unter der Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung» im Feld «Sonstiges» auf dem Übermittlungsformular 801 anzubringen.

Die Beglaubigung ist auch zu verweigern, wenn in einem Land keine Muster der gültigen Unterschriften, Siegel oder Stempel erhältlich gemacht werden können und somit eine Überprüfung der auf einer Urkunde angebrachten Unterschriften und Siegel respektive Stempel nicht möglich ist.

Die Beglaubigung darf demgegenüber nicht verweigert werden, wenn Stempel und Unterschrift der zuständigen ausländischen Behörde echt sind, jedoch Zweifel am Inhalt der vorgelegten Urkunde (z.B. Angaben zur Person) oder an der durch die betroffenen Personen eingereichten Übersetzung bestehen.

4.3.5 Vorgehen der Vertretung bei Zweifeln an der Echtheit des Dokuments und / oder dessen Inhalt

Bestehen Zweifel an der Echtheit der Urkunde, teilt die Vertretung diese im Übermittlungsformular 801 unter der Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung» mit. Dies gilt auch bezüglich Zweifeln am Inhalt unabhängig von einer vorgenommenen Beglaubigung, einer vorliegenden Apostille oder einer Befreiung oder einem Verzicht auf Beglaubigungsformalitäten. Dabei kann sie beispielsweise eine Inhaltsüberprüfung der ausländischen Urkunde durch den Vertrauensanwalt empfehlen⁸⁰. Die Vertretung informiert über die für eine vertiefte

⁷⁸ Z.B. Die Beglaubigung wurde gestützt auf die vorhandenen Unterschriftsmuster angebracht. Eine Aussage über den Inhalt der Urkunde kann jedoch nicht gemacht werden. Im betreffenden Land ist die Korruption hoch und der «Kauf» einer Urkunde lässt sich nicht ausschliessen.

⁷⁹ Datum, Stempel und Unterschrift sind unter der Rubrik «Beglaubigung oder Ausführungen zu Beglaubigung / Apostille» nur anzubringen, wenn eine konsularische Beglaubigung vorgenommen wurde.

⁸⁰ Art. 5 Abs. 1 Bst. g ZStV; siehe dazu Ziff. 12.2.

Überprüfung zu erwartenden Kosten (siehe Ziffer 12.1) sowie über allfällige dafür erforderliche Dokumente und Informationen.

Die für die Anerkennung der Dokumente zuständige Schweizer Zivilstandsbehörde entscheidet, ob die Dokumente trotz der geäusserten Zweifel anerkannt werden, ob deren Inhalt einer Überprüfung zu unterziehen ist⁸¹ oder ob die Zweifel so gross sind, dass die Glaubwürdigkeit der übermittelten Dokumente von vornherein verneint werden muss, wodurch sich weitere Abklärungen erübrigen.

4.3.6 Ermessen der zuständigen Schweizer Zivilstandsbehörden

Auch bei Vorliegen der erforderlichen Beglaubigungsformalitäten liegt die Kompetenz der Eintragung einer ausländischen Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand bei der zuständigen Schweizer Zivilstandsbehörde. Sie hat bei Vorliegen von Zweifeln in jedem Fall die Möglichkeit, die Echtheit oder den Inhalt eines Dokumentes vertieft überprüfen zu lassen⁸², auch wenn die Vertretung im Rahmen der Dokumentenübermittlung keine diesbezüglichen Zweifel gemäss Ziff. 12.1 äussert.

Umgekehrt bedeutet das Fehlen einer Beglaubigung oder einer Apostille nicht zwingend, dass einem ausländischen Dokument die Anerkennung zu versagen ist. Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen kann beispielsweise die Eintragung der Personenstandsdaten trotz fehlender Beglaubigung des Dokuments anordnen, die Anerkennung des Dokuments ohne weitere Prüfung verweigern oder vor Ort weitere Nachforschungen und Abklärungen betreffend die Echtheit des Dokuments und/oder des Inhalts des Dokuments veranlassen⁸³.

4.4 Übermittlung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand

4.4.1 Grundsatz

Da es sich um Originaldokumente handelt, ist die Übermittlung von ausländischen Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand zwingend via Kurierdienst des EDA in die Schweiz vorzunehmen. Von dort gelangt die Sendung an den Dokumentenübermittlungsdienst des BJ/FIS, welcher gleichentags die Sortierung und Weiterleitung an die zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (AB) vornimmt. Dabei werden die Übermittlungsdossiers vom BJ/FIS weder geprüft noch registriert. Es werden lediglich von buchhalterisch relevanten Rechnungsstellungen Kopien erstellt.

Damit der Übermittlungsweg klar ist und alle für die Übermittlung der Dokumente erforderlichen Angaben in einheitlicher Form erfolgen, füllt die Vertretung das auf die jeweilige Dokumentenübermittlung zugeschnittene Übermittlungsformular 801 aus. Dabei stehen folgende Formulare zur Verfügung:

- für die Übermittlung einer Geburtsurkunde «Form. 801 Geburt»;
- für die Übermittlung einer Todesurkunde «Form. 801 Tod»;

⁸¹ Siehe Ziffer 12.2.

⁸² Siehe Ziffer 12.2.

⁸³ Siehe Ziffer 12.2.

- für die Übermittlung einer Eheurkunde «Form. 801 Ehe»;
- für die Übermittlung einer Scheidungsurkunde «Form. 801 Scheidung»;
- für die Übermittlung einer Partnerschaftsurkunde «Form. 801 Partnerschaft»;
- für die Übermittlung der Urkunde über die Auflösung der Partnerschaft «Form. 801 Auflösung der Partnerschaft»;
- für die Übermittlung einer Kindeserkennung «Form. 801 Kindeserkennung»;
- für die Übermittlung einer Adoptionsurkunde «Form. 801 Adoption»;
- für die Übermittlung eines Namensänderungsnachweises «Form. 801 Namensänderung »;
- für die Übermittlung einer sonstigen Urkunde «Form. 801 Andere Urkunden».

Bei Zweifeln über das Vorgehen im Rahmen einer Dokumentenübermittlung informiert die Vertretung die zuständigen Schweizer Zivilstandsbehörden und ersucht diese bei Bedarf um Anweisung bezüglich des weiteren Vorgehens (siehe Ziff. 2.3 u. Ziff. 11.3).⁸⁴

Die Vertretung stellt sicher, dass alle erforderlichen Angaben und Bemerkungen sowie die dazugehörenden Beilagen auf dem entsprechenden Übermittlungsformular aufgeführt sind.

Die Person, welche das Übermittlungsformular 801 ausgefüllt hat, bestätigt die Richtigkeit der vorgenommenen Übersetzung und die korrekte Übertragung der Angaben aus dem ausländischen Dokument sowie der weiteren Angaben auf dem Formular 801. Sie trägt Namen und Vornamen sowie Funktion ein, unterzeichnet das Formular und versieht es mit dem Stempel der Vertretung.⁸⁵

Auskünfte über den Verbleib der Dokumente können ausschliesslich die für den Versand zuständige Vertretung respektive die für die Beurteilung der Anerkennung und Eintragung im Personenstandsregister zuständigen Zivilstandsbehörden in der Schweiz (AB, ZA) erteilen. Das BJ/FIS führt keine Ein- und Ausgangskontrolle der über sie abgewickelten Dokumentenübermittlung und kann somit keine Auskünfte zu den übermittelten Dossiers erteilen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde prüft nach Erhalt der Dokumentenübermittlung, ob es sich um rechtlich anerkennbare Zivilstandsereignisse oder Zivilstandstatsachen handelt. Bejahendenfalls verfügt sie deren Anerkennung und Eintragung in das Personenstandsregister.⁸⁶ Beantragt die Vertretung im Formular 801 eine Eintragungsbestätigung, so ist diese durch das Zivilstandsamt, das die Beurkundung vorgenommen hat, zu liefern.

Wird die Eintragung im Personenstandsregister verweigert, so ist dies der im Ausland wohnhaften Person via Vertretung durch die Aufsichtsbehörde schriftlich zu eröffnen.

⁸⁴ Z.B. Eine Person liefert trotz Aufforderung nicht alle beizubringenden Dokumente. In diesem Fall ist eine Übermittlung der bereits vorhandenen Dokumente an die zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt, welche gegebenenfalls eine Registersperre anordnen kann (Art. 46 u. 46a ZStV).

⁸⁵ Rubrik «Bestätigung der Richtigkeit der Übersetzung und der Angaben auf diesem Formular».

⁸⁶ Art. 32 IPRG i.V.m. Art. 6a ZStV.

4.4.2 Zuständige Behörden

Zuständig für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand von Schweizerinnen und Schweizer respektive von ausländische Staatsangehörigen, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen, ist die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons der involvierten Person mit Schweizer Bürgerrecht⁸⁷. Hat eine Person mehrere Heimorte, so ist die Dokumentensendung in der Regel an den erstgenannten Heimort (gemäss Schweizer Ausweispapier der betreffenden Person) zu senden. In der Folge entscheidet die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons, der die ausländische Entscheidung oder Urkunde vorgelegt wird⁸⁸.

Ausländische Entscheidungen oder Urkunden von ausländischen Personen, die bereits im Personenstandsregister erfasst sind, sind durch die Zivilstandsbehörden am aktuellen Wohnsitz der Person oder am Ort, an dem anschliessend eine weitere Amtshandlung vorzunehmen ist, subsidiär am Geburtsort anzuerkennen.⁸⁹

Dienen die zu übermittelnden Entscheidungen und Urkunden der Personenaufnahme, ist die Aufsichtsbehörde oder das Zivilstandsamt, welches die Dokumente zur Prüfung unterbreitet hat (Form. «Auftrag der Zivilstandsbehörden an CHV»), zuständig. Gelangt die ausländische Person direkt an die Vertretung, so hat sie nachzuweisen, bei welcher Zivilstandsbehörde in der Schweiz die Personenaufnahme erfolgt. Können dazu keine konkreten Angaben gemacht werden, hat die Vertretung die Dokumente zurückzuweisen.

Die Übermittlung erfolgt nach den unter Ziff. 2.3.1 beschriebenen Übermittlungsgrundsätzen.

Die Vertretung vermerkt in der Kopfzeile des Übermittlungsformulars 801 die Kantonsabkürzung der ermittelten zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (siehe Ziff. 2.2.3) als Empfänger der Urkundensendung. Der Fachbereich BJ/FIS prüft im Rahmen der Weiterleitung der Urkundensendung nicht, ob die als Empfänger vermerkte kantonale Aufsichtsbehörde tatsächlich zuständig ist. Überdies fügt die Vertretung ihren Sitz, das Übermittlungsdatum und ihre Referenz in der Kopfzeile des Übermittlungsformulars ein.

4.4.3 Zusätzliche Angaben

Nebst den Angaben aus den zu übermittelnden Dokumenten kann es sein, dass zusätzliche Informationen und Angaben für die Schweizer Zivilstandsbehörden erforderlich sind. Aus diesem Grund wurde im Übermittlungsformular 801 eine Rubrik «Zusätzliche Angaben aus weiteren Dokumenten und gegebenenfalls aus dem Auslandschweizerregister» vorgesehen.

Es handelt sich dabei um Angaben, die nicht direkt aus dem angehefteten Dokument stammen (z.B. Zivilstand vor der zu übermittelnden Eheschliessungsurkunde). Idealerweise werden diese Rubriken unmittelbar elektronisch aus dem Auslandschweizerregister (E-VERA) ausgefüllt. Dabei sind die Angaben mit dem Stand im Zeitpunkt vor der Änderung der Angaben gestützt auf den zu übermittelnden Entscheid oder die Urkunde im Zivilstandswesen einzutragen.

Die aufgrund des zu übermittelnden Dokuments vorzunehmenden Änderungen der Personenstandsdaten sollten im Hinblick auf die Rechtssicherheit erst im Auslandschweizerregister ein-

⁸⁷ Art. 32 IPRG, Art. 23 ZStV.

⁸⁸ Art. 23 Abs. 1 ZStV.

⁸⁹ Art. 23 Abs. 2 Bst. b und c ZStV. Massgebend ist der aktuelle Wohnsitz im Zeitpunkt des Anerkennungsverfahrens und nicht der Wohnsitz im Zeitpunkt des Ereignisses.

getragen werden, wenn die entsprechende Eintragungsbestätigung dafür seitens der Zivilstandsbehörden vorliegt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es zu unterschiedlichen Registereinträgen kommt, wobei der Eintrag im Schweizer Personenstandsregister erhöhte Beweiskraft genießt (Art. 9 ZGB).

Ausserdem kann die Vertretung Angaben, welche ihr aus weiteren Dokumenten bekannt sind (z.B. aktueller Wohnsitz gemäss Wohnsitzbestätigung), im Übermittlungsformular aufführen. Ist für eine Angabe kein Feld vorhanden, so ist diese im Feld «Weitere Angaben» einzutragen.

Hat die Vertretung bereits Nachforschungen zu den Angaben unternommen oder Informationen überprüft, so hat sie dies unter der Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung» im Feld «Sonstiges» zu vermerken.

Zusätzliche Angaben dienen der raschen Zuordnung der betreffenden Angaben zu den involvierten Personen und vermeidet ergänzende Rückfragen seitens der Zivilstandsbehörden.

Verfügt die Vertretung über keine zusätzlichen Angaben, so ist die Rubrik «Zusätzliche Angaben aus weiteren Dokumenten und gegebenenfalls aus dem Auslandschweizerregister» leer zu lassen.

4.4.4 Beilagen

Die Vertretung stellt sicher, dass alle Dokumente in der Rubrik «Beilagen» einzeln aufgeführt und der Urkundensendung beigelegt werden. Bei der Nennung der Beilagen können die üblichen Abkürzungen verwendet werden:

- GU (für «Geburtsurkunde» oder «Geburtsschein»);
- HU (für «Heiratsurkunde» oder «Eheschein»);
- TU («Todesurkunde» oder «Todesschein»);
- SU («Scheidungsurteil»).

Folgende Dokumente sind beispielsweise nebst den zu übermittelnden Urkunden als Beilagen aufzuführen:

- Prüfbericht elektronische Beglaubigung;
- Prüfbericht elektronische Apostille;
- Bericht Vertrauensanwalt;
- Mitwirkung einer Dolmetscherin oder einer Übersetzerin bzw. eines Dolmetschers oder Übersetzers
- Rechtsbelehrung Kindeserkennung nach schweizerischem Recht durch Vermittlung einer Schweizer Vertretung im Ausland

Werden im Rahmen einer Urkundensendung weitere Urkunden als Beilage mitgeschickt, so sind diese jeweils mit einem eigenen Übermittlungsformular 801 zu versehen. Damit lassen sich insbesondere die Übersetzung der wesentlichen Angaben der betreffenden Urkunde sowie die Informationen betreffend Beglaubigung und gegebenenfalls weitere Bemerkungen und Hinweise vorschriftsgemäss anbringen und mit der zugehörigen Beilage übermitteln.

Kein separates Übermittlungsformular 801 ist auszufüllen, wenn ein in einer der Schweizer Landessprachen (d, f, i) verfasstes und von der Beglaubigung befreites Dokument oder ein

CIEC-Dokument als Beilage übermittelt wird und keine weiteren Bemerkungen und Hinweise zu dieser Beilage erforderlich sind.

4.4.5 Spezialrubriken einzelner Formulare 801

Ergänzend zu den allgemeinen Regeln zur Verwendung sowie der generellen Anleitung zum Ausfüllen der Formulare 801 sind folgende Spezialrubriken zu beachten:

- Übermittlung einer Geburtsurkunde mittels «Form. 801 Geburt»: Spezialrubrik «Besondere Angaben zur Entstehung des Kindesverhältnisses».
- Übermittlung einer Scheidungsurkunde oder Urkunde über die Auflösung der Partnerschaft mittels «Form. 801 Scheidung» oder «Form. 801 Auflösung der Partnerschaft»: Spezialrubriken «Das rechtliche Gehör der beiden Parteien im Verfahren wurde gewahrt»; «Gemeinsame Kinder»; «Besondere Angaben zum Datum der rechtlichen Auflösung der Ehe/Partnerschaft bei fehlender Rechtskraftbescheinigung».
- Übermittlung einer Adoptionsurkunde mittels «Form. 801 Adoption»: Spezialrubrik «Adoption nach Haager Adoptionsübereinkommen».

4.4.5.1 Übermittlung einer Geburtsurkunde mit Angaben zur Entstehung des Kindesverhältnisses

Auf dem Übermittlungsformular einer Geburtsurkunde («Form. 801 Geburt») besteht unter der Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung» die Möglichkeit, «Besondere Angaben zur Entstehung des Kindesverhältnisses» zu vermerken. Hier geht es darum, ein in der Geburtsurkunde ausgewiesenes Kindesverhältnis (KV) näher zu beschreiben.

Dies ist insbesondere in folgenden Fallkonstellationen erforderlich:

- Es gibt keine separaten Dokumente, welche die Entstehung des in der Geburtsurkunde aufgeführten Kindesverhältnisses zum Vater belegen. Betroffen sind in der Regel Fälle, in denen die Eltern des Kindes ledig oder nicht miteinander verheiratet sind und der Kindsvater in der Geburtsurkunde als Vater des Kindes aufgeführt wird, ohne einen Nachweis (wie z.B. Kindeserkennung oder gerichtliche Feststellung des Kindesverhältnisses) zur Begründung dieses Kindesverhältnisses liefern zu können. Es gilt daher durch die Vertretung allenfalls zu präzisieren, gestützt auf welche rechtlichen Grundlagen am Ort der Ausstellung der Geburtsurkunde das Kindesverhältnis entstanden ist (z.B. Erklärung des Vaters anlässlich der Geburtsmeldung, ohne dass dazu ein separates Anerkennungsdocument erstellt werden kann)⁹⁰.
- Es handelt sich um einen Fall von Leihmutterschaft, bei welchem die in der Geburtsurkunde aufgeführte Mutter das Kind nicht selber ausgetragen hat. Die Vertretung hat auf das Vorliegen einer Leihmutterschaft hinzuweisen und gegebenenfalls die rechtlichen Bestimmungen aufzuführen, welche im betreffenden Land zur Eintragung der Wunschmutter auf der Geburtsurkunde geführt haben.

⁹⁰ Kreisschreiben EAZW Nr. 20.08.01.01 vom 15. Januar 2008 «Nachweis der Entstehung des Kindesverhältnisses nach ausländischem Recht».

- In der Geburtsurkunde sind unter der Rubrik «Vater» fiktive Angaben aufgeführt (z.B. zum Schutz der Mutter). In diesem Fall hat die Vertretung zu vermerken, dass es bei den Angaben zum Vater nicht um tatsächliche Angaben handelt und somit ein Kindesverhältnis zu einem Vater fehlt.
- In der Geburtsurkunde ist die Mutter sowie deren Partnerin als Eltern des Kindes aufgeführt. Die Vertretung legt dar, gestützt auf welche rechtlichen Bestimmungen ein rechtliches Kindesverhältnis zur Partnerin der Mutter zustande gekommen ist (z.B. Co-Mutterschaft gestützt auf Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes des betreffenden Landes).
- Ist bei einer verheirateten Kindsmutter nicht der Ehemann als Vater des Kindes in der Geburtsurkunde, sondern ein anderer Mann als Kindsvater eingetragen, so sind unter Umständen ebenfalls zusätzliche Angaben zur Entstehung des Kindesverhältnisses erforderlich (z.B. Vaterschaftsvermutung des Ehemannes greift nicht, weil die gesetzlichen Bestimmungen im betreffenden Land die Kindesanerkennung durch den Kindsvater zulassen, wenn die Kindsmutter getrennt von ihrem Ehemann lebt).
- Hat die Vertretung Kenntnis davon, dass es sich bei der in der Geburtsurkunde gestützt auf eine Anerkennung eingetragenen Vaterschaft um eine Gefälligkeitsanerkennung handelt (Anerkennender weiss, dass er nicht der Vater des Kindes ist und umgeht mit der Anerkennung die Adoptionsvorschriften), so hat sie dies ebenfalls zu vermerken.
- Fehlen Angaben zur Kindsmutter auf der ausländischen Geburtsurkunde, so ist ebenfalls kurz zu beschreiben, wie es dazu kommt (z.B. Kind wurde durch eine Leihmutter ausgetragen und das ausländische Recht trägt nur den genetischen Vater des Kindes auf der Geburtsurkunde ein).

Die Vertretung vermerkt in diesen Fällen, gestützt auf welche rechtlichen Grundlagen am Ort der Ausstellung der Geburtsurkunde das Kindesverhältnis entstanden ist oder eben kein Kindesverhältnis entstanden ist.

Wenn die Eltern des Kindes ledig oder nicht miteinander verheiratet sind, sind in der Rubrik «Zusätzliche Angaben aus weiteren Dokumenten und gegebenenfalls aus dem Auslandsschweizerregister» im Feld «Weitere Angaben» zudem das Geburtsdatum und der Geburtsort des Schweizer Elternteils anzugeben sowie Namen und Vornamen von dessen Eltern (d.h. der Grosseltern des Kindes, dessen Geburt gemeldet wird).

4.4.5.2 Übermittlung einer Scheidungsurkunde oder einer Urkunde über die Auflösung der Partnerschaft mit fehlender Rechtskraftbescheinigung

Unter der Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung» ist einzutragen, ob das rechtliche Gehör der beiden Parteien im Verfahren gewahrt wurde. Diese Informationen lassen sich in der Regel der Scheidungsurkunde respektive der Urkunde über die Auflösung der Partnerschaft entnehmen. Dabei gilt es zu prüfen, ob beide Parteien Kenntnis vom Verfahren und vom gefällten Auflösungsentscheid hatten (gehörige Vorladung) und ob sie ihren Anspruch auf rechtliches Gehör wahrnehmen konnten. Falls dies aus dem vorgelegten Entscheid nicht hervorgeht, ist die betroffene Person aufzufordern, schriftlich zu bestätigen, dass ihr rechtliches Gehör gewährt wurde.

Je nach Land ist beispielsweise bei einer Scheidung nebst dem Auflösungsentscheid eine Eheurkunde beizubringen, auf welcher die Scheidung als Randanmerkung eingetragen ist. Damit lässt sich der Nachweis erbringen, dass die Scheidung in Rechtskraft erwachsen ist und beurkundet wurde.

Angaben zu gemeinsamen Kindern sind durch aktivieren eines der dafür vorgesehenen Kästchen (Ja/Nein/Keine Angabe) zu vermelden.

Im Weiteren besteht die Möglichkeit unter der Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung», im Feld «besondere Angaben zum Datum der rechtlichen Auflösung der Ehe oder Partnerschaft bei fehlender Rechtskraftbescheinigung» Bemerkungen anzubringen. Stellt ein Land beispielsweise keine konkrete Rechtskraftbescheinigung aus, so hat die Vertretung dies zu vermerken. Dabei hat die Vertretung auszuführen, ab welchem Datum gestützt auf die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen vor Ort der Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. Besteht dennoch weiterhin eine Unsicherheit darüber, ob nicht doch ein Rechtsmittel ergriffen worden ist, sind die Betroffenen aufzufordern, eine schriftliche Bestätigung beizubringen, in welcher sie erklären, kein Rechtsmittel gegen den Auflösungsentscheid ergriffen zu haben. Die Bekanntgabe eines genauen Datums der rechtlichen Auflösung einer Ehe oder Partnerschaft ist für die Beurkundung im Schweizer Personenstandsregister unerlässlich.

4.4.5.3 Übermittlung einer Adoptionsurkunde

Das Gericht oder die Behörde, welche die Adoption ausgesprochen hat, sowie das Entscheid- und Rechtskraftdatum sind auf der ersten Seite des Übermittlungsformulars («Form. 801 Adoption») einzutragen.

Unter der Rubrik «Beilagen» sind die Geburtsurkunde vor der Adoption und die Geburtsurkunde nach der Adoption aufzuführen. Diese Dokumente sind der Urkundensendung beizufügen und jeweils mit einem eigenen «Form. 801 Geburt» zu versehen (siehe Ziff. 4.4.4).

Unter der Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung» ist zu vermerken, ob die Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen⁹¹ erfolgte. Falls ja, ist die Bescheinigung gemäss Art. 23 Abs. 1 Adoptionsübereinkommen beizulegen und unter der Rubrik «Beilagen» aufzuführen.

4.4.6 Übermittlung von beglaubigten Kopien

Ist es nicht möglich oder nicht zumutbar, die Originaldokumente zu übermitteln, können vom Originaldokument ausnahmsweise beglaubigte Kopien erstellt und übermittelt werden. Im Übermittlungsformular ist unter der Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung» im Feld «Sonstiges» kurz zu begründen, weshalb nicht das Original, sondern eine beglaubigte Kopie übermittelt wird.

Hält es die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für notwendig, kann sie die Vorlage des Originaldokuments verlangen.

Einige Staaten stellen das Original eines Zivilstandsdokuments in elektronischer Form aus. Für dessen Übermittlung wird auf die Ausführungen in Ziffer 4.5 verwiesen.

⁹¹ Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 (Adoptionsübereinkommen; SR 0.211.221.311; CLaH 93).

4.5 Umgang mit elektronischen Dokumenten sowie elektronisch angebrachten Beglaubigungen und Apostillen

Gewisse Länder stellen elektronische Dokumente aus. Auch die Beglaubigung oder Anbringung einer Apostille erfolgt in gewissen Ländern in elektronischer Form.

Elektronische Zivilstandsurkunden sowie darin elektronisch angebrachte Beglaubigungen und Apostillen sind durch die Vertretung bezüglich Überprüfung und Übersetzung gleich zu behandeln wie Dokumente, Beglaubigungen und Apostillen in Papierform. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Vertretung das Originaldokument in elektronischer Form erhält und den Schweizer Zivilstandsbehörden in diesen Fällen nicht das elektronische Originaldokument, sondern den davon erstellten Ausdruck in Papierform übermittelt.

Für die Prüfung elektronischer Dokumente sind die zugänglichen Informationen der ausstellenden Behörde zu konsultieren. Üblicherweise verweist die ausstellende Behörde hierfür auf eine staatliche Webseite. Auf dieser kann mittels Eingabe des auf dem elektronisch erhaltenen Dokument vermerkten Code entweder die Zuständigkeit der ausstellenden Behörde geprüft oder die elektronische Beglaubigung oder Apostille bzw. das ausländische Dokument komplett⁹² abgerufen werden. Ein Grossteil der Länder, die elektronische Dokumente und elektronische Beglaubigungen oder elektronische Apostillen ausstellen, sind auf der Homepage der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Haager Konferenz; HCCH) aufgeführt⁹³. Über diese Seite der Haager Konferenz kann direkt auf die Internetseite des jeweiligen Landes zugegriffen werden, um weitere Informationen zu erhalten oder elektronische Dokumente zu prüfen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass je nach Staat und elektronischer Abrufbarkeit die Überprüfung elektronischer Dokumente nur für einen bestimmten Zeitraum vorgenommen werden kann.⁹⁴ Ein zeitnaher Abruf der elektronischen Urkunde, Beglaubigung oder Apostille ist daher erforderlich, um die Überprüfung dokumentieren zu können. In Fällen, in denen auf dem ausländischen Dokument ein QR-Code⁹⁵ für einen Schnellzugriff auf die ausländische Überprüfungsseite vermerkt ist, ist dieser via Smartphone oder Scanner einzulesen, um direkt auf die betreffende Überprüfungsseite zu gelangen.

In der Folge druckt die Vertretung das elektronische Dokument sowie den dazu gegebenenfalls erlangten Prüfbericht (Ergebnis der Prüfung der Beglaubigung/Apostille etc.) aus und versieht es mit dem Vermerk «Stimmt mit dem elektronischen Original überein». Wird das Dokument als Ganzes abgerufen, ohne dass ein Prüfbericht dazu generiert werden kann, ist dies unter der Rubrik «Elektronische Dokumente» im Feld «Bemerkungen» anzubringen.⁹⁶

Die Übermittlung des elektronisch erhaltenen Dokuments erfolgt in Papierform mittels entsprechendem Übermittlungsformular 801. Unter der Rubrik «Elektronische Dokumente» können die für die vorgenommene Prüfung respektive den vorgenommenen Abruf vorgesehenen Käst-

⁹² Abgleich des Inhalts des elektronisch erhaltenen Dokuments mit dem auf der staatlichen Internetseite abrufbaren Dokument.

⁹³ www.hcch.net.

⁹⁴ Dies ist im unter der Rubrik «Elektronische Dokumente» im Feld «Bemerkungen» zu vermerken (z.B. elektronisches Dokument nur während einer befristeten Zeit abrufbar).

⁹⁵ Quadratische Matrix aus schwarzen und weissen Quadraten, die die kodierten Daten binär darstellen.

⁹⁶ Abruf des Originals auf der offiziellen Seite des betreffenden Staates vorgenommen und keine Unterschiede zum elektronisch erhaltenen Dokument festgestellt.

chen aktiviert sowie allfällige Bemerkungen angebracht werden. Wurde ein Prüfbericht generiert, so ist dieser ebenfalls beizulegen und unter der Rubrik «Beilagen» aufzuführen. Ansonsten gelten die üblichen Vorschriften bezüglich der Übermittlung. Das heisst, das ausgedruckte Dokument ist mit einem entsprechenden Übermittlungsformular 801 zu versehen und in der üblichen Form auszufüllen.

4.6 Bestätigung der Eintragung

Die Vertretung kann auf dem Übermittlungsformular das Kästchen «Die Vertretung beantragt eine Eintragungsbestätigung» aktivieren.

Beantragt die Vertretung eine Eintragungsbestätigung, so ist diese in Form einer Mitteilung (eine Bestätigung in Form einer Urkunde ist nicht zulässig) aus Infostar durch das zuständige Sonderzivilstandsamt oder Zivilstandsamt, dass die Beurkundung vorgenommen hat, zu liefern. Die aus dem entsprechenden Geschäftsfall im Personenstandsregister generierte Mitteilung ist mit dem Vermerk «ausschliesslich zu amtsinternem Gebrauch» zu versehen. Um die Zuordnung des Geschäfts bei der zuständigen Vertretung sicherzustellen, müssen zusätzlich auf der Eintragungsbestätigung der Sitz und die Referenzangaben der Vertretung vermerkt werden. Aktuell verwendete Lösungen (Eintragungsbestätigung aus Geschäftsverwaltungssystemen, Eintragungsverfügungen von der verfügenden Aufsichtsbehörde, usw.) können weiterhin beibehalten werden.

Das Zivilstandsamt kann bei der Rücksendung der Eintragungsbestätigung oder der entsprechenden, aus Infostar generierten Mitteilung via BJ/FIS ein Übermittlungsformular 801 (Form. 801 Mitteilung an CHV) verwenden und darauf die zuständige Schweizer Vertretung sowie deren Referenzangaben vermerken.

Die Eintragungsbestätigung respektive die aus Infostar generierte Mitteilung dient ausschliesslich der Aktualisierung des Auslandschweizerregisters und darf nicht an Private ausgehändigt werden (siehe dazu Ziff. 2.3.1). Es erfolgt keine Information der Privaten durch die Vertretung bezüglich erfolgter Eintragung; eine Auskunftserteilung auf Anfrage hin ist jedoch zulässig. Private haben bei Bedarf einen gebührenpflichtigen Auszug aus dem Personenstandsregister zu verlangen, wenn sie einen Beleg für die erfolgte Nachbeurkundung im Personenstandsregister wünschen oder benötigen. Sie können auch die entsprechende Eintragungsverfügung verlangen, da eine ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand aufgrund einer Verfügung der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde in das Zivilstandsregister eingetragen wird.⁹⁷ Wird die Eintragung verweigert, so ist dies den Betroffenen mitzuteilen.

⁹⁷ Art. 32 IPRG.

5 Entgegennahme und Übermittlung von Gesuchen und Erklärungen für die Eheschliessung in der Schweiz und Übermittlung Schweizer Ehefähigkeitszeugnisse für die Eheschliessung im Ausland

5.1 Voraussetzungen und Überblick über das Verfahren

Verlobte, die in der Schweiz heiraten möchten, müssen dafür vorgängig das entsprechende Vorbereitungsverfahren durchlaufen⁹⁸. Gleiches gilt für Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland heiraten möchten, sofern die ausländischen Behörden ein Ehefähigkeitszeugnis verlangen.

Zuständig für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens ist das Zivilstandsamt des Schweizer Wohnsitzes einer oder eines der Verlobten oder – bei Wohnsitz im Ausland – das Zivilstandsamt, das die Trauung in der Schweiz durchführen soll.⁹⁹ Zuständig für das Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Zivilstandsamt des Schweizer Wohnsitzes einer oder eines der Verlobten oder – bei Wohnsitz im Ausland – das Zivilstandsamt des Heimatortes einer oder eines der Verlobten.¹⁰⁰

Hält sich eine oder einer der Verlobten oder beide Verlobten im Ausland auf, müssen sie für das Vorbereitungsverfahren nicht zwingend in die Schweiz zum zuständigen Zivilstandsamt reisen. Sie können die für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens notwendigen Dokumente und Erklärungen auch auf der für sie zuständigen Vertretung abgeben und dem zuständigen Zivilstandsamt übermitteln lassen¹⁰¹.

Das Verfahren läuft im Überblick wie folgt ab:

- Verlobte, die sich im Ausland aufhalten, können das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens durch Vermittlung der zuständigen Vertretung einreichen. Die Vertretung klärt ab, ob die Eheschliessung in der Schweiz oder im Ausland stattfinden soll. Je nach dem muss das entsprechende Gesuchsformular verwendet werden (siehe Ziff. 5.2 respektive Ziff. 5.3).
- Die Verlobten haben die erforderlichen Dokumente beizubringen (siehe Ziff. 5.4.2) und müssen die Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung persönlich auf der Vertretung abgeben und eigenhändig unterzeichnen (5.5; für Ausnahmen vom persönlichen Erscheinen siehe Ziff. 5.4.4).
- Dabei sind die Sprachkenntnisse der vorsprechenden Verlobten zu berücksichtigen (siehe Ziff. 5.4.3).
- Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, können sie auch eine Erklärung über die Namensführung nach der Eheschliessung auf der Vertretung abgeben (siehe Ziff. 5.6).
- Anschliessend übermittelt die Vertretung die Unterlagen an das zuständige Zivilstandsamt in der Schweiz (siehe Ziff. 5.7), worauf dieses das Vorbereitungsverfahren durchführt und abschliesst (siehe Ziff. 5.8).

⁹⁸ Art. 62 ff. ZStV.

⁹⁹ Art. 62 Abs. 1 ZStV.

¹⁰⁰ Art. 75 Abs. 2 ZStV.

¹⁰¹ Art. 63 Abs. 2 ZStV.

Es gelten die allgemeinen Verfahrensregeln gemäss Ziffer 2.2: Die Vertretung prüft allfällige Ausstandsgründe, ihre Zuständigkeit sowie die Identität und Handlungsfähigkeit der vorsprechenden Personen.

Die Gebühren und Auslagen für die zivilstandsamtlichen Aufgaben der Vertretung sowie des BJ/FIS kassiert die Vertretung direkt bei den Verlobten ein, sobald diese bei der Vertretung vorsprechen. Wohnt eine oder einer der Verlobten in der Schweiz und reicht diese oder dieser ihr bzw. sein Gesuch beim Zivilstandsamt ein, so kassiert das zuständige Zivilstandsamt ihre bzw. seine Gebühren und Auslagen direkt bei dieser Person ein (inkl. Kosten für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses). Wohnen beide Verlobten im Ausland oder reichen sie ihr Gesuch gemeinsam bei der Vertretung ein, muss die Vertretung einen entsprechenden Kostenvorschuss für die bei den Zivilstandsbehörden in der Schweiz entstehenden Kosten sowie für die Übermittlungsgebühren BJ/FIS verlangen. Er dient zur Deckung der in einem ersten Schritt anfallenden Gebühren und Auslagen (die Prüfung des Gesuchs um Vorbereitung der Eheschliessung und Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens etc.).¹⁰²

5.2 Eheschliessung ist in der Schweiz vorgesehen

Verlobte, die sich im Ausland aufhalten und in der Schweiz heiraten möchten, nehmen für die Einreichung des Gesuchs um Vorbereitung der Eheschliessung Kontakt mit der Vertretung auf. Diese vereinbart einen Termin und teilt mit, welche Dokumente benötigt werden (siehe Ziff. 5.4.2) und wie der Ablauf des Verfahrens aussieht.

Die Vertretung kann das Gesuchsformular «Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses» (Form. M-34-Ehe-2022 -) anlässlich der persönlichen Vorsprache der Verlobten am vereinbarten Termin ausfüllen lassen, es einer oder einem der Verlobten oder auch beiden Verlobten vorab elektronisch oder per Post zusenden oder es online auf der Website der Vertretung zur Verfügung stellen. In diesem Fall kann das Gesuch von den Verlobten ausgefüllt und unterschrieben der Vertretung zugesandt oder bei der ersten persönlichen Vorsprache abgegeben werden.

Auf dem Gesuchsformular sind insbesondere Informationen über die erforderlichen Angaben sowie die beizubringenden Dokumente enthalten. Somit können die Verlobten allfällige Fragen oder Unklarheiten (beispielsweise zu den beizubringenden Dokumenten) bereits vor dem Termin erkennen und entsprechende Informationen dazu einholen.

Das Verfahren kann erst fortgeführt werden, wenn das Gesuch vollständig ausgefüllt ist und die beizubringenden Dokumente vorliegen.

5.3 Eheschliessung ist im Ausland vorgesehen

5.3.1 Anwendbares Recht und Meldepflicht

Ist die Eheschliessung im Ausland vorgesehen, untersteht die Eheschliessung dem Recht dieses Ortes. Den Verlobten ist zu empfehlen, sich frühzeitig mit den zuständigen Behörden am

¹⁰² Siehe Ziff. 2 und 3 der «Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen - Schweizer Vertretungen im Ausland» (im geschützten Bereich der Homepage EAZW).

Ort der Eheschliessung in Verbindung zu setzen. Das Paar ist auf die Meldepflicht nach erfolgter Eheschliessung sowie auf die Möglichkeiten hinsichtlich der Namensführung nach Schweizer Recht hinzuweisen (siehe Ziff. 5.6).

Wendet sich eine Person mit Schweizer Bürgerrecht für eine Eheschliessung im Ausland an die Vertretung und ist kein Ehefähigkeitszeugnis notwendig, ist sie auch auf die Meldepflicht nach erfolgter Eheschliessung sowie auf die Möglichkeiten hinsichtlich der Namensführung nach Schweizer Recht hinzuweisen (siehe Ziff. 5.6).

5.3.2 Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Verlangen die ausländischen Behörden von der oder dem Schweizer Verlobten ein Ehefähigkeitszeugnis, ist von den Verlobten zur Erstellung dieses Dokuments das gleiche Verfahren zu durchlaufen, wie wenn die Ehe in der Schweiz geschlossen würde¹⁰³, also das Vorbereitungsverfahren (siehe Ziff. 5.4).

Das Formular «Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses» (Form. M-34-Ehe-2022 enthält die erforderlichen Angaben, welche eine oder einer der Verlobten oder beide vorlegen müssen sowie die beizubringenden Dokumente. Somit können die Verlobten allfällige Fragen oder Unklarheiten (z.B. zu den beizubringenden Dokumenten) bereits vor dem Termin erkennen und entsprechende Informationen dazu einholen.

Die Vertretung kann das Gesuchsformular bei der persönlichen Vorsprache ausfüllen lassen, es einer oder einem der Verlobten oder auch beiden Verlobten vorab elektronisch oder per Post zusenden oder es online auf der Website der Vertretung zur Verfügung stellen. In diesem Fall kann das Gesuch ausgefüllt und unterschrieben der Vertretung zugesandt oder bei der ersten persönlichen Vorsprache abgegeben werden.

Das Verfahren kann erst fortgeführt werden, wenn das Gesuch vollständig ausgefüllt ist und die beizubringenden Dokumente vorliegen.

5.4 Vorbereitung der Entgegennahme der Erklärung betreffend die Ehevoraussetzungen

5.4.1 Gesuchsformular

In einem ersten Schritt müssen die Verlobten das «Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses» (Form. M-34-Ehe-2022) schriftlich stellen. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.

¹⁰³ Art. 75 ZStV.

5.4.2 Beizubringende Dokumente

Dem Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung oder um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses sind in der Regel die folgenden aktuellen Dokumente¹⁰⁴ beizulegen¹⁰⁵:

- Schweizer Staatsangehörige:
 - Einen Identitätsnachweis¹⁰⁶.
 - Eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung bei Wohnsitz im Ausland. Geben die ausländischen Behörden kein solches Dokument ab, ist der Wohnsitz anderweitig nachzuweisen (z.B. durch eine aktuelle Gasrechnung oder für angemeldete Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer durch eine Anmeldebestätigung der Vertretung)¹⁰⁷.
- Ausländische Staatsangehörige:
 - Einen Identitätsnachweis¹⁰⁸.
 - Eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung bei Wohnsitz im Ausland. Geben die ausländischen Behörden kein solches Dokument ab, ist der Wohnsitz anderweitig nachzuweisen (z.B. durch eine aktuelle Gasrechnung)¹⁰⁹.

Soweit ausländische Staatsangehörige nicht bereits über ein aktuelles, aus dem Schweizer Personenstandsregister ausgestelltes Dokument verfügen:

- Dokumente betreffend Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Nachweis der Ledigkeit oder des aktuellen Zivilstandes z.B. mittels Dokument betreffend Auflösung der letzten Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft mit einer Drittperson) und Nationalität¹¹⁰.
- Dokumente betreffend Geburt, Geschlecht, Namen und Abstammung der gemeinsamen vorehelichen Kinder¹¹¹.

Die Beibringung von Zivilstandsdokumenten ist somit nicht erforderlich, falls die betroffene ausländische Person respektive die gemeinsamen Kinder bereits im Schweizer Personenstandsregister erfasst und die Daten aktuell sind.

Im Weiteren sind gegebenenfalls folgende Dokumente beizubringen:

- Nachweis des rechtmässigen Aufenthaltes. Bei einer Eheschliessung in der Schweiz und beabsichtigter Wohnsitznahme in der Schweiz müssen ausländische Staatsangehörige zudem ein Dokument zum Nachweis des rechtmässigen Aufenthaltes in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung beibringen¹¹². Dies ist im Fall einer «Touristenehe» (beide Verlobten haben Wohnsitz im Ausland und besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit) nicht erforderlich. Ausländische Personen,

¹⁰⁴ Zivilstandsdokumente dürfen in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die inländische Zivilstandsbehörde auch ältere Dokumente zulassen (Art. 16 Abs. 2 ZStV).

¹⁰⁵ Art. 64 ZStV.

¹⁰⁶ Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV.

¹⁰⁷ Art. 64 Abs. 1 Bst. a ZStV.

¹⁰⁸ Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV.

¹⁰⁹ Art. 64 Abs. 1 Bst. a ZStV.

¹¹⁰ Art. 64 Abs. 1 Bst. b ZStV.

¹¹¹ Art. 64 Abs. 1 Bst. c ZStV.

¹¹² Art. 64 Abs. 2 ZStV.

die ein Visum benötigen, um für die Eheschliessung in die Schweiz einreisen zu können, können dieses im Rahmen des Ehevorbereitungsverfahrens beantragen.

- Eheanerkennungserklärung. Ausländische Verlobte, die beide nicht in der Schweiz wohnen, haben soweit erhältlich, eine Eheanerkennungserklärung des Heimat- oder Wohnsitzstaates beider Verlobten beizubringen.¹¹³

5.4.3 Sprachliche Verständigung

Die Verlobten haben die Formulare «Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses» (Form. M-34-Ehe-2022 sowie «Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung» (Form. F-35-Ehe-2022/07) in einer der Schweizer Landessprachen (d/f/i) auszufüllen. Ergibt sich im Rahmen des Gesuchsverfahrens, dass die Verständigung in einer dieser Sprachen nicht sichergestellt ist, muss die Vertretung Vorkehrungen treffen, damit bei der Entgegennahme der Erklärung über die Ehevoraussetzungen keine sprachlichen Hindernisse bestehen:

- Verwendung von Hilfsformularen

Der Vertretung stehen dazu die Gesuche um Vorbereitung der Eheschliessung und Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses sowie die Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung auf der Internetseite des EAZW im geschützten Bereich in verschiedenen Sprachen (Hilfsformulare) zur Verfügung. Die Hilfsformulare sind nicht auszufüllen. Sie dienen einer einheitlichen Übersetzung und erlauben allenfalls den Verzicht auf den Beizug einer dolmetschenden Person. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt es sich, an das von den Verlobten unterschriebene amtliche Dokument eine Kopie der ihnen abgegebenen Übersetzung anzuheften. Zusätzlich ist die Sprache im Formular «Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung» (Form. F-35-Ehe-2022/07) im Feld «Der Text dieses Formulars wurde mir in folgende, mir verständliche Sprache übersetzt» aufzuführen.

- Beizug eines Dolmetschers

Erweist es sich als notwendig, ist eine dolmetschende Person anzubieten. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Ausstandsgründe vorliegen (siehe Ziff. 2.2.2).

Handelt es sich bei der dolmetschenden Person um eine lokale oder versetzbare angestellte Person der Vertretung, ist auf dem Formular «Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung» (Form. F-35-Ehe-2022/07) das Feld «Name und Funktion der Person, welche für die Übersetzung beigezogen wurde» auszufüllen. Wirkt eine ausenstehende dolmetschende Person mit, die nicht dem Personal der Vertretung angehört, ist das Formular «Mitwirkung eines/einer Dolmetscher/in – Übersetzer/in» auszufüllen und von dieser unterschreiben zu lassen. Die Unterschrift ist zu beglaubigen. Das betreffende Formular ist dem Übermittlungsdossier beizufügen.

Bei Verwendung eines fremdsprachigen Hilfsformulars muss nur das Formular in einer der Schweizer Landessprachen ausgefüllt werden (siehe Ziff. 2.2.6). Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es ratsam, eine Kopie des fremdsprachigen Hilfsformulars, das die Dolmetscherin oder die Übersetzerin bzw. der Dolmetscher oder Übersetzer erhalten hat, an das von ihm oder ihr unterzeichnete offizielle Formular anzuheften.

¹¹³ Art. 73 Abs. 2 Bst. a ZStV.

Die Auslagen für die Übersetzung oder den Beizug einer dolmetschenden Person werden den Verlobten auferlegt und von der Vertretung direkt einkassiert¹¹⁴. Die Übersetzung in die Gebärdensprache ist gebührenfrei. Sie geht zulasten des zuständigen Zivilstandsamtes¹¹⁵.

- Sonstige Unterstützung

Wenn die Verlobten nicht in der Lage sind, die Formulare auszufüllen (z.B. Handicap oder Illiterismus), unterstützen die Mitarbeitenden der Vertretung oder die dolmetschende Person sie bei dieser Aufgabe. Die Unterstützung beschränkt sich strikte auf Erläuterungen und unterlässt es, Antworten vorzuschlagen. Die Vertretung weist die zuständige Zivilstandsbehörde im Rahmen der Übermittlung (Form. F-35-Ehe-2022/07 u. Form. 802 Gesuch EV unter der Rubrik «Zusätzliche Angaben») darauf hin, wenn sie solche Unterstützung geleitet hat.

5.4.4 Dispens vom persönlichen Erscheinen

Wenn es den Verlobten in begründeten Fällen (grosse Distanz, Krankheit etc.) offensichtlich nicht zugemutet werden kann, persönlich auf der Vertretung zu erscheinen, können sie ein schriftliches Gesuch um Befreiung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen stellen. Sie müssen das Gesuch unter Vorlegung entsprechender Nachweise begründen. Die Vertretung leitet sodann das Gesuch an das für das Vorbereitungsverfahren zuständige Zivilstandsamt weiter.¹¹⁶ Wird das Gesuch von ausländischen Verlobten ohne Wohnsitz in der Schweiz (Touristen) gestellt, leitet die Vertretung das Gesuch an die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons in welchem die Trauung durchgeführt werden soll, weiter.¹¹⁷ Die Vertretung teilt jeweils mit, ob ihr die dargelegten Gründe glaubhaft erscheinen.

Wird der Dispens vom persönlichen Erscheinen von den Schweizer Zivilstandsbehörden bewilligt¹¹⁸, erfolgt die Unterzeichnung der Erklärung betreffend die Ehevoraussetzungen sowie allenfalls betreffend die Namensführung ausnahmsweise bei einer ausländischen Urkundsperson, welche die Unterschrift oder die Unterschriften der erklärenden Person oder Personen beglaubigt. Danach beglaubigt die Vertretung ihrerseits Unterschrift und Stempel der für die Beglaubigung der Unterschrift der ausländischen Urkundsperson zuständigen Stelle¹¹⁹. Die Erklärung ist gemeinsam mit sämtlichen Dokumenten via BJ/FIS dem zuständigen Zivilstandsamt zu übermitteln (siehe Ziff. 2.2.3).

¹¹⁴ Art. 7 Abs. 1 Bst. c ZStGV.

¹¹⁵ Art. 7 Abs. 3 ZStGV.

¹¹⁶ Art. 69 Abs. 2 zweiter Satz ZStV.

¹¹⁷ Art. 73 Abs. 2 ZStV.

¹¹⁸ Art. 73 Abs. 3 ZStV.

¹¹⁹ Art. 66 Abs. 1 Bst. c V-ASG, in der Regel in überbeglaubigter Form der zuständigen Behörde des Empfangsstaates (i.d.R. Aussenministerium vor Ort).

5.5 Entgegennahme der Erklärung betreffend die Ehevoraussetzungen

5.5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die «Erklärung betreffend die Ehevoraussetzungen» (Form.F-35-Ehe-2022/07) ist erst entgegenzunehmen, wenn das schriftliche Gesuch um Vorbereitung einer Eheschliessung oder um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses vorliegt und unterzeichnet wurde und die beizubringenden Dokumente vollständig vorliegen.

5.5.2 Formelle Voraussetzungen

Die Erklärung muss zwingend (Ausnahmen siehe Ziff. 5.4.4) persönlich auf der Vertretung in Gegenwart des Vertretungspersonals abgegeben werden. Eine oder einer der Verlobten oder beide Verlobten müssen sich ausweisen. Die Vertretung erstellt eine beglaubigte Kopie des vorgelegten Ausweisdokuments.

Das Formular «Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung» (Form.F-35-Ehe-2022/07) darf, im Gegensatz zu den Gesuchsformularen «Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses» (Form. M-34-Ehe-2022), den Verlobten weder abgegeben noch auf der Webseite der Vertretung publiziert werden. Es wird einer oder einem der Verlobten oder beiden Verlobten erst bei der persönlichen Vorsprache unterbreitet.

Die Abgabe der Erklärung setzt voraus, dass die erklärende Person urteils- und handlungsfähig ist (siehe Ziff. 2.2).

Zu Sprache und Beizug einer dolmetschenden Person siehe Ziff. 5.4.3.

5.5.3 Wahrheitspflicht und Hinweis auf die Straffolgen

Die Verlobten sind durch die Vertretung ausdrücklich zur Wahrheit zu ermahnen und mündlich über die Straffolgen

- einer Zwangsheirat (Art. 181a des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹²⁰);
- einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB);
- eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Familie (Art. 213-220 StGB);
- einer Urkundenfälschung (Art. 251-257 StGB);
- einer Widerhandlung gegen die Artikel 115-122 des Ausländer- und Integrationsgesetzes¹²¹

¹²⁰ StGB; SR 311.0.

¹²¹ AIG; SR 142.20.

5.5.4 Erklärungen von einer oder einem der Verlobten oder beiden Verlobten

Die Eheschliessung setzt den freien Willen beider Verlobten voraus¹²². Sie erklären auf dem Formular «Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung» (Form.F-35-Ehe-2022/07), dass die Angaben sowie die vorgelegten Dokumente vollständig, richtig und aktuell sind, dass sie ehefähig sind und dass keine Ehehindernisse bestehen¹²³.

Die Verlobten müssen zudem bestätigen, dass sie den Inhalt des Formulars verstanden haben und über die Möglichkeiten einer allfälligen Namensklärung vor der Trauung (siehe Ziff.5.6) informiert worden sind.

5.5.5 Unterschrift und Beglaubigung

Die Unterschrift oder die Unterschriften der Verlobten auf dem Formular «Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung» (Form.F-35-Ehe-2022/07) sind in Gegenwart des Vertretungspersonals anzubringen und werden von diesem direkt beglaubigt¹²⁴. Eine gleichzeitig unterzeichnete Namensklärung gilt als von dieser Beglaubigung mitumfasst (siehe Ziff. 5.6.3).

5.5.6 Information der Brautleute

Die Verlobten werden anschliessend darüber informiert, dass das Dossier zur Überprüfung und zum Entscheid an die zuständigen Zivilstandsbehörden übermittelt wird. Diese klärt insbesondere die Ehefähigkeit ab und kann ausländische Dokumente einer kostenpflichtigen Überprüfung unterziehen.

5.6 Entgegennahme von Erklärungen betreffend die Namensführung im Rahmen des Eheschliessungsverfahrens

Die Namensführung richtet sich bei Wohnsitz im Ausland nach ausländischem Recht und bei Wohnsitz in der Schweiz nach Schweizer Recht. Eine Person kann jedoch verlangen, dass ihr Name dem Heimatrecht untersteht.

Besitzt eine Person mit Schweizer Bürgerrecht weitere Staatsangehörigkeiten, ist eine Namensklärung nach Schweizer Recht grundsätzlich zulässig, vorausgesetzt, dass die Person mit der Schweiz am engsten verbunden ist (z.B. Wohnsitz in der Schweiz).¹²⁵ Die Möglichkeit, zugunsten des schweizerischen oder eines ausländischen Rechts zu optieren, wird von Fall zu Fall von den zuständigen Zivilstandsbehörden entschieden; die Vertretung behält sich diesbezüglich ihre Meinung vor (siehe Ziff. 2.1).

Gelangt Schweizer Recht zur Anwendung, so gilt bei der Eheschliessung Artikel 160 ZGB. Demzufolge können die Verlobten gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie einen ihrer Ledignamen als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Behalten die Verlobten ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen

¹²² Art. 65 Abs. 1^{bis} ZStV.

¹²³ Art. 65 Abs. 1 ZStV.

¹²⁴ Art. 65 Abs. 2^{bis} ZStV.

¹²⁵ Art. 23 Abs. 2 IPRG.

ihre Kinder tragen sollen. Von dieser Namensbestimmungspflicht können sie sich unter Angabe von Gründen befreien lassen.¹²⁶

5.6.1 Namensklärung bei Eheschliessung in der Schweiz

Grundsätzlich kann die Erklärung über die Führung eines gemeinsamen Familiennamens oder bei unterschiedlicher Namensführung die Bestimmung des Namens der gemeinsamen Kinder direkt auf dem Zivilstandsamt in der Schweiz im Rahmen des Eheschliessungsverfahrens abgegeben werden (gebührenpflichtig¹²⁷).

Hat eine oder einer der Verlobten oder beide Verlobten Fragen zur Namensführung, so ist ihnen zu empfehlen, diese direkt mit dem zuständigen Zivilstandsamt zu klären.

Die Namensklärung für einen gemeinsamen Familiennamen oder bei unterschiedlicher Namensführung die Bestimmung des Namens der gemeinsamen Kinder, kann aber auch gebührenfrei im Rahmen des Ehevorbereitungsverfahrens auf der Vertretung entgegengenommen werden (Formular «Namensklärung [Art. 160 Abs. 2 und 3 ZGB]», Form. 0.41c).

Die Abgabe einer solchen Erklärung beinhaltet automatisch die Unterstellung unter das Schweizer Heimatrecht.¹²⁸ Voraussetzung für die Entgegennahme einer solchen Erklärung ist, dass die Person, auf deren Name Schweizer Recht zur Anwendung gelangen soll, sich auch tatsächlich dem Schweizer Recht unterstellen kann. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn eine ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland den Familiennamen des Schweizer Verlobten nach der Eheschliessung führen möchte. In diesem Fall kann sie sich nicht auf die Anwendung von Schweizer Recht berufen. Die Vertretung hat die Verlobten darauf hinweisen, wenn sie erkennt, dass ein solcher Fall vorliegen könnte. Die Anwendung des schweizerischen oder eines ausländischen Rechts wird im Einzelfall von den zuständigen Zivilstandsbehörden entschieden; die Vertretung behält sich diesbezüglich ihre Meinung vor (siehe Ziff. 2.1).

Erfolgt die Erklärung ausserhalb des Ehevorbereitungsverfahrens, ist sie gebührenpflichtig.¹²⁹

5.6.2 Namensklärung bei Eheschliessung im Ausland

Wird die Ehe im Ausland geschlossen und verlangt die ausländische Trauungsbehörde kein Ehefähigkeitszeugnis, erfolgt kein vorgängiges Verfahren (gem. Ziff. 5.3.2) vor den Schweizer Zivilstandsbehörden. Damit entfällt auch die Gelegenheit, direkt im Rahmen dieses Verfahrens eine Namensklärung abgeben zu können.

¹²⁶ Art. 160 Abs. 3 2. Satz ZGB. Keine Pflichtbefreiung ist möglich, wenn die Verlobten nach der Eheschliessung keinen gemeinsamen Namen führen möchten, jedoch bereits gemeinsame Kinder haben, welche vor der Ehe geboren wurden. In diesem Fall haben sie zwingend zu bestimmen, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen, sofern auf die Namensführung der Kinder Schweizer Recht zur Anwendung gelangt.

¹²⁷ Anhang 1 Ziff. 4.1 ZStGV.

¹²⁸ Art. 12 i.V.m. 14 Abs. 3 ZStV. Siehe dazu insbesondere das Merkblatt 153.1 «Merkblatt über die Namensführung bei Eheschliessung». Es ist in diesem Fall nicht erforderlich, das Formular «Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht» [Art. 37 Abs. 2 IPRG], Form. 0.43, ausfüllen zu lassen.

¹²⁹ Anhang 1 Ziff. 4.1 resp. Anhang 3 Ziff. 3.1 ZStGV.

In diesem Fall sind die Verlobten darauf hinzuweisen, dass, wenn sie ihre Namensführung dem Schweizer Recht unterstellen wollen, eine Namensklärung für einen gemeinsamen Familiennamen respektive die Bestimmung des Namens der gemeinsamen Kinder grundsätzlich vor der Trauung auf der Vertretung oder auf einem Zivilstandsamt (Heimatort oder schweizerischer Wohnort) in der Schweiz erfolgen muss.¹³⁰

Eine nachträgliche Erklärung kann bei Eheleuten mit Wohnsitz im Ausland ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Ehe vor höchstens sechs Monaten geschlossen worden ist und die Namensklärung gemeinsam mit der Meldung der Eheschliessung auf der Vertretung erfolgt (Formular «Namensklärung [Art. 160 Abs. 2 und 3 ZGB, Form. 0.41c]). In diesem Fall werden die Dokumente betreffend der im Ausland geschlossenen Ehe sowie die Erklärung über die Namensführung (gebührenpflichtig¹³¹) gleichzeitig den zuständigen Zivilstandsbehörden in der Schweiz übermittelt.

Erfolgt die Meldung der im Ausland geschlossenen Ehe später, ist eine Namensklärung nach Schweizer Recht nicht mehr möglich. Ein gemeinsamer Familienname kann sodann nur noch mittels ordentlichen Gesuchs um Namensänderung¹³² erlangt werden. Dieses ist bei der zuständigen Namensänderungsbehörde am Wohnsitz oder am Heimatort einzureichen.

5.6.3 Unterschrift und Beglaubigung

Die Namensklärung ist in Gegenwart des Vertretungspersonals abzugeben und von den Verlobten zu unterzeichnen. Wird die Namensklärung nicht gleichzeitig mit der Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung abgegeben, müssen die Unterschriften beglaubigt werden¹³³.

5.7 Übermittlung der Unterlagen an die zuständigen Zivilstandsbehörden in der Schweiz

5.7.1 Übermittlung der Unterlagen bei Eheschliessung in der Schweiz

Die Vertretung verwendet für die Übermittlung der Dokumente das Formular 802 «Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung (EV)» (Form. 802 Gesuch EV - 2022, siehe Ziff. 2.3).

Sie übermittelt das «Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses» (Form. M-34-Ehe-2022), die «Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung» (Form.F-35-Ehe-2022/07) sowie gegebenenfalls die «Namensklärung [Art. 160 Abs. 2 und 3 ZGB]» (Form. 0.41c) oder die «Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht [Art. 37 Abs. 2 IPRG]» (Form. 0.43) zusammen mit den beizubringenden Dokumenten (siehe Ziff. 5.4.2) via BJ/FIS dem zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz:

- Hat eine oder einer der Verlobten Wohnsitz in der Schweiz, dann ist das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen dem Zivilstandsamt an deren oder dessen Wohnsitz zu übermitteln¹³⁴.

¹³⁰ Art. 12 Abs. 2 ZStV.

¹³¹ Anhang 1 Ziff. 4.1 ZStGV.

¹³² Gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB.

¹³³ Art. 18 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 18a Abs. 1 ZStV.

¹³⁴ Art. 62 Abs. 1 Bst. a ZStV.

- Besitzt eine oder einer der Verlobten das Schweizer Bürgerrecht, ohne einen Wohnsitz in der Schweiz zu haben¹³⁵, ist das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen an das Zivilstandsamt des vorgesehenen Trauungsortes zu übermitteln.
- Bei im Ausland wohnhaften ausländischen Verlobten, die in der Schweiz die Ehe schliessen wollen («Touristenehe») ist das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen an das Zivilstandsamt des vorgesehenen Trauungsortes zu übermitteln.¹³⁶ In diesem Fall bedarf es zusätzlich einer Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.¹³⁷

Sämtliche Unterlagen sind auf dem Übermittlungsformular 802 (Form. 802 Gesuch EV - 2022) unter der Rubrik «Beilagen» einzeln aufzuführen. Jedes ausländische Zivilstandsdokument ist überdies gemäss den Vorgaben der Übermittlung ausländischer Zivilstandsdokumente mit einem Formular 801 zu versehen (siehe Ziff. 4.4.4 mit Ausnahmen: z.B. CIEC-Dokumente). Die Vertretung hat allfällige Bemerkungen bezüglich missbräuchlicher Eheschliessung (z.B. Verdacht auf Scheinehe etc.) auf dem Formular unter der Rubrik «zusätzliche Angaben» anzubringen. Das heisst, sie meldet beispielsweise Tatsachen, die darauf hindeuten, dass mit einer beabsichtigten Eheschliessung eine Umgehung der Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern bezweckt wird.¹³⁸

Die Vertretung erhebt für ihre Dienstleistungen die gemäss ZStGV Anhang 3 anfallenden eigenen Gebühren und Auslagen direkt. Wohnen beide Verlobten im Ausland, so hat die Vertretung zusätzlich einen entsprechenden Kostenvorschuss¹³⁹ für die Dienstleistungen des zuständigen Zivilstandsamtes im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens einzuverlangen.

5.7.2 Übermittlung der Unterlagen bei Eheschliessung im Ausland

Die Vertretung verwendet für die Übermittlung der Dokumente das Formular 802 «Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (EZ)» (Form. 802 Gesuch EZ - 2022, siehe Ziff. 2.3).

Sie übermittelt das «Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses» (Form. M-34-Ehe-2022), die «Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung» (Form.F-35-Ehe-2022/07) sowie gegebenenfalls die «Namenserklärung [Art. 160 Abs. 2 und 3 ZGB]» (Form. 0.41c) oder die «Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht [Art. 37 Abs. 2 IPRG]» (Form. 0.43) bei Eheschliessung im Ausland zusammen mit den beizubringenden Dokumenten (siehe Ziff. 5.4.2) via BJ/FIS an die für den Wohnort oder – wenn kein Wohnort in der Schweiz besteht – den Heimatort zuständige Aufsichtsbehörde einer oder eines der Verlobten¹⁴⁰.

Sämtliche Unterlagen sind auf dem Übermittlungsformular 802 (Form. 802 Gesuch EZ - 2022) unter der Rubrik «Beilagen» einzeln aufzuführen. Jedes ausländische Zivilstandsdokument ist überdies gemäss den Vorgaben der Übermittlung ausländischer Zivilstandsdokumente zusätz-

¹³⁵ Art. 43 Abs. 1 IPRG.

¹³⁶ Art. 62 Abs. 1 Bst. b ZStV.

¹³⁷ Art. 43 Abs. 2 IPRG i.V.m. 73 Abs. 1 ZStV.

¹³⁸ Art. 5 Abs. 2 ZStV i.V.m. Art. 82a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201).

¹³⁹ Siehe dazu die Übersicht in Ziff. 3 der «Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen - Schweizer Vertretungen im Ausland».

¹⁴⁰ Art. 75 Abs. 2 ZStV.

lich mit einem Formular 801 zu versehen (siehe Ziff. 4.4.4; mit Ausnahmen: z.B. CIEC-Dokumente). Die Vertretung hat allfällige Bemerkungen bezüglich missbräuchlicher Eheschliessung (z.B. Verdacht auf Scheinehe etc.) auf dem Formular 802 (Form. 802 Gesuch EZ) unter der Rubrik «zusätzliche Angaben» anzubringen.

Die Vertretung erhebt für ihre Dienstleistungen die gemäss ZStGV Anhang 3 anfallenden eigenen Gebühren und Auslagen direkt. Wohnen beide Verlobten im Ausland, so hat die Vertretung zusätzlich einen entsprechenden Kostenvorschuss¹⁴¹ für die Dienstleistungen des zuständigen Zivilstandsamtes im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens einzuverlangen.

5.8 Prüfung des Gesuchs und Abschluss des Verfahrens durch das zuständige Zivilstandsamt in der Schweiz

5.8.1 Verfahrensabschluss bei Eheschliessung in der Schweiz

Nach Empfang des Dossiers prüft das zuständige Zivilstandsamt, ob die Voraussetzungen für die Eheschliessung erfüllt sind¹⁴².

Besteht ein Verdacht auf missbräuchliche Eheschliessung (z.B. aufgrund der von der Vertretung im Rahmen der Dokumentenübermittlung angebrachten Bemerkung), kann zusätzlich eine Anhörung der Verlobten angeordnet werden (Vorgehen gemäss WS EAZW Nr. 10.07.12.01 «Umgehung des Ausländerrechts», Ziff. 2.11).¹⁴³

Ist der Entscheid, dass die Trauung stattfinden kann, positiv¹⁴⁴, kann das Zivilstandsamt diesen direkt der in der Schweiz lebenden Person zustellen oder übergibt ihn den Verlobten anlässlich der persönlichen Vorsprache in der Schweiz. Der Abschluss des Vorbereitungsverfahrens erfolgt mit mündlicher Mitteilung, wenn die Trauung sofort stattfindet.¹⁴⁵ Das Zivilstandsamt kann den schriftlichen Entscheid auch mittels des Übermittlungsformulars 802 «Abschluss des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung (EV) / Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (EZ) oder des Vorverfahrens zur Eintragung einer Partnerschaft (VEP)» (Form. 802 Abschluss EV/EZ oder VEP - 2020) via BJ/FIS an die Vertretung zu Händen der im Ausland wohnhaften Person zustellen lassen. Wurde eine Anhörung durch die Vertretung durchgeführt und wurde das gestellte Gesuch gutgeheissen, so muss die auftraggebende Zivilstandsbehörde dies der Vertretung stets mittels Übermittlungsformular 802 (Form. 802 Abschluss EV/EZ oder VEP - 2020) mitteilen, damit die Vertretung die provisorische Rechnung für die Anhörung annullieren kann.

Bei einer «Touristenehe» stehen die im Ausland wohnhaften ausländischen Verlobten mit dem von ihnen gewählten Zivilstandsamt für die Planung des weiteren Vorgehens meist in direktem Kontakt. Die Mitteilung des positiven Abschlusses des Vorbereitungsverfahrens erfolgt üblicherweise nicht über die Vertretung, sondern ebenfalls direkt an die Verlobten.

Erfolgt die Zustellung via BJ/FIS durch die Vertretung, ersucht diese die Verlobten, sich für das weitere Vorgehen mit dem Zivilstandsamt des Trauungsortes in Verbindung zu setzen.

¹⁴¹ Siehe dazu die Übersicht in Ziff. 3 der «Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen - Schweizer Vertretungen im Ausland».

¹⁴² Art. 66 ZStV.

¹⁴³ Art. 74a ZStV.

¹⁴⁴ Art. 67 Abs. 2 ZStV.

¹⁴⁵ Art. 67 Abs. 2 Satz 3 ZStV.

Ein negativer Entscheid bezüglich der Bewilligung der Eheschliessung in der Schweiz (Touristenehe), ist den Betroffenen durch die zuständige Aufsichtsbehörde via BJ/FIS (Form. 802 Abschluss EV/EZ oder VEP - 2020) über die Vertretung zuzustellen.

Ein negativer Entscheid über den Abschluss des Vorbereitungsverfahrens (Ehevoraussetzungen nicht erfüllt)¹⁴⁶ ist den im Ausland lebenden Verlobten vom Zivilstandsamt via BJ/FIS durch die Vertretung zuzustellen. Die Übermittlung dieses Entscheides erfolgt mittels des Übermittlungsformulars 802 «Abschluss des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung (EV) / Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (EZ) oder des Vorverfahrens zur Eintragung einer Partnerschaft (VEP)» (Form. 802 Abschluss EV/EZ oder VEP - 2020). Dabei führt das Zivilstandsamt diejenigen Gebühren und Auslagen auf, welche über die Vertretung mit den Gesuchstellern abgerechnet werden müssen. Das BJ/FIS fügt auf dem Formular 802 seine Gebühren ebenfalls hinzu.

Wurde eine Anhörung durch die Vertretung durchgeführt, ist dafür durch die Vertretung die definitive Rechnung an die auftraggebende Zivilstandsbehörde auszustellen.

5.8.2 Verfahrensabschluss bei Eheschliessung im Ausland

Nach Empfang des Dossiers prüft das Zivilstandsamt, ob die Voraussetzungen für die Eheschliessung erfüllt sind¹⁴⁷.

Besteht ein Verdacht auf missbräuchliche Eheschliessung (z.B. aufgrund der von der Vertretung im Rahmen der Dokumentenübermittlung angebrachten Bemerkung), kann zusätzlich eine Anhörung der Verlobten angeordnet werden (Vorgehen gemäss WS EAZW Nr. 10.07.12.01 «Umgehung des Ausländerrechts», Ziff. 2.11).¹⁴⁸

Ist der Entscheid positiv¹⁴⁹, stellt das Zivilstandsamt das Ehefähigkeitszeugnis aus und lässt es den im Ausland wohnhaften Verlobten zukommen¹⁵⁰. Erfolgt die Zustellung des positiven Entscheides mittels Übermittlungsformular 802 «Abschluss des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung (EV) / Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (EZ) oder des Vorverfahrens zur Eintragung einer Partnerschaft (VEP)» (Form. 802 Abschluss EV/EZ oder VEP - 2020) via BJ/FIS an die Vertretung, übermittelt diese das Ehefähigkeitszeugnis den Verlobten und verrechnet die Kosten mit dem geleisteten Kostenvorschuss. Wurde eine Anhörung durch die Vertretung durchgeführt, ist die dazu erstellte provisorische Rechnung zu annullieren.

Ein negativer Entscheid¹⁵¹ ist den im Ausland lebenden Verlobten vom Zivilstandsamt via BJ/FIS durch die Vertretung zuzustellen. Die Übermittlung des negativen Entscheides erfolgt ebenfalls mittels Übermittlungsformulars «Abschluss des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung (EV) / Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (EZ) oder des Vorverfahrens zur Eintragung einer Partnerschaft (VEP)» (Form. 802 Abschluss EV/EZ oder VEP - 2020). Dabei führt das Zivilstandsamt diejenigen Gebühren und Auslagen auf, welche über die Vertretung mit den Gesuchstellern abgerechnet werden müssen. Das BJ/FIS fügt auf dem Formular 802 seine Gebühren ebenfalls hinzu.

¹⁴⁶ Art. 67 Abs. 3 ZStV.

¹⁴⁷ Art. 66 ZStV.

¹⁴⁸ Art. 74a ZStV.

¹⁴⁹ Art. 75 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 ZStV.

¹⁵⁰ In der Praxis erfolgt die Zustellung im Regelfall direkt durch das Zivilstandsamt an die Verlobten.

¹⁵¹ Art. 75 i.V.m. Art. 67 Abs. 3 ZStV.

Wurde eine Anhörung durch die Vertretung durchgeführt, ist dafür durch die Vertretung die definitive Rechnung an die auftraggebende Zivilstandsbehörde auszustellen, sofern der Kostenvorschuss für die Anhörung durch diese erhoben wurde. Ansonsten verrechnet die Vertretung die definitive Rechnung mit dem von ihr erhobenen Kostenvorschuss.

5.9 Gebühren

Die Vertretung erhebt die für ihre Dienstleistungen anfallenden Gebühren und Auslagen direkt bei der gesuchstellenden Person anlässlich der persönlichen Vorsprache. Die Behörden in der Schweiz erheben ihre Gebühren und Auslagen grundsätzlich ebenfalls direkt anlässlich des persönlichen Kontakts mit den Verlobten¹⁵². Wurde durch die Vertretung ein Kostenvorschuss erhoben, so haben die Zivilstandsbehörden (AB, ZA, BJ/FIS) ihre bisher entstandenen Kosten auf dem Formular 802 (Form. Abschluss EV/EZ oder VEP) bekannt zu geben. Die Abrechnung mit der Vertretung erfolgt durch das BJ/FIS über das Kontokorrent des EDA.

Wurde eine Anhörung durch die Vertretung durchgeführt und wurde das gestellte Gesuch gutgeheissen, ist die provisorische Rechnung für die Anhörung zu annullieren. Die Gebühren des BJ/FIS werden im Rahmen der Abrechnung der Gesamtkosten auf dem Formular 802 (Form. 802 Abschluss EV/EZ oder VEP) in Rechnung gestellt und entweder mit dem bei der Vertretung oder beim ZA erhobenen Kostenvorschuss verrechnet. Wurde das gestellte Gesuch abgewiesen, erstellt die Vertretung die definitive Rechnung und stellt diese via BJ/FIS der auftraggebenden Zivilstandsbehörde in Rechnung.

Bei Rückzug des Gesuches durch die Verlobten haben diese die Gebühren und Auslagen für die bereits erfolgten Dienstleistungen und Aufwendungen zu erstatten (siehe Ziff. 3).

6 Entgegennahme und Übermittlung von Erklärungen betreffend die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe

6.1 Überblick über das Verfahren

Personen, die vor dem 1. Juli 2022 eine eingetragene Partnerschaft in der Schweiz (gleichgeschlechtlich) oder im Ausland (gleich- oder verschiedengeschlechtlich) begründet haben, können jederzeit ihre bestehende Partnerschaft durch gemeinsame Erklärung in eine Ehe umwandeln. Eingetragene Partner und Partnerinnen haben die Möglichkeit, diese Erklärung in der Schweiz gegenüber dem Zivilstandsamt ihrer Wahl abzugeben.

Die schweizerischen Vertretungen im Ausland sind ebenfalls befugt, solche Umwandlungserklärungen entgegenzunehmen.¹⁵³ Die Vertretungen handeln gemäss den vorliegenden Weisungen (vgl. insbesondere auch WS EAZW Nr. 10.22.04.01 vom 1. April 2022 «Ehe für alle»).

Wurde die Partnerschaft im Ausland geschlossen, setzt die Umwandlung voraus, dass die Partnerschaft zunächst als gleichwertig mit dem Schweizer Institut anerkannt (dies gilt insbesondere für die deutsche "Lebenspartnerschaft", die österreichische "Eingetragene Partnerschaft" und die italienische "unione civile", nicht aber für den französischen "pacte civil de

¹⁵² Siehe dazu die Übersicht in Ziff. 2.1 der «Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen - Schweizer Vertretungen im Ausland».

¹⁵³ Art. 5 Abs. 1 lit. c^{bis} ZStV.

solidarité"/"PACS") und nachbeurkundet wurde. Sind die Voraussetzungen für eine Umwandlung nicht erfüllt, ist die Entgegennahme der Erklärung zu verweigern. Auf Antrag ist den Betroffenen darüber eine anfechtbare Verfügung zu erlassen (Art. 90 Abs. 1 ZStV). Das Paar kann auch aufgefordert werden, einen Antrag auf Vorbereitung einer Ehe zu stellen. Um eine eingetragene Partnerschaft in der Schweiz begründen zu können, müssten die gleichgeschlechtlichen Partnerinnen bzw. Partner die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Unter anderem müsste eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen oder Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Entgegennahme einer gemeinsamen Erklärung zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe richtet sich nach Schweizer Recht und ist somit nicht an die Bedingung geknüpft, dass im Herkunftsstaat der Ehegatten ein entsprechendes Verfahren bekannt ist.

Gemäss Artikel 5 Buchstabe f des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (siehe oben, Ziff. 2.2.1) ist die Ausübung von Funktionen als Zivilstandsbeamtin oder als Zivilstandsbeamter nur zulässig, wenn die Gesetze und Vorschriften des Wohnsitzstaates dem nicht entgegenstehen. Einschränkungen sind insbesondere in Staaten möglich, die auch die Möglichkeit kennen, eine eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln. Ist die Situation unklar und besteht die Gefahr, dass die Umwandlung nicht anerkannt wird, weil einer der Partner die Staatsbürgerschaft des Gastlandes besitzt, informiert die Auslandsvertretung das Paar und fordert es auf, die Erklärung zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe bei den zuständigen Behörden vor Ort abzugeben.

Art. 75n Abs. 1 ZStV sieht keine Einschränkung bei zwei ausländischen Personen mit aktuellem Wohnsitz im Ausland vor. Somit ist die Umwandlungserklärung von der zuständigen Vertretung entgegenzunehmen. Zuständig in der Schweiz ist in dieser Konstellation das Zivilstandsamt, welches die Begründung der eingetragenen Partnerschaft vorgenommen hat.

Im Falle einer im Ausland eingetragenen Partnerschaft besteht keine Zuständigkeit für die Entgegennahme einer Umwandlungserklärung durch die Schweizer Behörden, wenn die Partnerschaft nicht zuvor in der Schweiz eingetragen wurde und die betroffenen Personen weder Schweizer noch in der Schweiz wohnhaft sind. Die Entgegennahme einer Umwandlungserklärung setzt voraus, dass in der Schweiz eine eingetragene Partnerschaft oder eine gleichwertige eingetragene Partnerschaft besteht, die im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen ist. Die eingetragene Partnerschaft muss somit anerkenntbar und nachbeurkundbar sein, was bei ausländischen Personen, die in Infostar nicht rückerfasst wurden, nicht der Fall ist.¹⁵⁴

6.2 Entgegennahme der Erklärung betreffend die Umwandlung

6.2.1 Voraussetzungen

Die Identität und die Handlungsfähigkeit der vorsprechenden Personen sind zu prüfen. Es ist zu beachten, dass das Verfahren und die Voraussetzungen für die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe im Vergleich zum ordentlichen Eheschliessungsverfahren

¹⁵⁴ Siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. cbis, 15a Abs. 1, 23 und 75n Abs. 1 ZStV in Verbindung mit Art. 32 IPRG sowie Art. 11 ff. des Auslandschweizergesetzes; ANAG und Art. 3 ff. der Auslandschweizerverordnung; ASAV; siehe auch Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, BBI 2019 8127, Ziff. 4.3; Weisung EAZW Nr. 10.22.04.01 "Ehe für alle", Ziff. 4. 2 und der Prozess EAZW Nr. 30.3 vom 15. Dezember 2004 "Beurkundung der Daten von ausländischen Staatsangehörigen (Erfassung) Transaction Personne".

vereinfacht sind. Die Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe muss ohne unnötige bürokratische Hürden erfolgen; die Umwandlung setzt die Urteilsfähigkeit der Partnerinnen oder der Partner voraus.

Die Partnerinnen oder Partner müssen zudem aktuelle Dokumente einreichen, welche ihre Identität und die bestehende eingetragene Partnerschaft nachweisen, sofern diese nicht bereits aus dem Personenstandsregister ersichtlich ist. Ohne entsprechenden Nachweis der Eintragung der eingetragenen Partnerschaft im Personenstandsregister ist die Erklärung nicht entgegenzunehmen.

6.2.2 Ausnahmen von der Umwandlungserklärung

Nicht unter die Bestimmungen der Umwandlungserklärung fallen:

- Vor dem 1. Juli 2022 im Ausland gültig geschlossene Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts: Wurde eine solche in der Schweiz noch nicht nachbeurkundet, ist sie ab Inkrafttreten der ZGB-Revision als Ehe zu beurkunden (siehe Ziff. 6.5 unten).
- Partnerschaften, die nach Inkrafttreten der ZGB-Revision, d.h. nach dem 30. Juni 2022, im Ausland begründet worden sind: In diesen Fällen können der Partner und die Partnerin bzw. die Partner oder Partnerinnen jederzeit gestützt auf das neue Recht (Ehe für alle) miteinander die Ehe in der Schweiz eingehen, ohne ihre miteinander begründete Partnerschaft aufzulösen.

6.2.3 Persönliches Erscheinen der Erklärenden

Die Erklärenden müssen persönlich auf der Schweizer Vertretung vor der akkreditierten konsularischen Mitarbeiterin oder dem akkreditierten konsularischen Mitarbeiter im Ausland erscheinen und die Umwandlungserklärung gemeinsam abgeben. Es ist somit nicht möglich, dass nur eine der Partnerinnen oder einer der Partner die Erklärung abgibt.

6.2.4 Form der Umwandlungserklärung

Die Umwandlungserklärung ist auf dem vom EAZW vorgeschriebenen Formular (Form. 0.3.4.1 «Umwandlungserklärung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe») entgegenzunehmen. Sie ist von den Erklärenden eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist, zu unterschreiben (Art. 18 Abs. 1 Bst. o ZStV). Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte bzw. die dazu ermächtigte Mitarbeiterin oder der dazu ermächtigten Mitarbeiters der Schweizer Vertretung im Ausland beglaubigen die Unterschriften.

6.2.5 Zeremonielle Umwandlungserklärung

Eine Umwandlung einer Partnerschaft in eine Ehe im Rahmen einer heiratsähnlichen Zeremonie, wie sie in Artikel 35 Absatz 3 PartG vorgesehen ist, kann ausschliesslich durch eine Zivilstandsbeamtin oder einen Zivilstandsbeamten in der Schweiz stattfinden.

6.2.6 Wirkungen der Umwandlungserklärung

Die Erklärung ist per Datum der Unterschriften beider Partnerinnen oder Partner und deren Beglaubigung durch die zuständige Amtsperson wirksam¹⁵⁵. Ab diesem Datum gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet¹⁵⁶.

Die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe hat keine namensrechtlichen Wirkungen. Es gilt zu beachten, dass wenn die Partnerinnen oder Partner anlässlich der Eintragung ihrer Partnerschaft entschieden haben, den Namen zu behalten (gemäss Art. 12a PartG oder der Übergangsbestimmung Art. 37a PartG), so können sie bei der Umwandlung keinen gemeinsamen Familiennamen bilden. Allerdings kann jede Ehegattin und jeder Ehegatte gemäss Artikel 30 ZGB eine Namensänderung beantragen.

Die Betroffenen können die Ausstellung des gebührenpflichtigen «Nachweis der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» verlangen.

6.3 Übermittlung der Unterlagen an die zuständigen Zivilstandsbehörden in der Schweiz

Die Erklärung über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe und die beigefügten Dokumente (z.B. Erklärung, Nachweis der bestehenden eingetragenen Partnerschaft, Wohnsitznachweis, Kopie Identitätsnachweis, etc.) werden mit dem Formular 803 «Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» (Form. 803 Umwandlung EgP in Ehe - 2022) nach den allgemeinen Regeln (siehe Ziff. 2.3) via BJ/FIS an die zuständige Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 21 Abs. 2 ZStV i.V.m. Art. 23 ZStV) übermittelt. Dabei kann die Vertretung auf dem Formular 803 vermerken, wenn sie eine Eintragungsbestätigung für die Aktualisierung des Auslandschweizerregisters wünscht.

Zuständig für die Beurkundung der Umwandlungserklärung von Schweizerinnen und Schweizern respektive von ausländische Staatsangehörigen, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen, ist das Zivilstandsamt am Heimatort der betroffenen Person mit Schweizer Bürgerrecht.¹⁵⁷ Hat eine Person mehrere Heimatorte, so ist die Dokumentensendung in der Regel an die für den erstgenannten Heimatort (gemäss Schweizer Ausweispapier der betreffenden Person) zuständige Aufsichtsbehörde zu senden.

Umwandlungserklärungen von ausländischen Personen die zu Schweizerinnen oder Schweizern in keinem familienrechtlichen Verhältnis stehen, aber die im Personenstandsregister erfasst sind, sind durch die Zivilstandsbehörden am aktuellen Wohnsitz der Person oder am Ort, an dem anschliessend eine weitere Amtshandlung vorzunehmen ist, subsidiär am Eintragungsort der eingetragenen Partnerschaft einzutragen.

6.4 Gebühren

Die zu erhebenden Gebühren für diesbezügliche Dienstleistungen der Schweizer Vertretungen im Ausland richten sich nach Anhang 3, Ziff. 4.3. ZStGV.

¹⁵⁵ Art. 18a Abs. 1 ZStV.

¹⁵⁶ Art. 35a Abs. 1 PartG.

¹⁵⁷ Art. 32 IPRG, Art. 23 ZStV.

6.5 Ausländische gleichgeschlechtliche Ehe (Aktualisierung)

Wurde eine im Ausland geschlossene Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts in Anwendung des bisherigen Art. 45 Abs. 3 IPRG (in Kraft bis am 30.06.2022) bereits als eingetragene Partnerschaft in das schweizerische Zivilstandsregister eingetragen, können die betroffenen Paare gemeinsam oder einzeln unter Vorlage der ausländischen Heiratsurkunde eine Aktualisierung ihres Zivilstandes im Personenstandsregister ("verheiratet" statt "in eingetragener Partnerschaft"; Art. 8 Bst. f Ziff. 1 ZStV) und der Art ihrer Beziehung ("Ehe" statt "eingetragene Partnerschaft"; Art. 8 Bst. o Ziff. 1 ZStV) beantragen. Der Antrag ist an die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons zu richten. Besitzt keiner der beiden in der Schweiz eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner das Schweizer Bürgerrecht, ist die Aufsichtsbehörde des Wohnsitzkantons zuständig oder (bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz) die Aufsichtsbehörde des Kantons, in welchem die eingetragene Partnerschaft beurkundet worden ist.¹⁵⁸ Diese Fortschreibung erfolgt gebührenfrei. Um die Verfahren, an denen die Schweizer Vertretungen im Ausland beteiligt sind, zu vereinfachen, hat das EAZW ein Muster eines Antrags vorbereitet, das der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, unter [Formulare \(admin.ch\)](#).

6.6 Tabelle zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der «Ehe für alle»

Das EAZW veröffentlicht auf seiner Website eine Tabelle mit Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der "Ehe für alle". Diese Tabelle enthält Fragen von Schweizer Vertretungen im Ausland und wird regelmässig aktualisiert unter: [Aus der Praxis des EAZW](#)

7 Entgegennahme und Übermittlung von Namenserkklärungen ausserhalb eines Vorbereitungs- oder Vorverfahrens

7.1 Zulässigkeit einer Namenserklärung nach Schweizer Recht

Die Abgabe einer Namenserklärung auf der Vertretung nach Schweizer Recht¹⁵⁹ ist in folgenden Konstellationen möglich:

- Die Person besitzt das Schweizer Bürgerrecht. Besitzt eine Person mit Schweizer Bürgerrecht weitere Staatsangehörigkeiten, ist eine Namenserklärung nach Schweizer Recht nur zulässig, wenn die Person mit der Schweiz am engsten verbunden ist (z.B. Wohnsitz in der Schweiz).
- Die Person besitzt das Schweizer Bürgerrecht nicht, ihr Name wurde jedoch im Rahmen eines in der Schweiz beurkundeten Zivilstandsereignisses (z.B. Eheschliessung) in Anwendung von Schweizer Recht gebildet.
- Die Person besitzt das Schweizer Bürgerrecht nicht, sie wohnt jedoch in der Schweiz und möchte auf ein im Ausland eingetretenes Ereignis (z.B. Geburt eines Kindes) Schweizer Recht zur Anwendung bringen.

¹⁵⁸ Art. 23 Abs. 2 ZStV.

¹⁵⁹ Art. 5 Abs. 1 Bst. e ZStV.

Wird eine Namensklärung nach Schweizer Recht abgegeben, so beinhaltet diese auch die Unterstellung unter das Schweizer Heimatrecht¹⁶⁰. Tritt im Ausland ein Ereignis ein, welches sich nach ausländischem Recht auf die Namensführung auswirkt und möchte die davon betroffene Person mit Schweizer Bürgerrecht dies vermeiden, so hat sie die Möglichkeit, ihre Namensführung mittels Erklärung dem Schweizer Heimatrecht zu unterstellen (Formular «Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht [Art. 37 Abs. 2 IPRG]», Form. 0.43).

Beispiel:

Die Schweizer Bürgerin/der Schweizer Bürger Frau/Herr «Weiss» würde infolge Eheschliessung im Ausland den Namen des Mannes/der Frau («Müller») erwerben, sie/er möchte jedoch nach der Eheschliessung ihren/seinen Ledignamen «Weiss» nach Schweizer Recht beibehalten und erklärt anlässlich der zeitnahen¹⁶¹ Übermittlung der Eheschliessungsurkunde, dass sie/er ihren/seinen Namen dem Heimatrecht unterstellt.

Die Namensklärung nach Schweizer Recht respektive die Erklärung der Unterstellung der Namensführung unter das Schweizer Heimatrecht ist entweder direkt anlässlich der Übermittlung der mit dem namensbestimmenden Ereignis verbundenen Urkunden vorzunehmen (z.B. Übermittlung der Geburtsurkunde, der Eheschliessungsurkunde etc.) oder sie erfolgt unabhängig von einem Zivilstandsereignis (z.B. Erklärung nach Auflösung einer Ehe etc.).

Gemäss Artikel 5 Buchstabe f des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (siehe oben Ziff. 2.2.1) ist die Ausübung von Funktionen als Zivilstandsbeamtin oder als Zivilstandsbeamter nur zulässig, wenn die Gesetze und Vorschriften des Wohnsitzstaates dem nicht entgegenstehen. Einschränkungen sind insbesondere in Staaten möglich, die auch die Möglichkeit der Abgabe von Namensklärungen kennen. Wenn die Situation unklar ist und insbesondere in Fällen, in denen die Namensänderung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaats nicht anerkannt werden könnte, fordert die Auslandsvertretung die Person auf, die Erklärung bei den zuständigen lokalen Behörden abzugeben.

7.2 Namensklärung nach Artikel 8a Schlusstitel ZGB (Art. 14a ZStV)

Der Ehegatte, dessen noch bestehende Ehe vor dem 1. Januar 2013 geschlossen worden ist und der dabei seinen Namen in Anwendung von Schweizer Recht geändert hat, kann gegenüber der Vertretung jederzeit erklären, dass er wieder seinen Ledignamen annehmen will (kostenpflichtig¹⁶²). Diese Erklärung ist unbefristet und jederzeit möglich, solange die Ehe noch besteht.

Beispiel:

Herr «Müller» und Frau «Müller» (ledig «Weiss») haben vor dem 1. Januar 2013 geheiratet. Die Frau hat bei der Eheschliessung den Namen ihres Mannes erhalten. Zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2013 kann Frau «Müller» erklären, wieder ihren Ledignamen «Weiss» führen zu wollen.

Die Erklärung erfolgt auf dem Formular «Namensklärung» [Art. 8a SchIT ZGB] (Form. 0.42a).

¹⁶⁰ Art. 14 Abs. 3 ZStV.

¹⁶¹ Innerhalb von sechs Monaten seit Eheschliessung.

¹⁶² Anhang 3 Ziff. 3.7 ZStGV.

Die Abgabe dieser Namensklärung hat keine Auswirkungen auf die Namensführung der Kinder. Der Name der Kinder kann nur über ein Namensänderungsgesuch angepasst werden¹⁶³.

7.3 Namensklärung nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft (Art. 13 resp. 13a ZStV)

Wurde eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft durch Scheidung, gerichtliche Auflösung, Tod, Verschollenerklärung oder Ungültigerklärung aufgelöst, kann die Person, welche bei der Eheschliessung oder der Begründung der eingetragenen Partnerschaft ihren Namen in Anwendung von Schweizer Recht geändert hat, auf der Vertretung jederzeit erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen annehmen will (kostenpflichtig¹⁶⁴).

Es ist unerheblich, wann die Ehe oder eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde.

Beispiele:

Herr/Frau «Müller» stirbt und Frau/Herr «Müller» (ledig «Weiss») erklärt nach dem Tod des Ehegatten/der Ehegattin, wieder ihren/seinen Ledignamen «Weiss» führen zu wollen.

Herr «Müller» und Frau «Weiss Müller» (ledig «Weiss») lassen sich scheiden. Frau «Weiss Müller» erklärt nach der Scheidung, wieder ihren Ledignamen «Weiss» führen zu wollen.

Die Erklärung erfolgt auf dem Formular «Namensklärung [Art. 30a u. 119 ZGB, 30a PartG]» (Form. 0.42b) und beinhaltet gleichzeitig die Unterstellung unter das Heimatrecht¹⁶⁵. Es muss also nicht zusätzlich noch das Formular «Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht» (Form. 0.43) ausgefüllt werden.

Die Abgabe dieser Namensklärung hat keine Auswirkungen auf die Namensführung der Kinder der erklärenden Person. Der Name der Kinder kann nur über ein Namensänderungsgesuch angepasst werden.

7.4 Namensklärung für das erste gemeinsame Kind miteinander verheirateter Eltern (Art. 37 ZStV)

Kommt das Kind im Ausland zur Welt, bestimmt sich sein Name in der Regel nach ausländischem Recht (z.B. Doppelname nach ausländischem Recht). Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, die Namensführung ihres Kindes dem Schweizer Heimatrecht zu unterstellen¹⁶⁶. Haben Schweizer Bürgerinnen oder Bürger noch weitere Staatsangehörigkeiten, so ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Erklärung der Namensführung nach Schweizer Rechts gegeben sind (Art. 23 Abs. 2 IPRG).

- Führen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind diesen automatisch, wenn die Voraussetzungen für die Unterstellung unter das Schweizer Heimatrecht gegeben sind und die Eltern eine entsprechende Erklärung abgeben. Dazu ist das Formular «Erklä-

¹⁶³ Art. 13d des Schlusstitels zum ZGB.

¹⁶⁴ Anhang 3 Ziff. 3.2 ZStGV.

¹⁶⁵ Art. 13 oder Art. 13a i.V.m. Art. 14 Abs. 3 ZStV.

¹⁶⁶ Art. 37 Abs. 2 IPRG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 u. 3 ZStV.

rung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht» (Form. 0.43) zu verwenden (evtl. gebührenfrei¹⁶⁷). Die explizite Unterstellung unter das Heimatrecht ist nur erforderlich, wenn das Kind in Anwendung von ausländischem Recht einen anderen Namen erlangen würde und nach Schweizer Recht die Namensführung ohne zusätzliche Namensklärung klar definiert ist.

- Die miteinander verheirateten Eltern führen in der Schweiz den Ledignamen «Weiss» der Frau als gemeinsamen Familiennamen. Nach ausländischem Recht würde das im Ausland geborene Kind den Namen des Vaters («Müller») erwerben. Mit der Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht erwirbt das Kind den gemeinsamen Familiennamen «Weiss», also in diesem Fall den Ledignamen der Mutter. Tragen die Eltern verschiedene Namen und haben sie bei der Eheschliessung erklärt, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen, können sie mit der Geburtsmeldung oder innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils tragen soll¹⁶⁸. Diese Erklärung steht nur den Eltern zu, die anlässlich der Eheschliessung bestimmt haben, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. Sie kann nur für das erste gemeinsame Kind abgegeben werden und gilt sodann für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern, soweit Schweizer Recht anwendbar ist. Dazu ist das Formular «Namenserklärung» [Art. 270 Abs. 2 ZGB] (Form. 0.42a) zu verwenden. Die Erklärung ist gebührenfrei, wenn sie zusammen mit der Geburtsmeldung erfolgt. Es muss nicht zusätzlich noch das Formular «Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht» (Form. 0.43) ausgefüllt werden. Erfolgt diese Erklärung nicht direkt mit der Geburtsmeldung, ist sie kostenpflichtig¹⁶⁹.
- Tragen die Eltern verschiedene Namen und haben sie bei der Eheschliessung keinen Namen für ihre Kinder bestimmt, müssen sie direkt mit der Geburtsmeldung bestimmen, welchen ihrer Ledignamen ihr erstes gemeinsames Kind tragen soll¹⁷⁰, wenn sie Schweizer Namensrecht zur Anwendung bringen wollen. Dazu ist das Formular «Namenserklärung» [Art. 270 Abs. 2 ZGB] (Form. 0.42a) zu verwenden (evtl. gebührenfrei¹⁷¹). Es muss nicht zusätzlich noch das Formular «Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht» (Form. 0.43) ausgefüllt werden.

Eine Namensklärung kann grundsätzlich nur für das erste gemeinsame Kind erfolgen. Bei einer im Ausland erfolgten Geburt eines weiteren gemeinsamen Kindes ist – sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind – eine «Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Schweizer Heimatrecht» abzugeben (Form. 0.43), wenn damit die nach Schweizer Recht bestimmte gemeinsame Namensführung gemeinsamer Kinder erlangt werden soll.

¹⁶⁷ Anhang 3 Ziff. 3.3 ZStGV, gebührenfrei wenn die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht gleichzeitig mit der Übermittlung der ausländischen Geburtsurkunde des Kindes abgegeben wird. Ansonsten ist eine Gebühr von CHF 75.00 einzukassieren.

¹⁶⁸ Art. 37 Abs. 3 i.V.m. Art. 14 Abs. 3 ZStV.

¹⁶⁹ Anhang 3 Ziff. 3.6 ZStGV.

¹⁷⁰ Art. 37 Abs. 2 IPRG i.V.m. Art. 14 Abs. 3 ZStV.

¹⁷¹ Anhang 3 Ziff. 3.6 ZStGV, gebührenpflichtig, sofern sie nicht gleichzeitig mit der Übermittlung der ausländischen Geburtsurkunde des Kindes abgegeben wird.

7.5 Namensklärung für das erste gemeinsame Kind nicht miteinander verheirateter Eltern (Art. 37a ZStV)

Kommt das Kind im Ausland zur Welt, bestimmt sich sein Name in der Regel nach ausländischem Recht (z.B. Doppelname nach ausländischem Recht). Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben, die Möglichkeit, die Namensführung ihres Kindes dem Schweizer Heimatrecht zu unterstellen.¹⁷² Haben Schweizer Bürgerinnen oder Bürger noch weitere Staatsangehörigkeiten, so ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Erklärung der Namensführung nach Schweizer Recht gegeben sind (Art. 23 Abs. 2 IPRG).

Diese Namensklärung kann nur für das erste gemeinsame Kind abgegeben werden. Der so bestimmte Name gilt für alle gemeinsamen Kinder dieser Eltern, soweit Schweizer Recht anwendbar ist.

In der Schweiz hängt die Namensklärung für das erste gemeinsame Kind nicht miteinander verheirateter Eltern von der gemeinsamen elterlichen Sorge ab. Die Entstehung der gemeinsamen elterlichen Sorge bestimmt sich nach dem Recht am Aufenthaltsort des Kindes. Die Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge mit einem entsprechenden Dokument zu belegen. Ändert die elterliche Sorge zu einem späteren Zeitpunkt, kann der Name des Kindes nur über eine Namensänderung angepasst werden.

Die explizite Unterstellung unter das Heimatrecht mittels «Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht» (Form. 0.43) ist nur erforderlich, wenn das Kind bei Anwendung von ausländischem Recht einen anderen Namen erlangen würde und nach Schweizer Recht die Namensführung ohne zusätzliche Namensklärung klar definiert ist (z.B. Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge und das Kind soll nach Schweizer Recht den mit der Geburtsmeldung bestimmten Ledignamen der Mutter oder des Vaters erhalten – nach ausländischem Recht würde das Kind einen Doppelnamen, gebildet aus dem Namen des Vaters und dem Namen der Mutter, erwerben).

7.5.1 Keine gemeinsame elterliche Sorge

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, und haben sie keine gemeinsame elterliche Sorge, kann der sorgeberechtigte Elternteil die Unterstellung unter das Heimatrecht erklären. Dazu ist das Formular «Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht» (Form. 0.43) zu verwenden (evtl. gebührenfrei¹⁷³). Die explizite Unterstellung unter das Heimatrecht ist nur erforderlich, wenn das Kind in Anwendung von ausländischem Recht einen anderen Namen erlangen würde als nach Schweizer Recht (z.B. Kind erhält nach Schweizer Recht den Ledignamen der alleinsorgeberechtigten Mutter – nach ausländischem Recht würde das Kind den Namen des anerkennenden Vaters erwerben).

7.5.2 Gemeinsame elterliche Sorge

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und verzeichnen sie bei der Geburt die gemeinsame elterliche Sorge, müssen sie – wenn sie Schweizer Namensrecht zur Anwendung bringen wollen – direkt mit der Geburtsmeldung bestimmen, welchen ihrer Ledignamen ihr erstes

¹⁷² Art. 37 Abs. 2 IPRG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 u. 3 ZStV.

¹⁷³ Anhang 3 Ziff. 3.3 ZStGV, gebührenfrei wenn die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht gleichzeitig mit der Übermittlung der ausländischen Geburtsurkunde des Kindes abgegeben wird. Ansonsten ist eine Gebühr von CHF 75.00 einzukassieren.

gemeinsames Kind tragen soll.¹⁷⁴ Dazu ist mangels anderer Möglichkeiten das Formular «Namenserklärung [Art. 270a Abs. 2 ZGB]» (Form. 0.42a) zu verwenden. Die Erklärung erfolgt gebührenfrei¹⁷⁵ und beinhaltet gleichzeitig die Unterstellung unter das Heimatrecht.¹⁷⁶ Es muss also nicht zusätzlich noch das Formular «Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht» (Form. 0.43) ausgefüllt werden.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und verzeichnen sie erst nach der Geburt des ersten Kindes die gemeinsame elterliche Sorge, sei es von Gesetzes wegen (z.B. gestützt auf das Recht am Wohnsitz als Folge der nachgeburtlichen Kindeserkennung) oder durch Vereinbarung, können sie innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gemeinsam erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils tragen soll (kostenpflichtig¹⁷⁷).¹⁷⁸ Die Einhaltung der Jahresfrist ist durch die Vertretung zu prüfen (Vorlage der gesetzlichen Bestimmungen oder der Vereinbarung bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge). Die Erklärung erfolgt auf dem Formular «Namenserklärung [Art. 270a Abs. 2 ZGB]» (Form. 0.42a) und beinhaltet gleichzeitig die Unterstellung unter das Heimatrecht.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge zu einem Zeitpunkt übertragen, in dem das Kind über 12 Jahre alt ist, muss es der Namensänderung zustimmen. Diese Zustimmung muss das Kind persönlich auf der Vertretung abgeben.

Beispiel:

Frau «Weiss» und Herr «Müller» haben ihr erstes gemeinsames Kind, das den Ledignamen der Mutter «Weiss» führt. Sie vereinbaren nach der Geburt dieses Kindes die gemeinsame elterliche Sorge. Innert Jahresfrist nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge erklären sie gemeinsam, dass das Kind den Ledignamen des Vaters «Müller» tragen soll.

7.6 Zustimmung des Kindes zur Namensänderung bei nachträglicher Eheschliessung der Eltern

Heiraten die Eltern erst, wenn ihr gemeinsames Kind bereits zwölf Jahre alt oder älter ist, muss das Kind einer Namensänderung infolge Eheschliessung der Eltern zustimmen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen, der nicht identisch ist mit dem Namen, den das Kind bereits führt. Die Zustimmung muss das Kind persönlich auf der Vertretung abgeben.

Die Erklärung sowie die allfällige Zustimmung des Kindes erfolgen auf dem Formular «Namenserklärung [Art. 160 Abs. 2 und 3 ZGB]» (Form. 0.41c). Die Erklärung beinhaltet gleichzeitig die Unterstellung unter das Heimatrecht¹⁷⁹. Es muss also nicht zusätzlich noch das Formular «Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht» (Form. 0.43) ausgefüllt werden.

¹⁷⁴ Art. 37 Abs. 2 IPRG i.V.m. Art. 37a Abs. 3 u. 14 Abs. 3 ZStV.

¹⁷⁵ Anhang 3 Ziff. 3.6 ZStGV.

¹⁷⁶ Art. 14 Abs. 3 ZStV.

¹⁷⁷ Anhang 3 Ziff. 3.6 ZStGV.

¹⁷⁸ Art. 37 Abs. 2 IPRG i.V.m. Art. 270a Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 37 Abs. 4 ZStV.

¹⁷⁹ Art. 14 Abs. 3 ZStV.

7.7 Verfahren

7.7.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Vertretung prüft allfällige Ausstandsgründe, ihre Zuständigkeit sowie Identität und Handlungsfähigkeit der vorsprechenden Personen gemäss Ziff. 2.2 vorstehend.

7.7.2 Beglaubigung der Unterschriften

Die Namensklärung wird in Gegenwart des Vertretungspersonals abgegeben und unterzeichnet. Die Unterschriften sind zu beglaubigen¹⁸⁰.

7.7.3 Übermittlung

Die Namensklärung und die beigefügten Dokumente (z.B. Wohnsitznachweis, Passkopie etc.) werden mit dem Formular 803 «Namensklärung auf der Schweizer Vertretung (CHV) im Ausland» (Form. 803 Namensklärung CHV) nach den allgemeinen Regeln (siehe Ziff. 2.3) via BJ/FIS an die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Ziff. 7.7.4) übermittelt. Dabei kann die Vertretung auf dem Formular 803 vermerken, wenn sie eine Eintragungsbestätigung wünscht, zwecks Aktualisierung des Auslandschweizerregisters.

7.7.4 Zuständiges Zivilstandsamt in der Schweiz

Zuständig für die Beurkundung einer auf der Vertretung entgegengenommenen Namensklärung ist das Zivilstandsamt am Heimatort der erklärenden Person. Bei ausländischen Staatsangehörigen ist das Zivilstandsamt am Wohnsitz zuständig. Bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz ist das Zivilstandsamt zuständig, das die Beurkundung des mit der Namensklärung verbundenen Zivilstandsereignisses vorgenommen hat.

Hat die Vertretung eine Eintragungsbestätigung beantragt, übermittelt das zuständige Zivilstandsamt die Bestätigung oder Verweigerung der Eintragung der Namensklärung mit dem Formular 803 «Eintragungsbestätigung - Kindeserkennung oder Namensklärung auf der Schweizer Vertretung (CHV)» (Form. 803 Eintragungsbestätigung an CHV).

7.8 Gebühren

Die Vertretung erhebt für diese Dienstleistungen die gemäss ZStGV Anhang 3 anfallenden Gebühren¹⁸¹. Darin inbegriffen sind Beratung und Information sowie die Beglaubigung der Unterschrift/-en der erklärenden Person/-en. Keine separate Gebühr wird erhoben, wenn eine Namensklärung im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung (siehe Ziff. 5.6) oder gemeinsam mit der Meldung der Geburt abgegeben wird.

¹⁸⁰ Art. 18 Abs. 1 Bst. e – g, k und l ZStV.

¹⁸¹ Siehe dazu die Übersicht in Ziff. 5 «Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen - Schweizer Vertretungen im Ausland».

8 Entgegennahme und Übermittlung des Gesuchs um Anpassung der Namensschreibweise

8.1 Voraussetzungen und Überblick über das Verfahren

Mit der Revision der Zivilstandsverordnung vom 26. Juni 2024 wurde der in Infostar verwendete Zeichensatz erweitert, sodass nun zahlreiche zusätzliche Sonderzeichen ausländischer Sprachen erfasst und im Register geführt werden können. Personen, deren Namen Sonderzeichen enthalten hat, die bislang nicht im Schweizer Register geführt werden konnten, erhalten die Möglichkeit, mit einem schriftlichen Gesuch beim Zivilstandsamt eine Anpassung ihrer Namensschreibweise zu verlangen und so zu bewirken, dass der Name auch im Schweizer Register in der ursprünglichen Schreibweise geführt wird.¹⁸² Als Folge der Anpassung der Namensschreibweise im Personenstandsregister können insbesondere Schweizer Ausweispapiere (Pass, Identitätskarte) mit den betroffenen Sonderzeichen ausgestellt werden.

Das Gesuch um Anpassung der Namensschreibweise kann anlässlich eines anderen, zu beurkundenden Zivilstandsereignisses (Geburt, Anerkennung, Heirat, Scheidung), das am oder nach dem 11. November 2024 stattgefunden hat, oder ab dem 1. Januar 2025 selbständig, d.h. ohne ein begleitendes Zivilstandsereignis, gestellt werden.

8.2 Verfahren

Für das Gesuch an das Zivilstandsamt, welches auch bei der Schweizer Vertretung eingereicht werden kann, ist das vom EAZW zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden¹⁸³. Dieses ist auf der Website des Bundesamts für Justiz abrufbar¹⁸⁴ und enthält weitere Ausführungen zu den Anforderungen an das Gesuch. Ein persönliches Erscheinen auf der Vertretung ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine persönliche Erklärung, sondern um ein schriftliches einzureichendes Gesuch handelt. Daraus ergibt sich, dass die Vertretung lediglich ihre eigene Zuständigkeit zu prüfen hat. Ausstandsgründe sowie Identität und Handlungsfähigkeit der gesuchstellenden Personen gemäss vorstehender Ziff. 2.2 sind nicht zu prüfen. Lediglich dann, wenn für die Vertretung erkennbar ist, dass das Gesuch formell mangelhaft gestellt wurde (z.B. bei Nichtverwendung des vorgegebenen Formulars, bei nicht vollständig ausgefülltem Gesuchsformular, bei fehlenden Unterschriften oder fehlende Beilagen) hat sie die gesuchstellende Person vor der Übermittlung in die Schweiz auf diese Mängel hinzuweisen und ihr Gelegenheit zu geben, diese zu beseitigen. Auch eine Beglaubigung der Unterschriften ist nicht erforderlich.

Nach der Beurkundung erstellt das zuständige Zivilstandsamt eine Bestätigung, dass die Anpassung der Namensschreibweise im Personenstandsregister beurkundet worden ist und leitet diese an die Vertretung weiter. Diese wird anschliessend von der Vertretung der gesuchstellenden Person zugestellt.

¹⁸² Eine ausführliche Darstellung des Verfahrens findet sich auf der Website des Bundesamts für Justiz, www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Sonderzeichen im Namen.

¹⁸³ Das Formular (Gesuch um Anpassung der Namensschreibweise mit Sonderzeichen) steht auf der Website des Bundesamts für Justiz zur Verfügung, www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Sonderzeichen im Namen oder Formulare.

¹⁸⁴ www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Sonderzeichen im Namen.

8.3 Übermittlung

Das Gesuch um Anpassung der Namensschreibweise und die beigefügten Dokumente werden mit dem Formular 804 «Generelle Übermittlung an die Aufsichtsbehörde (AB)» nach den allgemeinen Regeln (siehe Ziff. 2.3) via BJ/FIS an die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Ziff. 8.4) übermittelt. Dabei kann die Vertretung auf dem Formular 804 vormerken, wenn sie eine Eintragungsbestätigung wünscht, zwecks Aktualisierung des Auslandschweizerregisters.

8.4 Zuständiges Zivilstandsamt in der Schweiz

Zuständig für die Bearbeitung eines auf der Vertretung entgegengenommenen Gesuchs um Anpassung der Namensschreibweise ist das Zivilstandsamt am Heimatort der gesuchstellenden Person. Bei Ehegatten und/oder Kindern mit unterschiedlichen Heimatorten wird das Gesuch nur an einen der Heimorte geschickt; dieser ist für die Bearbeitung aller Gesuche zuständig. Wird das Gesuch im Rahmen eines anderen, im Personenstandsregister zu beurkundenden Ereignisses gestellt, wird das Gesuch um Anpassung der Namensschreibweise durch das hierfür zuständige Zivilstandsamt bearbeitet.

Auslandschweizer können das Gesuch auch direkt bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz einreichen.

Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen, die keine familienrechtliche Beziehung zu einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger haben, werden an das Zivilstandsamt weitergeleitet, das die letzte Beurkundung vorgenommen hat. Wird das Gesuch im Zusammenhang mit einem anderen Ereignis gestellt, das im Zivilstandsregister zu beurkunden ist, wird das Gesuch um Anpassung der Schreibweise des Namens vom zuständigen Zivilstandsamt behandelt.

8.5 Gebühren

Für die Weiterleitung des schriftlichen Gesuchs um Anpassung der Namensschreibweise ausserhalb eines anderen Zivilstandsereignisses ist eine Gebühr zu erheben (Anhang 3, Ziff. 10 ZStGV). Bei gemeinsamen Gesuchen von Ehegatten und/oder Kindern gemäss Anhang 1, Ziff. 24 ZStGV darf die Gebühr nur einmal erhoben werden. Wird das Gesuch anlässlich eines anderen Zivilstandsereignisses gestellt, dürfen auch für die Weiterleitung von der Vertretung keine Gebühren erhoben werden. Sämtliche Gebühren sind von der Schweizer Vertretung vorschussweise einzukassieren. Dies beinhaltet die Gebühr der Schweizer Vertretung für die Weiterleitung des Gesuchs (Anhang 3, Ziff. 10 ZStGV), die Gebühr des FIS für die Weiterleitung und buchhalterische Abwicklung des Gesuchs an die zuständige kantonale Behörde (Anhang 4, Ziff. 1.1 ZStGV) sowie die Gebühr des Zivilstandsamts für die Bearbeitung des Gesuchs sowie die Beurkundung der Anpassung der Namensschreibweise (Anhang 1, Ziff. 24 ZStGV).

9 Entgegennahme und Übermittlung von Erklärungen über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen

9.1 Erklärungen über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts

Die Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen kann im Ausland auf der zuständigen Vertretung der Schweiz abgegeben werden (Art. 14b Abs. 1 ZStV). Die Vertretungen handeln gemäss den vorliegenden Weisungen (vgl. auch die WS EAZW Nr. 10.22.01.01 vom 1. Januar 2022 «Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts») und den Anweisungen der Zivilstandsbehörden.

9.2 Voraussetzungen für die Entgegennahme einer Erklärung über die Änderung des Geschlechts

Gemäss Art. 30b ZGB kann die Erklärung von jeder Person abgegeben werden, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben wird die Aufrichtigkeit der Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister vermutet. Die Entgegennahme der Erklärung darf an keine Voraussetzungen geknüpft werden. Untersagt sind namentlich Voraussetzungen in Bezug auf das Alter und die Gesundheit, die Vornahme chirurgischer Eingriffe (insbesondere die Sterilisation und andere medizinische Behandlungen), die Diagnose einer psychischen Erkrankung oder die Auflösung einer gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaft (Ehe oder eingetragene Partnerschaft). Eine Geschlechtsänderung im Personenstandsregister ist somit an keinerlei Vorbedingungen geknüpft.

Gemäss Artikel 5 Buchstabe f des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (siehe Ziff. 2.2.1) ist die Ausübung von Funktionen als Zivilstandsbeamtin oder als Zivilstandsbeamter nur zulässig, wenn die Gesetze und Vorschriften des Wohnsitzstaates dem nicht entgegenstehen. Einschränkungen sind insbesondere in Staaten möglich, die auch die Möglichkeit kennen, den amtlichen Geschlechtseintrag durch Erklärung zu ändern. Wenn die Situation unklar ist und insbesondere in Fällen, in denen die Änderung des amtlichen Geschlechtseintrags aufgrund der Staatsbürgerschaft des Aufnahmestaats nicht anerkannt werden könnte, fordert die Auslandsvertretung die betroffene Person auf, die Erklärung über die Änderung des amtlichen Geschlechtseintrags bei den zuständigen lokalen Behörden abzugeben.

9.3 Wirkungen einer Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts

Das Formular 0.6.8.3 «Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts» und die beigegefügtten Dokumente (z.B. Erklärung, Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, Passkopie etc.) werden mit dem Formular 803 «Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts auf der Schweizer Vertretung (CHV) im Ausland» (Form. 803 Erklärung Geschlechtsänderung CHV) nach den allgemeinen Regeln (siehe Ziff. 0) via BJ/FIS und die für den Heimatort der betroffenen Person zuständige

kantonale Aufsichtsbehörde übermittelt, die oder der für die Beurkundung im elektronischen Personenstandsregister (Infostar) zuständig ist. Dabei kann die Vertretung auf dem Formular 803 vermerken, wenn sie eine Eintragungsbestätigung wünscht, zwecks Aktualisierung des Auslandschweizerregisters.

Ist die betroffene Person nicht in Besitz des Schweizer Bürgerrechts ist die Erklärung an das für den Wohnsitz in der Schweiz zuständige Zivilstandsamt zu senden, subsidiär an das Zivilstandsamt, das für den Geburtsort oder für die Aufnahme der Person zuständig gewesen ist

9.4 Übermittlung an das zuständige Zivilstandsamt in der Schweiz

Das Formular 0.6.8.3 «Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts» und die beigefügten Dokumente (z.B. Erklärung, Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, Passkopie etc.) werden mit dem Formular 803 «Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts auf der Schweizer Vertretung (CHV) im Ausland» (Form. 803 Erklärung Geschlechtsänderung CHV) nach den allgemeinen Regeln (siehe Ziff. 2.3) via BJ/FIS und die für den Heimatort der betroffenen Person zuständige kantonale Aufsichtsbehörde übermittelt, die oder der für die Beurkundung im elektronischen Personenstandsregister (Infostar) zuständig ist. Dabei kann die Vertretung auf dem Formular 803 vermerken, wenn sie eine Eintragungsbestätigung wünscht, zwecks Aktualisierung des Auslandschweizerregisters.

Ist die betroffene Person nicht in Besitz des Schweizer Bürgerrechts ist die Erklärung an das für den Wohnsitz in der Schweiz zuständige Zivilstandsamt zu senden, subsidiär an das Zivilstandsamt, das für den Geburtsort oder für die Aufnahme der Person zuständig gewesen ist.

9.5 Gebühren

Die zu erhebenden Gebühren für diesbezügliche Dienstleistungen der Schweizer Vertretungen im Ausland richten sich nach Anhang 3, Ziff. 3.8 f. ZStGV.

10 Entgegennahme und Übermittlung von Erklärungen über die Vaterschaft – Kindeserkennung durch Vermittlung der Vertretung

Die Erklärung über die Vaterschaft, d.h. Kindeserkennung, hat grundsätzlich bei den dafür zuständigen Behörden in der Schweiz (Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter) oder im Ausland zu erfolgen. Ist die Anerkennung eines Kindes nach dem Recht des betreffenden Staates möglich und begründet diese ein Kindesverhältnis, so muss der anerkennungswillige Vater die Anerkennungserklärung grundsätzlich gegenüber der entsprechenden ausländischen Behörde am Ort seines Wohnsitzes abgeben.

Eine ausländische Kindeserkennung ist in der üblichen Form mittels Formular 801 (siehe Ziff. 4.4 ff.) zwecks Anerkennung und Eintragung im Personenstandsregister in die Schweiz zu übermitteln¹⁸⁵.

¹⁸⁵ Art. 32 i.V.m. Art. 73 IPRG.

Es gibt jedoch Konstellationen, in denen die ausländischen Behörden die beabsichtigte Kindeserkennung nicht vorsehen¹⁸⁶ oder nicht zulassen¹⁸⁷ und der Anerkennungswillige nicht in die Schweiz reisen kann, um die Erklärung gegenüber einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten abzugeben. In diesen Fällen kann subsidiär – im Sinne einer Notlösung – die Erklärung über die Vaterschaft durch Vermittlung der Vertretung zu Händen der Schweizer Zivilstandsbehörden erfolgen¹⁸⁸, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

10.1 Voraussetzungen und Überblick über das Verfahren

Die Vertretung prüft, ob die Voraussetzungen der Subsidiarität erfüllt sind. Das heisst, es darf keine andere Möglichkeit bestehen, die gewünschte Kindeserkennung im betreffenden Land abgeben zu können. Bei Zweifeln kontaktiert die Vertretung das EAZW.

In der Folge prüft die Vertretung, ob ein Bezug zur Schweiz besteht. Ein solcher ist zu bejahen, wenn das Kind in der Schweiz geboren ist oder wird, wenn der Vater, die Mutter oder das Kind Schweizer Bürger sind oder wenn die Mutter oder das Kind in der Schweiz wohnen.¹⁸⁹

Ergibt diese Prüfung, dass eine Kindeserkennung durch Vermittlung der Vertretung möglich ist, ist das am Beurkundungsort in der Schweiz zuständige Zivilstandsamt (siehe Ziff. 10.2.1) zu kontaktieren und über die geplante Entgegennahme der Erklärung zu informieren. Damit können bereits in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens allfällige fallspezifische Hindernisse geklärt werden (z.B. bereits bestehende Vaterschaft eines anderen Mannes zum betreffenden Kind).

Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Abgabe einer Erklärung über die Kindeserkennung nicht gegeben sind, informiert die Vertretung den Anerkennungswilligen schriftlich darüber.

Bestehen Zweifel, ob die erklärende Person tatsächlich der genetische Vater des Kindes ist, ist die Erklärung dennoch entgegenzunehmen. Die Umstände, welche die Zweifel begründen, sind von der Vertretung festzuhalten und an das Zivilstandsamt weiterzuleiten; dieses entscheidet dann, ob die Anerkennung gültig ist. Eine Kindeserkennung ist ausserdem nicht möglich, wenn das Kind bereits zwei Eltern (Mütter oder Väter) hat.

Die Anerkennung der Vaterschaft kann nach der Erklärung (Unterschrift auf dem Dokument «Anerkennungserklärung vorgeburtlich» oder «Anerkennungserklärung nachgeburtlich») nicht widerrufen werden.

Das Verfahren läuft im Überblick wie folgt ab:

- Der Anerkennungswillige kontaktiert die Vertretung und kündigt sein Interesse an, auf der Vertretung eine Erklärung über die Vaterschaft abgeben zu wollen. Die Vertretung prüft in diesem Stadium, ob eine Kindeserkennung im Ausland tatsächlich nicht möglich ist, ob

¹⁸⁶ Die Möglichkeit einer Kindeserkennung ist im ausländischen Recht nicht vorgesehen oder die Anerkennung begründet nach ausländischem Recht kein Kindesverhältnis.

¹⁸⁷ Die Anerkennung eines ausserhalb der Ehe geborenen Kindes ist z.B. in gewissen muslimischen oder angelsächsischen Staaten (z.B. Provinzen in Kanada) verboten. Es gibt auch Staaten, welche eine Anerkennung nicht zulassen, wenn das Kind nicht in ihrem Staat geboren wurde (z.B. bei Geburt in der Schweiz).

¹⁸⁸ Art. 11 Abs. 6 ZStV.

¹⁸⁹ Art. 71 Abs. 1 IPRG.

ein Bezug zur Schweiz vorliegt und ob das Kind aner kennbar ist (bisher kein rechtliches Kindesverhältnis zu einem anderen Mann).

- Die Vertretung kontaktiert das für die Beurkundung in der Schweiz zuständige Zivilstandsamt und stellt sicher, dass dieses mit der vermittelten Entgegennahme der Erklärung über die Vaterschaft durch die Vertretung einverstanden ist (Ziff. 10.2.1).
- Die Vertretung vereinbart einen Termin mit dem Anerkennungswilligen und teilt ihm mit, welche Dokumente er beibringen muss.
- Die Erklärung über die Anerkennung des Kindes muss vom Anerkennungswilligen persönlich auf der Vertretung abgegeben und eigenhändig unterzeichnet werden (Ziff. 10.3.4).
- Dabei sind die Sprachkenntnisse des Anerkennungswilligen zu berücksichtigen (Ziff. 5.4.3).
- Anschliessend übermittelt die Vertretung die Unterlagen an das für die Prüfung und Beurkundung zuständige Zivilstandsamt in der Schweiz (Ziff. 10.4). Dieses prüft ob die entgegengenommen Anerkennungserklärung beurkundet werden kann und informiert die Vertretung über die verweigerte oder vorgenommene Beurkundung (Ziff. 10.5).

Es gelten die allgemeinen Verfahrensregeln gemäss Ziff. 2.2: Die Vertretung prüft allfällige Ausstandsgründe, ihre Zuständigkeit sowie Identität und Handlungsfähigkeit der vorsprechenden Personen.

10.2 Vorbereitung der Entgegennahme der Anerkennungserklärung

10.2.1 Zuständigkeit und Einverständnis der zuständigen Zivilstandsbehörde in der Schweiz

Nachdem die Prüfung ergeben hat, dass eine Kindeserkennung durch Vermittlung der Vertretung zulässig ist, muss in einem zweiten Schritt das für die Beurkundung in der Schweiz zuständige Zivilstandsamt kontaktiert und über die geplante Entgegennahme der Erklärung informiert werden.

In Bezug auf die interne schweizerische Zuständigkeit zur Beurkundung einer durch Vermittlung der Schweizer Vertretung im Ausland entgegengenommen Kindeserkennung gilt folgende Reihenfolge¹⁹⁰:

- das Zivilstandsamt am Heimatort des Schweizer Vaters,
- das Zivilstandsamt am Heimatort der Schweizer Mutter,
- das Zivilstandsamt am Wohnort der Mutter,
- das Zivilstandsamt am Wohnort des Kindes (falls das Kind nicht am gleichen Ort wohnt wie die Eltern),
- in den anderen Fällen das Zivilstandsamt am Geburtsort des Kindes.

Das zuständige Zivilstandsamt ist federführend. Es muss mit der vermittelten Entgegennahme der Erklärung über die Vaterschaft durch die Vertretung einverstanden sein. Dabei klärt es vorfrageweise ab, ob im Schweizer Personenstandsregister nur zur Mutter ein Kindesverhält-

¹⁹⁰ Art. 71 Abs. 1 IPRG, mit analoger Anwendung von Art. 23 ZStV.

nis besteht. Bei vorgeburtlicher Anerkennung ist sicherzustellen, dass die Mutter nicht verheiratet ist (Vaterschaftsvermutung zugunsten des Ehemannes und ggf. gesetzliche Co-Mutterschaft der Ehefrau nach Art. 255a ZGB). Überdies kann das zuständige Zivilstandsamt die Vertretung über die vom Anerkennungswilligen beizubringenden Dokumente informieren (u.a. abhängig davon, ob seine Angaben in Infostar abrufbar sind etc.) und den Anerkennungswilligen zur Mitwirkung verpflichten (Art. 16 Abs. 1 IPRG).

Liegt das Einverständnis des zuständigen Zivilstandsamtes vor, ist der Anerkennungswillige über die beizubringenden Dokumente (siehe Ziff. 10.2.2) zu informieren. Sind hingegen die Voraussetzungen nicht erfüllt, informiert die Vertretung den Vater schriftlich darüber.

10.2.2 Beizubringenden Dokumente und Angaben

Die Beurkundung einer Kindeserkennung im Personenstandsregister setzt voraus, dass die Personenstandsangaben von der Mutter, dem Kind (sofern bereits geboren) und dem Anerkennungswilligen abrufbar und aktuell sind.¹⁹¹ Ist dies nicht der Fall, muss der Anerkennungswillige die Dokumente beibringen, welche für die Aufnahme oder Aktualisierung der entsprechenden Datensätze im Personenstandsregister erforderlich sind. Erfolgt die Erklärung der Vaterschaft über die Vertretung, so stellt diese sicher, dass der Anerkennungswillige die erforderlichen Dokumente beibringt.

Der Anerkennungswillige hat für sich folgende Dokumente¹⁹² beizubringen:

- Schweizer Bürger:
 - Einen Identitätsnachweis¹⁹³.
 - Eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung bei Wohnsitz im Ausland. Geben die ausländischen Behörden kein solches Dokument ab, ist der Wohnsitz anderweitig nachzuweisen (z.B. durch eine aktuelle Gasrechnung oder für angemeldete Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer durch eine Anmeldebestätigung der Vertretung¹⁹⁴).
- Ausländischer Staatsangehöriger:
 - Einen Identitätsnachweis¹⁹⁵.
 - Eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung bei Wohnsitz im Ausland. Geben die ausländischen Behörden kein solches Dokument ab, ist der Wohnsitz anderweitig nachzuweisen (z.B. durch eine aktuelle Gasrechnung¹⁹⁶).

Soweit er nicht bereits über ein aktuelles, aus dem Schweizer Personenstandsregister ausgestelltes Dokument verfügt:

- Dokumente betreffend Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung und Nationalität sowie wenn möglich (nicht zwingend) einen Zivilstandsnachweis (z.B. Eheurkunde, Dokumente betr. Auflösung der Ehe etc.).

¹⁹¹ Art. 15 Abs. 2 ZStV.

¹⁹² Zivilstandsdokumente dürfen in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die inländische Zivilstandsbehörde auch ältere Dokumente zulassen (Art. 16 Abs. 2 ZStV).

¹⁹³ Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV.

¹⁹⁴ Art. 64 Abs. 1 Bst. a ZStV.

¹⁹⁵ Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV.

¹⁹⁶ Art. 64 Abs. 1 Bst. a ZStV.

Sofern der Anerkennungswillige in der Lage ist, nachgenannte Dokumente zu beschaffen, legt er zudem noch bei:

- für die ausländische Mutter:
 - soweit sie noch nicht im Schweizer Personenstandsregister eingetragen ist: eine Geburtsurkunde mit Angabe der Abstammung;
 - soweit vorhanden: eine Ausweiskopie;
 - einen Zivilstandsnachweis;
 - einen Wohnsitznachweis.
- für das im Ausland geborene Kind, sofern es bereits geboren ist:
 - die ausländische Geburtsurkunde mit Angabe der Abstammung (Name der Mutter)¹⁹⁷;
 - soweit vorhanden: eine Ausweiskopie;
 - einen Wohnsitznachweis (wenn sein Wohnsitz nicht demjenigen der Mutter entspricht).

Wenn der Vater die Dokumente des Kindes oder der Mutter nicht beschaffen kann (z.B. bei Geburt des Kindes in der Schweiz), muss er zumindest klare Angaben über die Identität des schon geborenen Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit) und dessen Mutter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) sowie über den Wohnsitz und die Adresse der Mutter liefern können.

Sobald die Dokumente zur Verfügung stehen, vereinbart die Vertretung mit dem Anerkennungswilligen einen Termin zur persönlichen Vorsprache auf der Vertretung.

10.2.3 Sprachliche Verständigung

Die Entgegennahme der Erklärung der Anerkennung erfolgt mittels der dafür vorgesehenen Formulare in einer der Schweizer Landessprachen (d/f/i). Ergibt sich im Rahmen des vorgängigen Kontaktes mit dem Anerkennungswilligen, dass die Verständigung nicht sichergestellt ist, muss die Vertretung Vorkehrungen treffen, damit bei der Entgegennahme der Erklärung keine sprachlichen Hindernisse bestehen. Erweist es sich als notwendig, ist eine dolmetschende Person beizuziehen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Ausstandsgründe vorliegen (Ziff. 2.2.2). Wirkt eine aussenstehende dolmetschende Person mit, die nicht dem Personal der Vertretung angehört, ist das Formular «Mitwirkung eines/einer Dolmetscher/in – Übersetzer/in» auszufüllen und von dieser unterschreiben zu lassen. Die Unterschrift ist zu beglaubigen.

Die dolmetschende Person wird aufgefordert, die Willensäußerung des Anerkennungswilligen wahrheitsgetreu wiederzugeben. Sie ist auf die strafrechtlichen Konsequenzen einer falschen Erklärung hinzuweisen. Sie füllt das Formular «Mitwirkung eines/einer Dolmetscher/in – Übersetzer/in» aus und unterschreibt es. Die Unterschrift der dolmetschenden Person wird von der Vertretung beglaubigt. Das betreffende Formular ist dem Übermittlungsdossier beizufügen. Bei Verwendung eines fremdsprachigen Hilfsformulars muss nur das Formular in einer der Schweizer Landessprachen ausgefüllt werden (siehe Ziff. 2.2.6). Um Missverständnisse zu

¹⁹⁷ Die Geburtsurkunde des Kindes darf grundsätzlich nicht älter als ein Monat sein.

vermeiden, empfiehlt es sich, eine Kopie des fremdsprachigen Formulars an das offizielle Formular zu heften, das von der Dolmetscherin oder der Übersetzerin bzw. dem Dolmetscher oder dem Übersetzer unterzeichnet wurde.

Die Auslagen für die dolmetschende Person gehen zu Lasten des Anerkennungswilligen, sofern es sich nicht um eine Übersetzung in die Gebärdensprache handelt¹⁹⁸.

10.3 Entgegennahme der Erklärung der Kindesanerkennung

Die Vertretung prüft die Identität des Anerkennungswilligen und vergewissert sich, dass er handlungsfähig ist. Sie berät den Vater und weist ihn auf das Merkblatt über die Kindesanerkennung in der Schweiz (www.eazw.admin.ch > Merkblätter > Kindesanerkennung) hin.

10.3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Kind kann vor oder nach der Geburt, ohne zeitliche Begrenzung und sogar nach seinem Tod anerkannt werden. Im Interesse des Kindes muss die Vertretung die erforderlichen Amtshandlungen zur Übermittlung der Kindesanerkennung in die Schweiz vornehmen, sobald alle Unterlagen zur Verfügung stehen.

Die Entgegennahme der Anerkennungserklärung vor oder nach der Geburt nach Schweizer Recht (Form. «Anerkennungserklärung vor der Geburt nach schweizerischem Recht», 0.5.0.1 oder Form. «Anerkennungserklärung nach der Geburt nach schweizerischen Recht», 0.5.0.2) darf erst erfolgen, wenn die unter Ziffer 10.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das zuständige Zivilstandsamt mit der vermittelnden Entgegennahme der Erklärung über die Vaterschaft durch die Vertretung einverstanden ist.

Ein Kind kann nur anerkannt werden, wenn im Zeitpunkt der Anerkennung nur zur Mutter ein Kindesverhältnis besteht. Die Anerkennung ist somit nicht möglich, wenn bereits ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann besteht oder die Mutter verheiratet ist (Vaterschaftsvermutung zugunsten des Ehemannes und ggf. gesetzliche Co-Mutterschaft der Ehefrau nach Art. 255a ZGB). Ein adoptiertes Kind kann ebenfalls nicht anerkannt werden.

10.3.2 Formelle Voraussetzungen

Die Erklärung muss durch den Anerkennungswilligen zwingend persönlich auf der Vertretung in Gegenwart des Vertretungspersonals abgegeben werden¹⁹⁹. Der Anerkennungswillige muss seine Identität nachweisen. Die Vertretung erstellt eine beglaubigte Kopie des im Original vorgelegten Ausweisdokuments²⁰⁰.

Wer sein Kind mittels Erklärung anerkennen möchte, muss handlungsfähig (siehe Ziff. 2.2.5) sein. Dies hat die Vertretung zu prüfen.²⁰¹

Ist der Vater urteilsfähig aber nicht volljährig, steht er unter umfassender Beistandschaft oder liegt die Anordnung einer anderen Massnahme vor, welche die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich macht, kann er die Kindesanerkennung nur mit dessen Zustimmung

¹⁹⁸ Art. 7 Abs. 3 ZStGV.

¹⁹⁹ Art. 260 Abs. 3 ZGB.

²⁰⁰ Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV.

²⁰¹ Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV.

vornehmen²⁰². Der gesetzliche Vertreter muss seine Vertretungsbefugnis nachweisen und begleitet im Normalfall den Vater zur Anerkennung oder gibt seine Zustimmung separat ab.

10.3.3 Hinweise auf die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen der Kindesanerkennung

Der Anerkennungswillige wird mündlich durch die konsularische Mitarbeiterin oder den konsularischen Mitarbeiter auf die zivil- und strafrechtlichen Folgen einer Kindesanerkennung hingewiesen. Die erfolgte Rechtsbelehrung ist mittels Unterschrift zu bestätigen (Form. «Rechtsbelehrung Kindesanerkennung nach schweizerischem Recht durch Vermittlung einer Schweizer Vertretung im Ausland»). Auf Wunsch wird dem Anerkennungswilligen eine Kopie des unterzeichneten Formulars ausgehändigt.

10.3.4 Erklärung des Anerkennungswilligen und Unterzeichnung des Formulars

Danach wird der Anerkennungswillige eingeladen, das Formular «Anerkennungserklärung vor der Geburt nach schweizerischem Recht» (0.5.0.1) oder das Formular «Anerkennungserklärung nach der Geburt nach schweizerischem Recht» (0.5.0.2) auszufüllen und zu unterschreiben. Bei gesetzlicher Vertretung, muss der Vertreter das Formular ebenfalls unterzeichnen. Wurde eine sprachlich vermittelnde Person beigezogen, ist dies entsprechend zu dokumentieren (Ziff. 4.2.2).

10.3.5 Beglaubigung der Unterschrift

Die konsularische Mitarbeiterin oder der konsularische Mitarbeiter beglaubigt die Unterschrift des Anerkennungswilligen und gegebenenfalls des gesetzlichen Vertreters auf der Anerkennungserklärung²⁰³.

10.4 Übermittlung der Unterlagen an das zuständige Zivilstandsamt in der Schweiz

Die Kindesanerkennungserklärung und die beigelegten Dokumente werden mit der «Erklärung der Vaterschaft auf der Schweizer Vertretung (CHV) im Ausland» (Form. 803 Erklärung der Vaterschaft CHV) via BJ/FIS an die zuständige Aufsichtsbehörde (gem. Ziff. 10.2.1) übermittelt. Auf dem Formular sind die aktuellen Angaben zu den betroffenen Personen (Anerkennungswilliger, Mutter des Kindes sowie Kind) soweit vorhanden einzutragen. Sind keine Angaben vorhanden (z.B. kein Heimatort, da nicht Schweizer Bürger), bleibt das auszufüllende Feld leer. Die Vertretung hat alle Beilagen im Formular einzeln aufzulisten und ausländische Urkunden (z.B. Geburtsurkunde) zusätzlich mit dem entsprechenden Formular 801 zu versehen und beizulegen (siehe Ziff. 0; mit Ausnahmen: z.B. CIEC-Urkunden).

Nach der Übermittlung der Anerkennungserklärung in die Schweiz muss sich der Vater weiter zur Verfügung der Vertretung halten, um gegebenenfalls fehlende Dokumente nachzuliefern.

²⁰² Art. 260 Abs. 2 ZGB.

²⁰³ Art. 18 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 18a Abs. 1 ZStV.

10.5 Abschluss des Verfahrens

Das zuständige Zivilstandsamt prüft die Unterlagen und nimmt die Beurkundung der Kindesanerkennung im Personenstandsregister vor, wenn sämtliche Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Anschliessend stellt das Zivilstandsamt dem Vater via BJ/FIS durch Vermittlung der Vertretung die «Bestätigung einer Kindesanerkennung vor der Geburt» oder die «Bestätigung einer Kindesanerkennung nach der Geburt» aus. Diese Bestätigung inkl. Rechnung ist mit dem Formular 803 «Eintragungsbestätigung - Kindesanerkennung oder Namenserklärung auf der Schweizer Vertretung (CHV)» (Form. 803 Eintragungsbestätigung an CHV) an die CHV zu übermitteln.

Sind die Voraussetzungen für eine Beurkundung der Kindesanerkennung nicht erfüllt, informiert das Zivilstandsamt den Anerkennungswilligen schriftlich via BJ/FIS durch die Vertretung mittels Form. 803 «Eintragungsbestätigung an CHV». Bei einer vorgeburtlichen Anerkennung informiert es den Anerkennungswilligen, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist und die vorgeburtliche Anerkennung infolge Ehelichkeitsvermutung dahinfällt.

10.6 Nachweis der Anerkennung und der Vaterschaft

Mit der Bestätigung einer Kindesanerkennung vor der Geburt wird lediglich die Anerkennung belegt, nicht aber die Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater.²⁰⁴ Dafür ist ein zusätzliches Dokument, das die Angaben des Kindesverhältnisses zum Vater nach der Geburt ausweist, notwendig (bei einer Geburt in der Schweiz dient dazu insbesondere die Geburtsurkunde).

Demgegenüber weist die Bestätigung einer Kindesanerkennung nach der Geburt sowohl die Anerkennung als auch die Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater nach.

Nach der Geburt des Kindes oder anlässlich der Eintragung der Kindesanerkennung kann der Anerkennende gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr weitere Dokumente, die seine Vaterschaft bestätigen, über die Vertretung bestellen. Es handelt sich insbesondere um den Ausweis über den registrierten Familienstand oder, im Fall einer Geburt in der Schweiz, um eine Geburtsurkunde. Diese ist auf einem mehrsprachigen internationalen Formular (CIEC Geburtsurkunde) erhältlich.

Die Vertretung bestellt diese gebührenpflichtigen Dokumente mittels Formular «Bestellung Zivilstandsdokumente durch die Schweizer Vertretung (CHV)» (via BJ/FIS).

10.7 Gebühren

Die Vertretung erhebt für diese Dienstleistungen die gemäss ZStGV Anhang 3 anfallenden Gebühren²⁰⁵. Darin inbegriffen sind Beratung und Information sowie die Beglaubigung der Unterschrift/-en der erklärenden Person/-en. Ausserdem kassiert die Vertretung die Gebühr inkl. Auslagen für die durch das zuständige Zivilstandsamt gelieferte Urkunde über die Bestätigung

²⁰⁴ Tatsächlich wird, falls die Mutter noch vor der Geburt des Kindes heiratet, der Ehemann automatisch der Vater des Kindes, wodurch die Kindesanerkennung eines Dritten ungültig wird.

²⁰⁵ Siehe dazu die Übersicht in Ziff. 8 der «Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen - Schweizer Vertretungen im Ausland». Entgegennahme der Erklärung CHF 75.00 zuzüglich Porto/dipl. Kurier CHF 5.00. Es ist ein Vorinkasso von 32.50 für die Bestätigung der Kindesanerkennung des ZA zu erheben. Für die Zustimmung des gesetzl. Vertreters fallen zusätzlich CHF 30.00 an.

der Kindesanerkennung ein. Für die Übermittlungsarbeit des BJ/FIS fallen in diesem Fall ausnahmsweise keine Gebühren an.

Zusätzlich zu dieser Grundgebühr fällt eine Gebühr an, wenn die Erklärung des Anerkennungswilligen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedarf.

Die Gebühren und Auslagen für die Bestellung weiterer Zivilstands Dokumente (z.B. aktuelle Geburtsurkunde) ist ebenfalls zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Es sind überdies die allgemeinen Ausführungen zu den Gebühren unter Ziff. 0 zu berücksichtigen.

11 Beschaffung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand

11.1 Im Allgemeinen

Grundsätzlich haben die Meldepflichtigen ausländische Dokumente zu zivilstandsrelevanten Ereignissen und Tatsachen selber zu beschaffen und der zuständigen Vertretung beizubringen. Die Vertretung kann sie bei der Dokumentenbeschaffung unterstützen²⁰⁶, indem sie beispielsweise die Adresse der zuständigen ausländischen Behörde bekannt gibt. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, bei den ausländischen Behörden Dokumente zu beschaffen oder bei diesen allfällige Beglaubigungen oder Apostillen einzuholen. Dies obliegt den betroffenen Personen. Hierbei sind die unter Ziffer 4.3 dargelegte Regelungen zu beachten.

11.2 Pflicht zur Dokumentenausstellung gestützt auf staatsvertragliche Regelungen

In gewissen Fällen besteht gestützt auf staatsvertragliche Regelungen die Pflicht zur Ausstellung von Dokumenten. Hinsichtlich der Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten hat die Vertretung namentlich das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen²⁰⁷ sowie das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes²⁰⁸ zu beachten.

Beim Tod eines Angehörigen des Entsendestaates haben sich rund 150 Staaten im Wiener Übereinkommen bereit erklärt, unverzüglich die Vertretung zu benachrichtigen, in deren Zuständigkeitsbereich der Todesfall eingetreten ist²⁰⁹. Im Rahmen der UNO-Kinderrechtskonvention haben sich fast alle Staaten verpflichtet, jede Geburt respektive jedes Kind unverzüglich in ein öffentliches Register einzutragen²¹⁰.

Kann eine Person die Registrierung einer Geburt oder eines Todesfalles dennoch nicht erreichen, kann sie die Vertretung um Hilfe ersuchen. Diese unterstützt bei der Vermittlung und versucht zu bewirken, dass das Gastland namentlich folgende Verpflichtungen einhält:

²⁰⁶ Art. 5 Abs. 1 Bst. b ZStV.

²⁰⁷ SR 0.191.02.

²⁰⁸ SR 0.107.

²⁰⁹ Art. 37 des Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963.

²¹⁰ Art. 7 UNO-Kinderrechtskonvention.

- die vorstehend zitierten internationalen Übereinkommen hinsichtlich der Registrierung der Geburten und der Meldung von Todesfällen;
- weitere allfällige bilaterale Übereinkommen²¹¹, die sich auf Bürgerinnen und Bürger der beiden Staaten beziehen.

Die Vertretung unterstützt Personen auch bei der Beschaffung ausländischer Zivilstandsdokumente, die durch die ausländischen Behörden gestützt auf staatsvertragliche Vereinbarungen (siehe Ziff. 4.3.1) zuhanden der Schweizer Zivilstandsbehörden auszustellen sind. In diesem Zusammenhang sind die zuständigen ausländischen Behörden darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Gegenseitigkeit (Reziprozität) gilt: Die Schweizer Zivilstandsbehörden leisten diesbezüglich ihren Beitrag gestützt auf Artikel 54 und 55 ZStV.

Kostenpflichtige Dokumente sind den Betroffenen zu belasten. Die Bestellung einer Todesurkunde ist beispielsweise den Erben in Rechnung zu stellen. Können die Auslagen für die Nachführung des Personenstandsregisters niemandem angelastet werden, so sind die Kosten durch das für die Beurkundung zuständige Zivilstandamt zu übernehmen.²¹²

11.3 Verzögerung oder Unmöglichkeit der Dokumentenbeschaffung

Die Vertretung muss die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen informieren, wenn sie Kenntnis von ausländischen zivilstandsrelevanten Ereignissen, Tatsachen oder Entscheidungen erlangt. Dies gilt selbst dann, wenn die erforderlichen Dokumente noch nicht beigebracht werden können oder gänzlich fehlen. Im Rahmen dieser Information muss die Vertretung angeben, wie sie Kenntnis vom Sachverhalt erlangt hat, weshalb eine vollständige Dokumentenübermittlung nicht oder noch nicht möglich ist und welche Kosten die Beschaffung der Dokumente verursachen würde.

Beispiel:

Gemäss dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen ist ein Todesfall eines Angehörigen des Entsendestaates unverzüglich der Vertretung zu melden. Das Übereinkommen sieht demgegenüber nicht vor, dass eine Todesurkunde ausgestellt und geliefert werden muss. Deshalb kommt es regelmässig vor, dass ein Todesfall gemeldet wird, eine Todesurkunde aber nicht oder nicht sofort erhältlich gemacht werden kann. In diesen Fällen ist der Todesfall den Zivilstandsbehörden in der Schweiz zu melden, selbst wenn weder Todesort noch -datum (Tod ohne Todesurkunde) bekannt sind. Voraussetzung ist, dass der Tod zweifelsfrei feststeht. Im Rahmen der Übermittlung ist mitzuteilen, wie die Meldung durch die ausländische Behörde erfolgte, ob die Möglichkeit auf Erlangung einer Todesurkunde besteht und wie hoch die damit verbundenen Kosten sind.

Dieses Vorgehen gilt für alle ausländischen zivilstandsrelevanten Ereignisse, Tatsachen oder Entscheidungen, die nicht mit Dokumenten belegt sind oder belegt werden können (z.B. Kenntnisnahme einer Eheschliessung, einer Kindeserkennung, einer Ehescheidung etc.). Stets ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren unter Begründung, weshalb eine vollständige Dokumentenübermittlung nicht oder noch nicht möglich ist und welche Kosten die Beschaffung von Dokumenten verursacht. Die Information muss rasch erfolgen, damit die Auf-

²¹¹ Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Beschaffung von Zivilstandsurkunden (SR 0.211.112.434.9).

²¹² Art. 13 Abs. 3 ZStGV.

sichtsbehörde allfällige notwendige Schritte einleiten kann (z.B. Registersperre zur Vermeidung von Bigamie etc.). Wenn keine Dokumente zu übermitteln sind, eignet sich eine Information per Mail in der Sache an die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz. Sind Dokumente vorhanden, so sind diese mit dem entsprechenden Übermittlungsformular zu senden unter Hinweis auf die Verzögerung oder Unmöglichkeit der Dokumentenbeschaffung unter der Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung» im Feld «Sonstiges».

Anschliessend obliegt es den Schweizer Zivilstandsbehörden, das weitere Vorgehen zu bestimmen und gegebenenfalls die Vertretung entsprechend zu beauftragen.

12 Überprüfung der Echtheit (inhaltlich) ausländischer Urkunden

12.1 Im Allgemeinen

Bei der Echtheitsüberprüfung geht es darum, die in der Urkunde aufgeführten Angaben einer vertieften Überprüfung zu unterziehen. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn bekannt ist, dass im betreffenden Staat die Fälschungsrate bei der Beschaffung von Urkunden erhöht ist.²¹³ Eine nähere Überprüfung ist aber auch dann angezeigt, wenn die Vertretung einen konkreten Verdacht hat, dass die in einer Urkunde aufgeführten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen²¹⁴. In solchen Fällen empfiehlt die Vertretung direkt im Rahmen der Dokumentenübermittlung auf dem Formular 801 eine Inhalts- und Echtheitsüberprüfung der Urkunde durch eine Vertrauensstelle. Sie begründet ihre Empfehlung kurz und gibt die für die Prüfung zu erwartenden Kosten an.²¹⁵

Die Anbringung einer Beglaubigung oder Apostille auf einer ausländischen Urkunde sagt nichts über die Richtigkeit des Inhalts der Urkunde aus. Eine Echtheitsüberprüfung ist daher auch dann zulässig, wenn sämtliche Anforderungen bezüglich Unterschrift oder Berechtigung der ausstellenden Behörde hinsichtlich der ausländischen Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand (gem. Ziff. 4.3.2) erfüllt sind.²¹⁶

Die Vertretung veranlasst eine vertiefte Überprüfung von ausländischen Urkunden²¹⁷ bei Vorliegen eines konkreten Auftrages seitens der Zivilstandsbehörden in der Schweiz (siehe dazu Ziff. 12.2). Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die betroffene Person auf Empfehlung der Vertretung einer freiwilligen Echtheitsüberprüfung bezüglich der beigebrachten Dokumente zustimmt (siehe dazu Ziff. 12.3).

Die Vertretung lässt sich für Ihre Dienstleistungen und Auslagen im Zusammenhang mit einer Echtheitsüberprüfung entsprechend bevorschussen. Sie zieht für die Überprüfung in der Regel

²¹³ Z.B. Urkunde an sich ist echt (Unterschriften der ausstellenden Behörde etc.), aber der Inhalt beruht einzig auf Erklärungen der Betroffenen. Z.B. die in der ausländischen Eheurkunde aufgeführte Eheschliessung hat gar nicht stattgefunden.

²¹⁴ Z.B. Die in einer ausländischen Geburtsurkunde aufgeführte Mutter kann nicht die gebärende Mutter sein (Verdacht auf Leihmutterchaft) oder der in der ausländischen Geburtsurkunde aufgeführte Vater kann nicht der Vater des Kindes sein, weil er die Mutter im Zeitpunkt der Empfängnis gar noch nicht gekannt hat (Verdacht auf Adoptionsumgehung), etc.

²¹⁵ Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung», aktivieren des Kästchens «Die Vertretung empfiehlt eine Inhalts- und Echtheitsüberprüfung der Urkunde durch eine Vertrauensstelle».

²¹⁶ Das heisst, beispielsweise auch für Dokumente, die mit einer Apostille versehen sind, oder welche von Beglaubigungsformalitäten ganz befreit sind.

²¹⁷ Art. 5 Abs. 1 Bst. g ZStV.

einen Vertrauensanwalt bei, der die angeordneten Abklärungen vornimmt. Es erfolgt eine konkrete Überprüfung der in der Urkunde aufgeführten Angaben vor Ort (Einsicht in die örtlichen Zivilstandsregister, Befragung von nahen Angehörigen oder anderen Personen etc.).

Der Vertrauensanwalt fasst das Ergebnis seiner Recherchen und Abklärungen in einem Bericht zusammen, den er der Vertretung zukommen lässt. Diese überprüft, ob das Mandat korrekt ausgeführt wurde und leitet den Bericht an die auftraggebende Zivilstandsbehörde in der Schweiz weiter.

12.2 Überprüfung im Auftrag der Schweizer Zivilstandsbehörden

Die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz kann insbesondere im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 32 IPRG eine vertiefte Überprüfung der zur Eintragung vorgelegten Dokumente anordnen.

Ein entsprechender Auftrag ist der Vertretung via BJ/FIS auf dem dafür vorgesehenen Formular (Form. «Auftrag der Zivilstandsbehörden an die Schweizer Vertretung CHV») zu erteilen. Dabei ist für jede vertiefte Überprüfung einer ausländischen Urkunde der exakte Auftrag mit entsprechenden Bemerkungen (Grund und Zweck) aufzuführen, damit die Vertretung ohne Verzögerung oder Nachfrage den Auftrag erfüllen kann.

Beispielsweise:

- Überprüfung der ausländischen Eheschlussurkunde zwecks Eintragung in der Schweiz.

Prüfungsauftrag: Besteht vor Ort ein entsprechender Registereintrag zur Eheschliessung? Stimmen die Personalien des ausländischen Staatsangehörigen mit dem Eintrag im ausländischen Register überein? Entsprechen die Angaben auf dem Dokument der Eintragung im Register? Wurden die vor Ort geltenden Bestimmungen bezüglich Eheschliessung eingehalten? Etc.
- Überprüfen einer ausländischen Geburtsurkunde zwecks Eintragung in der Schweiz.

Prüfungsauftrag: Ist das in der Geburtsurkunde aufgeführte Kindesverhältnis gestützt auf das Recht vor Ort gültig zustande gekommen? Hat die in der Geburtsurkunde aufgeführte Mutter das Kind zur Welt gebracht? Etc.
- Überprüfung der Personenstandsdaten von ausländischen Staatsangehörigen zwecks
 - Beurkundung einer in der Schweiz erfolgten Geburt eines Kindes.

Prüfungsauftrag: Stimmen die Personenstandsdaten der Kindeseltern in den vorgelegten Urkunden mit den Registereinträgen vor Ort überein?
 - Bearbeitung eines Gesuchs um Vorbereitung einer Eheschliessung vom Paar XY.

Prüfungsauftrag: Ist der Zivilstand des ausländischen Staatsangehörigen tatsächlich 'verwitwet'? Etc.
 - Einbürgerung von XY.

Prüfungsauftrag: Stimmen die Personalien auf dem zu überprüfenden Dokument des oder der Gesuchstellenden mit dem ausländischen Registereintrag überein? Etc.
 - Aufnahme im Personenstandsregister.

Prüfungsauftrag: Stimmen die Angaben zu Alter und Herkunft mit Auskünften anderer Behörden vor Ort (Spitäler, Schulen, Einwohnerdienste etc.) überein?

In gewissen Ländern reichen die Angaben auf den zu überprüfenden Zivilstandsdokumenten nicht aus, um eine vertiefte Überprüfung durchzuführen. Idealerweise sind daher zusätzliche Angaben zu Familienangehörigen aufzuführen (z.B. weitere Angaben zu den betroffenen Personen sowie deren Eltern und weiterer Familienangehörigen).

Handelt es sich bei den betroffenen Personen um Asylsuchende (Ausweis N), Schutzbedürftige (Ausweis S) gemäss Artikel 4 i.V.m. Artikel 66 AsylG²¹⁸ oder erfüllen diese die Flüchtlingsvoraussetzungen gemäss der Genfer Konvention²¹⁹, muss dies die auftragserteilende Zivilstandsbehörde angeben und darauf hinweisen, dass eine Überprüfung mit der entsprechenden Vorsicht durchzuführen ist (diskrete Überprüfung, d.h. keine Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden, etc.).²²⁰

Diverse Vertretungen verfügen überdies über einen entsprechenden Fragebogen, welcher speziell für die Überprüfung von Zivilstandsdokumenten durch einen Vertrauensanwalt konzipiert ist (Form. «Fragebogen für die Überprüfung von Zivilstandsdokumenten»). Ein solcher Fragebogen erlaubt es, die wesentlichen Angaben und Informationen bei der von der Urkundenüberprüfung betroffenen Person vorab einzuverlangen. Bei Aufenthalt der von der Urkundenüberprüfung betroffenen Person in der Schweiz, empfiehlt es sich, dass diese den von der Vertretung zur Verfügung gestellten Fragebogen vorab ausfüllt, bevor die Zivilstandsbehörde der Vertretung den Überprüfungsauftrag erteilt.

Um eine rasche und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Vertretung sowie der Schweizer Zivilstandsbehörde sicherzustellen, geben Letztere bei der Übersendung des Auftrags die Kontaktdaten (E-Mail und Direktwahlnummer) der für die Bearbeitung eines Falles zuständigen Ansprechperson bekannt. Dies erleichtert die Kontaktaufnahme seitens der Vertretung bei allfälligen Rückfragen.

Die Höhe der Kostengutsprache oder eines allfällig eingeholten Kostenvorschusses ist durch die Zivilstandsbehörde auf der Auftragserteilung zu vermerken. Wird die Kostengutsprache oder der geleistete Kostenvorschuss überschritten, ist vor der Aufnahme weiterer Arbeiten eine erneute Kostengutsprache (siehe Ziff. 3) einzuholen.

Benötigt die Vertretung weitere Dokumente oder Informationen, kontaktiert sie umgehend die auftragserteilende Zivilstandsbehörde.

12.2.1 Mandatierung einer Vertrauensstelle durch die Vertretung

Sobald ein Auftrag zur Überprüfung eines ausländischen Dokuments eingeht, leitet die Vertretung unverzüglich die Schritte ein, die ihr unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände am geeignetsten erscheinen. Wird der Auftrag durch die Zivilstandsbehörden nicht gemäss den Vorgaben unter Ziff. 12.2 klar und vollständig formuliert oder fehlt die Kostengutsprache, verlangt die Vertretung fehlende Instruktionen oder Dokumente nach.

Im Regelfall wird die Vertretung einen Dritten beauftragen, der von ihr als Vertrauensperson

²¹⁸ SR 142.31

²¹⁹ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, Genfer Flüchtlingskonvention.

²²⁰ Siehe Ziff. 2.3.2 der WS EAZW Nr. 10.19.03.01 vom 1. März 2019 betr. Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Zivilstandsbehörden und dem Staatsekretariat für Migration (SEM).

anerkannt ist und über die erforderliche praktische und juristische Erfahrung verfügt (Vertrauensanwalt oder andere geeignete Stelle).

Die Vertretung händigt der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger die zu überprüfenden Dokumente aus, liefert die erforderlichen Informationen zur Erfüllung des Mandats und, sofern vorhanden, den von den Betroffenen ausgefüllten Fragebogen (Form. «Fragebogen für die Überprüfung von Zivilstandsdokumenten»). Sie informiert über das Ziel der Überprüfung, respektive welche der im zu prüfenden Dokument enthaltenen Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen sind (insbesondere die Identität der betroffenen Personen sowie die Angaben zu Datum und Ort der im Dokument bescheinigten Personenstandsdaten). Bei einer Eheschliessungsurkunde muss die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger (z.B. Vertrauensanwalt) auch zur Frage Stellung nehmen, ob die Eheschliessung nach dem Recht des Gastlandes rechtmässig ist (Mindestalter, Ehehindernisse, Zuständigkeit der Behörde, die die Eheschliessung durchgeführt hat etc.). Ferner ist darzulegen, welche Auswirkungen allfällig festgestellte Mängel (ungültige oder auf Antrag einer Behörde oder eines Betroffenen anfechtbare Eheschliessung etc.) haben können.

Die Vertretung stellt sicher, dass die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger die Vertraulichkeit und notwendige Diskretion strikt wahrt; es ist empfehlenswert, diesbezüglich eine schriftliche Erklärung unterzeichnen zu lassen, namentlich dann, wenn es um Dokumente von Personen geht, die in der Schweiz einen Asylantrag gestellt haben.

Die Vertretung gewährleistet eine sorgfältige Ausführung des Mandats. Sie informiert die auftraggebende Schweizer Zivilstandsbehörde über den Fortgang des Verfahrens, allfällige Verzögerungen, unerwartete Schwierigkeiten oder Kostenerhöhungen (Überschreiten des vom Betroffenen gegenüber der auftraggebenden Zivilstandsbehörde geleisteten Kostenvorschusses).

12.2.2 Übermittlung des Ergebnisses und Verwendung durch die Zivilstandsbehörden

Sobald das Ergebnis vorliegt, leitet die Vertretung es unverzüglich via BJ/FIS zuhanden der auftraggebenden Schweizer Zivilstandsbehörde weiter und gibt die definitiven Kosten bekannt. Sämtliche zu prüfende Dokumente sind in einer einzigen Sendung und mit einer Schlussabrechnung mit dem Formular «Auftrag der Zivilstandsbehörden an die Schweizer Vertretung (CHV)» zu übermitteln.

Die auftraggebende Schweizer Zivilstandsbehörde erhält den ungekürzten, unterzeichneten Bericht des Vertrauensanwalts²²¹. Die Aufsichtsbehörde, die sich zur Eintragung der Personenstandsdaten zu äussern hat, würdigt frei, welche Beweiskraft sie dem Bericht zuerkennt.²²²

²²¹ Stellt der Vertrauensanwalt im Rahmen seiner Recherchen und Abklärungen z.B. fest, dass die inhaltlichen Angaben nicht korrekt sind (z.B. es hat gar keine Eheschliessung stattgefunden, obwohl die vorgelegte Urkunde dies vorgibt), so meldet er dies der Schweizer Vertretung in seinem Bericht. Dieser Bericht gelangt sodann an die in der Schweiz zuständige Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen oder an das zuständige Zivilstandsamt, welche/-s in casu allenfalls die von den Parteien behauptete Ehe als nicht bewiesen erachtet. Eine solche Feststellung hätte zur Folge, dass ein in der Schweiz geborenes Kind nicht ehelich wäre und somit die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes nicht greifen würde. Die Geburt des Kindes wäre sodann vorerst ohne die Angaben des Vaters zu beurkunden, bis dieser seine Identität nachgewiesen und eine allfällige Vaterschaftsanerkennung abgegeben hätte.

²²² Sie stellt im Rahmen von Ansprüchen auf Akteneinsicht sicher, dass die Anonymität des Vertrauensanwaltes garantiert ist. Seine Personalien und seine Unterschrift auf dem Bericht sind diesfalls zwingend einzuschwärzen.

12.3 Freiwillige vertiefte Überprüfung einer ausländischen Urkunde

Zur Beschleunigung des Aktenüberprüfungsverfahrens zur Eintragung von Personenstandsdaten können die Betroffenen, die der Vertretung ausländische Dokumente vorlegen, von sich aus die Vertretung mit der vertieften Überprüfung ihrer Dokumente beauftragen (sog. freiwillige Echtheitsüberprüfung). In diesem Fall verlangt die Vertretung den erforderlichen Kostenvorschuss. Sie macht die Betroffenen darauf aufmerksam, dass ihnen die Identität des Vertrauensanwaltes (oder jeglicher anderen Person, die mit den Nachforschungen betraut wird) nicht bekanntgegeben werden darf. Ausserdem sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass die anfallenden Kosten nicht erstattet werden können und dass das Ergebnis der Überprüfung für die zuständige Schweizer Zivilstandsbehörde nicht verbindlich ist, d.h. dass zusätzliche Abklärungen verlangt werden können. Es wird unbedingt empfohlen, die Betroffenen eine schriftliche Erklärung unterschreiben zu lassen, mit der sie die Bedingungen der freiwilligen vertieften Überprüfung einer ausländischen Urkunde akzeptieren (Formular EDA).

Die Auswahl und Beauftragung einer Person in der Funktion eines Vertrauensanwaltes ist durch die Vertretung mit Sorgfalt vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Vertrauensanwalt seine Arbeiten mit der erforderlichen Diskretion, Verschwiegenheit und Verlässlichkeit ausübt. Er hat den Umständen und den Befindlichkeiten vor Ort, z.B. anlässlich der Durchführung von Befragungen von Personen (z.B. Familienangehörigen, Nachbarn etc.), bestmöglich Rechnung zu tragen.

Macht eine betroffene Person in der Folge einen Anspruch auf Akteneinsicht geltend, so sind die Personalien des Vertrauensanwaltes zwingend einzuschwärzen.

Die Vertretung vermerkt auf dem Übermittlungsformular 801, dass bereits eine freiwillige Echtheitsüberprüfung durchgeführt worden ist²²³ und legt den vom Vertrauensanwalt unterzeichneten Bericht als Beilage zur Urkundensendung bei.

13 Beschaffung und Übermittlung von Informationen über das ausländische Recht (Art. 5 Abs. 1 Bst. h ZStV)

Sind die Informationen zu den einzutragenden Personenstandsdaten lückenhaft oder nicht ausreichend, um die juristische Sachlage eindeutig zu klären, und führt auch die Mitwirkung der Betroffenen²²⁴ nicht zu einer Klärung des Sachverhalts, können sich die Schweizer Zivilstandsbehörden bei der zuständigen Vertretung über das ausländische Recht erkundigen. Dies erfolgt mittels Formular «Auftrag der Zivilstandsbehörden an die Schweizer Vertretung (CHV)».

Die anfragende Schweizer Zivilstandsbehörde legt die Sachlage summarisch dar, übermittelt bei Bedarf alle zum Verständnis der Angelegenheit erforderlichen Dokumente und stellt klare Fragen und gibt gegebenenfalls Anweisungen (z.B. Beschränkung auf Beibringung eines Auszugs aus der ausländischen Gesetzgebung des betreffenden Landes).

Die Vertretung wendet sich bei Bedarf an die zuständigen Dienststellen des betreffenden Staates oder an ihren Vertrauensanwalt; falls nötig teilt sie der inländischen Behörde mit, wie hoch

²²³ Rubrik «Weitere Bemerkungen und Hinweise der Vertretung» aktivieren des Kästchen «Freiwillige Echtheitsüberprüfung durchgeführt (Bericht beiliegend)».

²²⁴ Gemäss Art. 16 Abs. 1 IPRG ist die ausländische Rechtslage zwar grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen, die Mitwirkung der Betroffenen kann jedoch verlangt werden.

die Kosten für die Nachforschungen sein werden. Sie erteilt Aufträge erst an Dritte (z.B. Vertrauensanwalt oder ausländische Behörden), wenn sie die vollständige Kostenübernahme in der Schweiz abgeklärt hat.

Wie bei der vertieften Überprüfung einer ausländischen Urkunde stellt die Vertretung sicher, dass das Mandat mit der erforderlichen Diskretion und Sorgfalt ausgeführt wird und informiert die inländischen Behörden über den Verlauf des Verfahrens. Juristische Gutachten können von den inländischen Behörden frei gewürdigt werden.

Die Dienstleistungen der Vertretung im Hinblick auf die Einholung von Auskünften oder Gutachten sowie die damit verbundenen Dienstleistungen des BJ/FIS werden der anfragenden Zivilstandsbehörde gemäss ZStGV in Rechnung gestellt.²²⁵ Dabei führt die Vertretung die entsprechenden Kosten auf dem von der auftragserteilenden Zivilstandsbehörde erhaltenen Formular (Form. «Auftrag der Zivilstandsbehörden an CHV») auf und sendet dieses via BJ/FIS an an die zuständige Aufsichtsbehörde. Diese rechnet in der Folge das Ganze (inkl. der eigenen Dienstleistungen) nach den Bestimmungen der ZStGV mit den Betroffenen, welche die Rechtsabklärungen veranlasst haben, ab.

14 Bestellung von Zivilstandsdokumenten bei den Zivilstandsbehörden in der Schweiz durch die Vertretung

14.1 Grundsatz

Jede Person kann beim Zivilstandsamt des Ereignisortes respektive des Heimatortes Zivilstandsurkunden über die Daten verlangen, die über sie geführt werden. Die Person, die eine Urkunde zum Nachweis eines in der Schweiz eingetretenen Zivilstandsereignisses braucht (Geburt, Ehe, eingetragene Partnerschaft, Tod etc.) wendet sich an das Zivilstandsamt, welches das Ereignis beurkundet hat. Benötigt eine Person mit Schweizer Bürgerrecht eine Urkunde über den Personenstand (Personenstandsausweis) oder über den Familienstand (Familienausweis, Partnerschaftsausweis, Ausweis über den registrierten Familienstand etc.) so ist das Zivilstandsamt am Heimatort für die Ausstellung zuständig. Besitzt die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht, obliegt die Zuständigkeit für die Bekanntgabe der Daten über den Personenstand und den Familienstand dem Zivilstandsamt am Wohnsitz oder am Ereignisort.

Die Vertretung verwendet für die Bestellung das Formular «Bestellung Zivilstandsdokumente durch die Schweizer Vertretung (CHV)»).

Die Kosten für die Ausstellung der Urkunden richten sich nach der Gebührenverordnung (ZStGV).²²⁶

Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich im Ausland aufhalten, sowie ausländische Staatsangehörige, welche in der Schweiz ein Zivilstandsereignis verzeichneten, können Zivilstandsdokumente aus der Schweiz statt direkt beim zuständigen Zivilstandsamt über die Vertretung bestellen. Dabei entstehen zusätzlich zu den Gebühren und Auslagen des Zivilstandsamtes Übermittlungsgebühren des BJ/FIS gemäss Anhang 4 Ziff. 1.1 ZStGV.

²²⁵ Dienstleistungen der Vertretung gem. Anhang 3, Ziff. 1.2 ZStGV mit CHF 75.00 pro halbe Stunde. Dienstleistungen des BJ/FIS gemäss Anhang 4 Ziff. 2.2 ZStGV mit CHF 50.00.

²²⁶ Art. 81 ZStV.

Die Vertretung verwendet für die Bestellung das Formular «Bestellung Zivilstandsdokumente durch die Schweizer Vertretung».

14.2 Modalitäten der Bestellung

Die Vertretung prüft vorab, ob die Dokumentenbestellung von der berechtigten Person aus erfolgt. Es dürfen keine Zivilstandsdokumente für Dritte bestellt werden, es sei denn, es liegt eine entsprechende Vollmacht der berechtigten Person (z.B. Titular der Urkunde oder Hinterlassene) oder Behörde (z.B. Erbschaftsbehörde) vor.

Sind die Voraussetzungen für die Bestellung erfüllt, so kassiert die Vertretung die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen²²⁷ in Form eines Kostenvorschusses bei der bestellenden Person ein.

Die Dokumentenbestellung erfolgt mittels des ausgefüllten Bestellformulars «Dokumentenbestellung Zivilstandsdokumente durch die Schweizer Vertretung CHV») direkt an die E-Mail-Adresse des BJ/FIS (fis_documents@bj.admin.ch).

Dabei vermerkt die Vertretung ihre Referenz sowie die E-Mail-Adresse der Ansprechperson für allfällige Nachfragen. Ausserdem füllt sie den Kanton der zuständigen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen und den Zivilstandskreis des zuständigen Zivilstandsamtes (gemäss Liste Zivilstandskreise) ein.

Die bestellbaren Hauptdokumente sind bereits fix im Formular aufgeführt:

- Personenstandsausweis: Dieses Dokument dient dazu die im Register geführten aktuellen Personenstandsdaten der darin aufgeführten Person (inkl. Abstammungsangaben und Zivilstand) nachzuweisen. In diesem Dokument sind keine Beziehungen (z.B. Ehegatte, Kinder) aufgeführt. Es ist beim Zivilstandsamt des Heimatortes des Schweizer Bürgers bzw. der Schweizer Bürgerin, respektive am Wohnsitz des bzw. der ausländischen Staatsangehörigen. Die Gebühren und Auslagen betragen insgesamt CHF 70.00.²²⁸
- Familienausweis: Der Familien- oder Partnerschaftsausweis enthält die Angaben der Personen, die miteinander verheiratet oder verpartnert sind, und deren gemeinsame Kinder. Hat eine verheiratete oder verpartnerte Person keine Kinder ausserhalb dieser Beziehung, so eignet sich dieses Dokument auch zu Erbschaftszwecken. Der Familien- oder Partnerschaftsausweis ist dreisprachig verfasst (d,f,i). Er ist beim Zivilstandsamt des Heimatortes des Schweizer Bürgers bzw. der Schweizer Bürgerin zu bestellen. Die Gebühren und Auslagen betragen insgesamt CHF 80.00.²²⁹
- Auszug aus dem Geburtseintrag, Auszug aus dem Eintrag über die Anerkennung, Auszug aus dem Eheeintrag, Auszug aus dem Eintrag über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Auszug aus dem Todeseintrag. Diese Dokumente weisen das betreffende Zivilstandsereignis (Geburt, Anerkennung, Eheschliessung, eingetragene Partnerschaft, Tod) des Titulars aus. Sie werden auf Basis der jeweiligen internationalen CIEC-

²²⁷ Siehe «Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen - Schweizer Vertretungen im Ausland».

²²⁸ Siehe dazu Ziff. 1 der «Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen - Schweizer Vertretungen im Ausland».

²²⁹ Siehe dazu Ziff. 1 der «Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen - Schweizer Vertretungen im Ausland».

Formularvorlage mehrsprachig erstellt.²³⁰ Diese Dokumente sind stets beim Zivilstandsamt des Ereignisortes zu bestellen. Die Gebühren und Auslagen entsprechen denjenigen des Personenstandsausweises.²³¹

Sonstige Dokumente können im Feld «Andere» aufgeführt und bestellt werden (z.B. Partnerschaftsausweis, Partnerschaftsurkunde, Ausweis über den registrierten Familienstand, etc.). Bei Unsicherheiten, welches Dokument sich für einen bestimmten Zweck am besten eignet, wendet sich die Vertretung vorgängig an das zuständige Zivilstandsamt.

Eine als «Dringend» bezeichnete Bestellung hat einen Gebühreuzuschlag von 50 Prozent zur Folge.²³²

Die Vertretung vermerkt zusätzlich und unter Nennung des betreffenden Landes, für welches das Dokument benötigt wird, ob die Anbringung einer Beglaubigung/Apostille erforderlich ist.

Damit die gewünschte Auskunft aus dem Register bezüglich der richtigen Person erfolgt, hat die Vertretung Detailinformationen zur berechtigten Person (Titular des Dokuments) – soweit es für das betreffende Dokument erforderlich ist – aufzuführen (z.B. für einen Personenstandsausweis die Angaben zum Titular: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Heimatort, Abstammungsangaben).

Nach Erhalt der bestellten Zivilstandsurkunde hat die Vertretung die Gesamtkosten bei der bestellenden Person mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen und allfällige Mehrkosten einzukassieren. Das bestellte Zivilstandsdokument darf nur dem Titular (Person, auf welche die Urkunde lautet, Urkundeninhaber), der berechtigten Person (z.B. Eltern eines minderjährigen Kindes betr. dessen Geburtsurkunde) oder der bevollmächtigten Person (schriftliche Vollmacht des Titulars muss vorliegen) ausgehändigt oder zugestellt werden.

14.3 Zivilstandsdokumente aus den bis 2005 durch die Vertretung geführten Register

In der Zeit von 1915–2005 waren gewisse Vertretungen mit zusätzlichen zivilstandsamtlichen Funktionen betraut. In dieser Zeitspanne wurden Beurkundungen direkt im von der betreffenden Vertretung geführten Ereignisregister vorgenommen. Diese Register befinden sich heute im Bundesarchiv. Entsprechende Urkunden aus diesen Registern werden durch das EAZW erstellt. Für nachstehende Vertretungen und die von diesen im betreffenden Zeitraum geführten Register, ist das jeweilige Zivilstandsdokument beim EAZW zu bestellen:

- Vertretung in Peking, China: Anerkennungsregister (1947-1986); Eheregister (1955-1986), Eheverkündregister (1955-1986); Todesregister (1955-1986)
- Vertretung in Kairo, Ägypten: Geburts- und Legitimationsregister (1935-2005); Eheregister (1936-1993), Eheverkündregister (1936-1959); Todesregister (1936-2005)

²³⁰ Übereinkommen vom 14. März 2014 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Zivilstandsregistern (SR 0.211.112.113) und Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern (SR 0.211.112.112).

²³¹ Siehe dazu Ziff. 1 der «Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen - Schweizer Vertretungen im Ausland».

²³² Art. 6 Abs. 1 Bst. a ZStGV.

- Vertretung in Teheran, Iran: Geburtsregister (1922-2005); Eheregister (1921-2002); Todesregister (1923-2002)
- Vertretung in Beirut, Libanon: Geburts- und Legitimationsregister (1926-2005); Eheregister (1937-1988), Eheverkündregister (1938-1987); Todesregister (1937-1987)
- Vertretung in London, Grossbritannien: Anerkennungsregister (1915-1988)
- Vertretung in Damaskus und Badgad, Irak: Geburtsregister (1962-2005); Eheregister (1958-2005), Eheverkündregister (1958-1980); Todesregister (1958-2005)

15 Überprüfung einzelner Zivilstandsdaten zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben der Vertretung

Ausserhalb von Artikel 5 ZStV kann die Vertretung einzelne Zivilstandsdaten, die sie über eine bei ihr registrierte Person führt (Auslandschweizerregister, E-VERA), überprüfen lassen.

Sie kann maximal zwei Zivilstandsdaten einer angemeldeten Person unentgeltlich und direkt vom zuständigen Zivilstandsamt bestätigen lassen. Dieses Verfahren beschränkt sich auf die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben der Vertretung (in der Regel Ausstellung eines Passes oder einer Identitätskarte) und erlaubt nicht, das Auslandschweizerregister ausserhalb eines konsularischen Geschäftsfalles systematisch nachzuführen.

Die Vertretung gibt die (ein bis zwei) unsicheren Daten einer Person an, wie z.B. folgende:

- Kontrolle der Orthographie eines Namens;
- Reihenfolge der Vornamen;
- genaues Geburtsdatum;
- Heimatort(e);
- Zivilstand;

16 Inkrafttreten und Aufhebung anderer Weisungen

Die vorliegende Weisung tritt am **1. Februar 2020** in Kraft. Folgende Dokumente werden formell aufgehoben und in das Archiv verschoben:

Datum	Titel	Referenz
01.01.2011	Entgegennahme, Beglaubigung, Übersetzung und Übermittlung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand	20.11.01.04
01.01.2011	Kindesanerkennung durch Vermittlung einer Schweizer Vertretung im Ausland, wenn eine Beurkundung der Anerkennung im Ausland nicht möglich ist	20.11.01.02
01.01.2011	Übersicht über die Regeln für die Aufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland im Bereich des Zivilstandswesens	20.11.01.01
05.01.2001	Ehevorbereitungsverfahren im Ausland wohnhafter Brautleute, die in der Schweiz heiraten möchten	E.273.1 / H.I.21
28.04.2000	Neue Bestimmungen über den Zivilstand und die Eheschliessung II	00-04-01
10.12.1999	Neue Bestimmungen über den Personenstand und die Eheschliessung I	99-12-04

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

David Rüetschi